Das Textilgewerbe der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

hohen philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität

zu

Freiburg im Breisgau

von

Theophil Frank

aus

Achern.

Druck- und Verlagsgesellschaft vorm. Dölter, Emmendingen.
1912.

Referent: **Geh. Hofrat Professor Dr. v. Below.**

Meinen lieben Eltern!

Inhalt.

Seite

Einleitung 7

Quellen und Literatur 9

Kapitel 1. Die Herstellung der Tuche 13

§ 1. Das Wollgewerbe 13

a. Die Beschaffung des Rohstoffs 14

b. Die Herstellung der Wolltuche . . . 20

§ 2. Das Leinengewerbe 37

§ 3. Die Hilfsgewerbe 43

§ 4. Das Hutmacher- u. das Hosenstrickerhandwerk 53

Kapitel 2. Der Tuchhandel 58

§ 1. Die Freiburger Wollhandwerker 59

§ 2. Die Freiburger Gewandschneider 64

§ 3. Die fremden Tuchhändler 72

Kapitel 3. Die Verarbeitung der Tuche 82

§ 1. Die Schneider 82

§ 2. Die Näherinnen 86

§ 3. Die Zwilchschneider und Altgewänder . . 87

Kapitel 4. Die Verfassung der Tucher- u. der Schneiderzunft 89

§ 1. Die Entstehung der Zunft 89

§ 2. Der Zunftzwang 92

§ 3. Die Gliederung der Zunft 98

a. Die vollberechtigten Zunftmitglieder . . 98

b. Lehrlinge und Gesellen 103

§ 4. Die Organe der Zunft 113

§ 5. Die Zunftgerichtsbarkeit 120

§ 6. Das Finanzwesen 122

§ 7. Die Aufsichtsbehörde 125

Kapitel 5. Die Zunft als wirtschaftliche Genossenschaft . 129

§ 1. Die Sorge für die Konsumenten 129

§ 2. Die Sorge für die Zunftmitglieder . . . 132

Kapitel 6. Die sittlich-religiöse und gesellige Seite der Zunft 138

Einleitung.

Obwohl seit der ausgezeichneten und umfassenden Abhandlung Hildebrands „Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie"[1]) verschiedene größere Arbeiten über das Textilgewerbe des Mittelalters erschienen sind,[2]) erscheint es dennoch als wünschenswert, über dieses wichtigste, örtlich am weitesten verbreiteste mittelalterliche Gewerbe[3]) durch weitere Einzeldarstellungen vielleicht da oder dort Ergänzungen zu geben.

Aus dieser Erwägung heraus ist die vorliegende Monographie über das Freiburger Textilgewerbe entstanden. Sie hat den Zweck, die Geschichte des Gewerbes bis ins 16. Jahrhundert darzustellen. Dieses Jahrhundert mit dem Mittelalter in einer Darstellung zu vereinigen unterlag keinem Bedenken, denn im Großen und Ganzen hat sich in jener Zeit der mittelalterliche Charakter des Zunftwesens in Freiburg nicht geändert, und speziell in der Wollenindustrie kündeten nur wenige Anzeichen das Kommen einer neuen Epoche an.

Wir ziehen in unsere Untersuchung das Schneidergewerbe mit hinein. Es war in Freiburg die Schneider-

---

1) Erschienen im Jahre 1866 in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 6 Seite 186 ff. und Bd. 7 Seite 81 ff. Vergl. dazu v. Below, Zür. Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Bd. 7 S. 226, Anm. 1; ebenso vergl. die Einleitung von Kober, die Anfänge des deutschen Wollgewerbes. 1908.

2) S. weiter unten das Literaturverzeichnis.

3) Vergl. v. Below, die Entstehung des modernen Kapitalismus. Historische Zeitschrift. Bd. 91 S. 440.

zunft eng mit dem Tuchgewerbe verknüpft. Überdies wird, da über das ältere Schneiderhandwerk noch wenig veröffentlicht ist, eine Berücksichtigung desselben so wie so willkommen sein.

Es sei mir an dieser Stelle vergönnt, allen denen, die mich bei der Herstellung der vorliegenden Arbeit unterstützten, meinen herzlichsten Dank auszusprechen, so vor allem den Herren des Freiburger Stadtarchivs, welche mir den archivalischen Stoff in liebenswürdigster Weise zugänglich machten. Zu ganz besonderem Danke bin ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat v. Below, verpflichtet, der mir die Anregung zu dieser Abhandlung gab und mir stets mit nützlichen Winken und Ratschlägen zur Seite stand.

Benützte Quellen und Literatur.

A. Quellen:

a. ungedruckte:

Zunftlade der Tucher, Zunftlade der Schneider, Ratsbücher bis zum Jahre 1600, Ratsmissive bis zum Jahre 1600, Polizeilade 35, Nr. 53.

b. gedruckte:

Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. 2 Bd. 1827.

Mone, Die Weberei und ihre Beigewerbe in Baden, Elsaß, Baiern und Rheinpreußen vom 14. bis 16. Jahrhundert. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 9, S. 144 ff.

Mone, Gewerbspolizei vom 12. b. 18. Jahrhundert in der Schweiz, Baden, Württemberg, Zollern, Elsaß und Hessen. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13, S. 302 ff.

Mone, Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert in der Schweiz, Baden, Elsaß, Baiern und Hessen. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 15, Seite 46 ff. und Bd. 17, S. 65 ff. (Im Folgenden immer nur die Zeitschrift zitiert.)

Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. 1877. Urkundliche Belege Nr. 53, S. 197 ff.

Hartfelder, Die alten Zunfturkunden der Stadt Freiburg i. Br. Teil 1, Beilage zum Gymnasialprogramm 1879.

Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. Herausgb. von v. Below und Keutgen. Bd. 1, Nr. 133, S. 125ff.

Flamm, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. Bd. 2, 1903.

B. Literatur.

Schreiber, Geschichte der Stadt und Universität Freiburg i. Br. 2 Teile, 1857.

Bader, Geschichte der Stadt Freiburg i. Br. 2 Bde., 1882.

Roder, Die Verkehrswege zwischen Villingen und dem Breisgau, hauptsächlich Freiburg, seit dem Mittelalter. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Bd. 5, S. 505 ff.

Gothein, Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden. 1885, S. 6 ff.

Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Bd. 1. 1892.

Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. 1897, S. 113 ff.

Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts der Stadt Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. Deutschrechtliche Beiträge. Bd. 5, Heft 1.

Joachim, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. Br. Zugleich ein Beitrag zur Rechts- und Verfassungsgeschichte dieser Stadt. Festgabe für Hagedorn. 1906.

Joachim, Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung. Westdeutsche Zeitschrift. 1907.

v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 7.

Geiges, Die ältesten Baudaten des Freiburger Münsters. Zeitschrift Schauinsland. Bd. 21, S. 54.

Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. 8, Erg.-Bd. 3. 1905.

Vogel, Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. 1911. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 34.

Dazu die Rezension von

Flamm, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Bd. 27, Heft 1, S. 178 ff.

Erler, Stadtverfassung und Zünfte Freiburgs i. Br. Ein Beitrag zur oberrheinischen Wirtschaftsgeschichte. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 96.

Hildebrand, Zur Geschichte der deutschen Wollindustrie. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 6, S. 186 ff. und Bd. 7, S. 81 ff.

Hildebrand, Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 13, S. 215 ff.

Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. 1878. Dazu v. Below: Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 1904. S. 304 ff.

Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. 1886.

Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. 1890.

Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge. Bd. 6. 1899.

Erich Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes. 1908. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 8.

Huth, Die Wollenweberzunft in Herborn. 1910.

Nirrnheim, Wandschneider und Kaufleute in Hamburg. Zeitschrift des Vereins für Hamburg. Geschichte. Bd. 15, S. 135 ff.

Stieda, Artikel „Zunftwesen". Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 8, S. 1088 ff.

v. Below, Artikel „Zünfte". Wörterbuch der Volkswirtschaft. 3. Auflage. 1910. Bd. 2, S. 1384 ff.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868. Bd. 1.

v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bände. 1869/71.

Sohm, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 34, S. 253 ff.

Hegel, Städte und Gilden. 2 Bände. 1891.

v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. 1. Teil. Historische Zeitschrift. Bd. 58, S. 193 ff.

Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 1893. 7. Aufl. 1910.

v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung. Historische Zeitschrift. Bd. 75, S. 396 ff.

v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 5, S. 124 ff.

Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. 1898.

v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen. 1899. 2. Aufl. 1905.

v. Below, Territorium und Stadt. 1900. Darin die Aufsätze: „Kritik der hofrechtlichen Theorie", und „Die historische Stellung des Lohnwerks". S. 303 ff.

Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens. 1901.

v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Historische Zeitschrift. Bd. 91, S. 432 ff.

Keutgen, Ämter und Zünfte. 1903.

v. Lösch, Die Kölner Zunfturkunden bis zum Jahre 1500. 1907. Bd. 1, Einleitung.

Fecht, Die Gewerbe der Stadt Zürich. 1909.

v. Below, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. Historische Zeitschrift. Bd. 109, S. 23 ff.

v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 75, S. 1 ff.

Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Bd. 1. 1900. Dazu v. Below, Zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Süddeutschland und Italien. Historische Zeitschrift. Bd. 89, S. 215 ff.

Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte. Bd. 1. 1900.

Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. 3 Bände. 1899/1903.

Graff, Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache. 6 Teile. 1834/43.

Lexer, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. 1878. 6. Aufl. 1901.

Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. 1898. 2. Aufl. 1903.

Kapitel 1.

Die Herstellung der Tuche.

§ 1. Das Wollgewerbe.

Schon in den ersten Zeiten nach der Stadtgründung herrschte in Freiburg ein reges gewerbliches Leben, bestanden doch die Ansiedler fast durchweg aus mercatores,[1]) d. h. aus Handel- und Gewerbetreibenden.

Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß damals die Weberei nicht mehr oder wenigstens nur wenig als private Beschäftigung der einzelnen Haushalte betrieben wurde, daß vielmehr Berufsweber, die gewöhnlich zu den „Vätern des städtischen Handwerks“ zählen,[2]) in der Stadt vorhanden waren.

Es spricht dafür vor allem der Umstand, daß in jener Zeit die Weberei als städtischer Berufszweig schon erheblich entwickelt war (man denke an Köln und Mainz!). Aber auch eine speziell Freiburger Quellennachricht läßt sich dafür anführen, eine Stelle aus dem ersten Rotel.[3]) Dort wird nämlich bestimmt, daß jeder der 24 consules eine Bank unter den drei Lauben der Stadt haben solle.

---

[1]) Ueber die Bedeutung von mercator vergl. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 75 S. 23.

[2]) Vergl. v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 5 S. 156; Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes. Kap. 5 S. 59 ff.

[3]) Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Nr. 133, §§ 77 und 78 S. 125.

Wie Flamm nachgewiesen hat,[4]) war die eine dieser Lauben eine Tuchlaube. Die Bänke zweier Lauben waren an die Bäcker und Metzger vermietet und vielleicht die der Tuchlaube zum Teil oder ganz an die Weber. Natürlich bleibt die Möglichkeit, daß nur fremde Tuche und vielleicht auch andere Waren dort verkauft wurden.[5])

a. Die Beschaffung des Rohstoffs.

Einer der wichtigsten Faktoren in der Weberei ist die Beschaffung des Rohstoffs, der Wolle, des Flachses, des Hanfs und der Baumwolle. Während die Quellen der ersten Jahrhunderte über die Herstellung der Tuche überhaupt gar nichts berichten, erhalten wir wenigstens darüber durch die Zollbestimmungen älterer Zeiten einigen, wenn auch nur sehr spärlichen Aufschluß. Einen Teil der zur Verfertigung der Stoffe nötigen Wolle lieferte die in der Stadt selbst betriebene Schafzucht. Doch das größere Quantum des Bedarfs mußte von auswärtigen Schafzüchtern oder Wollhändlern erstanden werden. Meist fand der Wollverkauf wohl in der Stadt selbst statt; doch kam es nicht selten vor, daß Freiburger Weber auch auswärts ihre Wolle kauften. Es ist zwar nicht belegt, doch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß man die feinere, ausländische Wolle zum Teil von dem bekannten Wollmarkt zu Straßburg bezog. Die gröbere Landwolle wurde überwiegend in der näheren Umgebung der Stadt, vor allem auch in der Gegend um Heitersheim, eingekauft. So wird 1580 von einem Weber berichtet, daß er schon lange Jahre in und um Grießheim[6]) tuch umb wollen, jedes nach seinem wert, zu verhan-

---

[4]) Flamm, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg. Bd. 2 S. 135.

[5]) Weiteres s. Kap. 2 §§ 1 und 2.

[6]) Dorf in der Nähe von Staufen. Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden. I. S. 758.

deln gepflegt hat.[7]) Aber auch in Schwaben, in weit-entfernten Gebieten Österreichs finden wir in späterer Zeit Freiburger Meister beim Wolleinkauf. (S. weiter unten!)

In den früheren Jahrhunderten erschwerte man die Ausfuhr von Wolle nicht oder nicht sonderlich. Der älteste Zolltarif,[8]) sowie auch die von 1275[9]) und 1293[10]) setzen als Zoll für ein Gewäge Wolle eine Gebühr von einem Pfennig fest, und in der Zollordnung von 1355[11]) wurde dieser Satz sogar noch um die Hälfte erniedrigt. Der Tarif von 1369 zeigt wieder die alte Zollhöhe: Von wollen, die hie verkouft wird oder hinangat, da git man von iedem lib. 4 den.[12]) Die von jetzt an folgenden Zollsätze zeigen eine immer größere Steigerung. Etwas später bezahlte ein Karren mit Wolle, der fürgeht, 16 Pfennige, ein mit Wolle beladenes Pferd sieben Pfennige.[13]) Was frauen oder männer an werch, flahs, wolle oder hanf hereintragen, da geben 10 schilling, je einen Pfennig, lautete eine weitere Bestimmung. Was unter 10 Schilling war, blieb frei. Nicht lange nachher zahlten schon fünf Schilling je einen Pfennig.

Seit Erbauung des Kaufhauses bestand für jeden Einheimischen und Fremden, der Wolle, Garn und Flachs in die Stadt führte, die Pflicht, dasselbe zuerst dorthin zu bringen. Im Kaufhaus fand von nun an der Wollkauf statt unter Vermittelung besonderer Unterkäufer.[14]) Diese mußten die Wolle nach ihrer Güte kontrollieren, sie auf ihren Wert schätzen und auch wägen. Die zu

---

[7]) Ratsmissive 1580.
[8]) Schreiber, Urkundenbuch. I. S. 6.
[9]) Schreiber, a. a. O. I. S. 85.
[10]) Schreiber, a. a. O. I. S. 138.
[11]) Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs. S. 72.
[12]) Schreiber, a. a. O. S. 551/52.
[13]) Flamm, a. a. O. S. 73.
[14]) Ueber den Geschäftsgang im Kaufhaus vergl. auch Kap. 2.

entrichtende Gebühr wurde zwischen Käufer und Verkäufer geteilt. 1495 zahlte der Verkäufer vom Zentner Wolle 16, der Freiburger Käufer 10 Pfennige.[15]) Mit dieser Verteilung waren die Weber nicht zufrieden. In ihrer Beschwerdeschrift, die sie auf die Aufforderung des Rates einreichten, machten sie geltend, daß sie allein den Schaden zu tragen hätten, die Wollhändler würden sich durch den Verkauf schlechter Wolle zu bereichern trachten. Oft war die in die Stadt gebrachte Wolle naß und ungewaschen und dadurch auch schwerer im Gewicht. Trotzdem war bisher in solchen Fällen kein Gewichtsabzug gestattet worden. Diesem Übel suchte der Rat nun zu steuern, indem er verordnete, daß von jedem Zentner feuchter Wolle vier Pfund abzuziehen seien. Komme aber Wolle, die ganz grob und unverschafft erfunden, sodaß der Abzug von vier Pfund nicht genüge, dann solle der Verkäufer je nach der Schwere des Betrugs bestraft werden. Damit sich ouch niemand beklagen mag, dass durch den Zoll dise handierung underlegt würde, sollte jetzt der Fremde vom Zentner einen Schilling, der Freiburger nur noch sechs Pfennige entrichten.

Auch andere Klagen über den Wollkauf waren gegen Ende des 15. Jahrhunderts unter den Freiburger Webermeistern laut geworden. Besonders über einen Wollhändler,[16]) der alle Wolle in der Umgebung von Heitersheim zusammenkaufte, wurde von ihnen bitter geklagt. Dadurch war natürlich der Wollkauf erschwert, die Ware verteuert, und, da jener Händler die Wolle auch in Hei-

---

[15]) Polizeilade 35. Nr. 53. Dort auch das Folgende.

[16]) Es wäre sehr interessant über diesen Wollhändler Näheres zu erfahren, so über seine Herkunft usw., doch leider ist die einzige Quelle, die von ihm berichtet, sehr dürftig. Nur ganz kurz wird von ihm erzählt: Es ist ouch ein fürkoufer hie (in Freiburg? oder kam er nur gelegentlich in die Stadt?), der sammlet alle wollen umb Heitersheim, was er deren mag zu wegen bringen; . . . er hat ouch vil gemeinden, deren er sich billich lies bemügen.

tersheim abwägen ließ, der Stadt Freiburg der Zoll entzogen. Die Schäfer hatten hier ein sicheres Absatzgebiet, sie waren auf die Freiburger Käufer nicht mehr angewiesen und handelten deshalb ganz nach irem gefallen. Ja, was noch schlimmer war, dieser Händler suchte die Wollverkäufer ganz von Freiburg abzuhalten.[17]) Man weis ouch wol, dass er zu ziten im koufhus ettlich, so wolle bringen, mit stupfen und winken wendig macht, klagten die Weber in ihrer Schrift von 1495. Man schlug dem Rate vor, den zoll zu ringern, einen gemeinen wollenkouf durch die Stadtverwaltung einzurichten und vor allem jenem Wollhändler auf irgend eine Art entgegenzutreten. Tatsächlich bemühte sich der Rat auch redlich, dem Übel zu steuern. Die Fürkäufer wurden für die Vormittagsstunden vom Freiburger Wollmarkt ganz ausgeschlossen. Erst von Mittags zwei Uhr an durften sie sich am Wollkauf beteiligen; doch war ihnen dann jede Woll- und Garnausfuhr verboten. Ebenso versprach der Rat, die so den wollenkouf uff dem lande haben, zu ermahnen, den Nutzen der Stadt zu bedenken. Von großer Wirkung konnten diese Maßregeln natürlich nicht sein. Mancher Wollproduzent wird auch fernerhin seine Wolle dem Aufkäufer auf dem Lande angeboten haben; denn eine solche Art des Verkaufs war für ihn bequemer.

Diese Erschwerung des Wolleinkaufs war mit eine Hauptursache, daß in der Folgezeit die Fabrikation geringerer Tuchsorten aus Landwolle in die kleineren Orte auswanderte. Immer wieder führten die Freiburger Wollenweber im Verlauf des 16. Jahrhunderts Klage über diese neue, große Konkurrenz, und der Rat war — aber vergebens — auch bemüht, durch seine Zollpolitik diese Tat-

---

[17]) Besonders gern verkaufte er die Wolle an die Weber aus Waldkirch, welche die gekaufte Wolle selbst in Heitersheim abholten.

sache rückgängig zu machen. Der Tarif von 1500 brachte schon eine größere Erschwerung der Wollausfuhr. Ein Zentner Wolle oder Garn, von einem Fremden hergebracht, kostete für den Fremden vier Pfennige, für den heimischen Käufer acht Pfennige Zoll.[18]) Kaufte aber ein Fremder in Freiburg Wolle, um sie aus der Stadt zu führen, dann mußte er einen Schilling für den Zentner bezahlen. Garn und Wolle aus der Stadt hinauszutragen, um es anderswo verarbeiten zu lassen, war gänzlich untersagt.[19]) 1533 wurde eine nochmalige, und zwar bedeutende Zollerhöhung vorgenommen. Jetzt mußten von einem Zentner Wolle, den ein Fremder kaufte und aus der Stadt führen wollte, sogar drei Schillinge entrichtet werden. Schon im Zolltarif von 1500 war bestimmt worden, daß Freiburger Leute, die Wolle verkauften, vom Zentner 10 Pfennige zahlen sollten; war der Käufer ein Freiburger, so blieb er zollfrei, während der Fremde einen Schilling, seit 1533 ebenfalls drei Schillinge hergeben mußte. Das gleiche Verhältnis bestand beim Verzollen von Kürschnerwolle. Wolle zum Hausgebrauch war frei.

Im Jahre 1556 wurde der Wollverkauf aufs neue geregelt.[20]) Keiner soll wollen oder garn, so argwenig ist, koufen, sondern ob im deren fürkommen, soll ers von stunden den schoumeistern anzeigen. Das Kaufen von Wolle, uff fürkouf oder merschaz wurde verboten, er wolle sy dann selbst vertuchen und seye zum Rossboum zünftig.

In dieser Zeit hatte sich auch das Reich des Wollkaufs angenommen;[21]) 1555 wurde die Wollausfuhr aus

---

18) Flamm, a. a. O. S. 73.

19) Dieses Gebot scheint bald vernachlässigt oder aufgehoben worden zu sein. Vergl. § 2 ds. Kap.

20) Ratsbuch von 1556.

21) S. die Reichstagsabschiede von 1548 und 1555.

Deutschland ganz verboten. Auch die österreichische Regierung sorgte für Besserung der Verhältnisse in ihrem Lande. In der von Kaiser Ferdinand erlassenen Zollordnung wurde bestimmt, daß Wolle, die in österreichischem Gebiet gekauft und dort verarbeitet wird, zollfrei sein solle. Diese Vergünstigung machten sich auch Freiburger Wollenweber zunutze und bereisten selbst entferntere Gebiete Oesterreichs zum Zwecke des Wolleinkaufs. So hatte 1571 der Wollenweber Lienhart Hieber in Rottenburg einige Zentner Wolle gekauft, mußte aber der österreichischen Zollordnung zuwider für jeden Zentner fünf Kreuzer Zoll entrichten. Er beschwerte sich deshalb beim Freiburger Rat, und dieser veranlaßte daher die Stadt Rottenburg, dem Weber das Geld zurückzuerstatten.[22])

Trotzdem man besonders in späterer Zeit den Wolleinkauf in der Stadt ziemlich streng kontrollierte, wurden dennoch die bestehenden Vorschriften mit Erfolg zu umgehen gesucht. So entdeckte man 1589, daß mehrere Wollenweber schon geraume Zeit Wolle gekauft hatten, ohne sie im Kaufhaus us- und einwegen zu lassen, um so der Zollzahlung zu entgehen. Es wurde nun angeordnet, daß der Zollschreiber und die heimlichen Räte sy all und ieden in sonderheit uf ein tag ins koufhous beschicken sol, ieden bei seinem eid mit ernst vernemen, ob er und wie offt, ouch wieviel er bis anhero- - - wollen kouft, die er nit im koufhous abwegen lassen.[23]) Das Protokoll über die Vernehmung sollte dem Rat überbracht werden, der dann weitere Schritte zu unternehmen in Aussicht stellte. Was für ein Ende die Sache genommen hat, war leider nicht in Erfahrung zu bringen.

---

[22]) Ratsmissive. 1571.

[23]) Ratsbuch. 1589.

Über die Beschaffung von Flachs und Hanf ist außer den kurzen Andeutungen in den Zolltarifen nichts überliefert. Wahrscheinlich bezog man diese Produkte, insofern sie nicht in Freiburg selbst gepflanzt wurden, aus der näheren Umgebung. Denn hier am Oberrhein wurde Hanf und Flachs gleichmäßig angebaut;[24]) in Lörrach und Heitersheim pflanzte man besonders Hanf.[25])

Die Baumwolle wurde von den Krämern[26]) und Gewandschneidern in den Handel gebracht. Eine Verordnung von 1480 bestimmte, daß die Gewandschneider die Baumwolle,[27]) roh oder gekämmt, nur en gros verkaufen dürften, d. h. herab bis uff ein vierling, und zwar sowohl in, als außerhalb der Stadt.[28]) Zu gleicher Zeit wurde ihnen auch der Verkauf von Wachs gestattet.

b. Die Herstellung der Wolltuche.

Durch die ältesten Quellen über das Wollgewerbe, die aus der Zeit um 1360 stammen, werden wir mitten in einen Streit zwischen den Tuchern und Wollwebern hineingeführt. Die Wollenweber bildeten den ärmeren, die Tucher den reicheren Teil der Weberzunft. Die Tucher

---

24) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. S. 306.

25) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 4, S. 14.

26) In Basel wurde die Baumwolle allein durch die Krämer importiert. Geering, a. a. O. S. 251.

27) Um 1478 kostete in dem nahen Kloster Güntherstal ein Pfund Baumwolle 3 Schillinge 2 Pfennige. Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 9, S. 177.

28) Daß die Baumwolle von den Gewandschneidern und Krämern in den Handel gebracht wurde, ist für die Frage der Großhändler im Mittelalter eine wichtige Tatsache. Die Verordnung über den Baumwollenhandel befindet sich im Ratsbuch des Jahres 1480 und lautet: gewandsnider und kouflüt (d. h. Krämer) mögen wachs und bewel (Baumwolle) koufen und widerumb samenthaft bis uf ein vierling verkoufen, doch darunder nit ein pfund in der statt, noch usserhalb.

verfertigten die stärkeren, breiteren Stoffe, — nach Gothein eine erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts aufkommende Fabrikationsweise,[29]) — während die Wollenweber die billigeren, schmäleren Stoffe machten. Nun war es geschehen, daß auch die Wollenweber, wahrscheinlich, weil diese Arbeit rentabler war, sich mit dem Tuchmachen beschäftigten. Darüber waren sie mit den Tuchern in Streit geraten, den der Rat 1361[30]) durch die Bestimmung entschied, daß si bedesit tuchen und ir antwerke triben sollent, als es von alters herkommen ist.[31]) Für die Zukunft sollten beide Teile, Tucher und Wollenweber, eine Ordnung über das Tuchen verfassen und sie dann dem Rate zur Bestätigung vorlegen. Leider ist eine solche Ordnung nicht erhalten.

Gothein[32]) hält es für wahrscheinlich, daß sich in den folgenden Jahren „die wohlhabenderen Meister"[33]) von ihren Kollegen, den Webern, vollständig getrennt haben; denn bei einem 1365 ausgebrochenen Lohnstreit[34]) zwischen den Tuchern und den Knechten standen die Weber auf Seiten der Knechte. Dieses Verhalten der Weber deutet Gothein als Zeichen ihrer Abhängigkeit von den Tuchern. Jedoch an eine Abhängigkeit der Gesamtheit der Wollenweber ist dabei sicher nicht zu denken. Aber auch die Frage, ob wenigstens ein Teil derselben damals schon

---

[29]) In einer Freiburger Urkunde aus dem Jahre 1334 wird schon ein Tucher erwähnt. (Schreiber, a. a. O. I. S. 307.) Es ist also der Scheidungstermin früher anzusetzen.

[30]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 9, S. 143/44.

[31]) Auch aus dieser Redewendung könnte man auf frühere Scheidung zwischen Wollenwebern und Tuchern schließen. Es erscheint überhaupt fraglich, ob plötzlich eine derartige Scheidung zwischen Tuchern und Wollwebern gemacht wurde.

[32]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte. S. 535 ff.

[33]) Gemeint sind wohl die Tucher.

[34]) Leider war diese von Gothein benützte Urkunde nicht mehr auffindbar.

im Dienste der Tucher stand, wird wohl kaum zu beantworten sein. Es wäre vielleicht möglich, diese Stellungnahme der Weber im Streite zwischen den Tuchern und Knechten als reine Opposition gegen ihre reicheren Konkurrenten aufzufassen, die ihnen das Recht zu tuchen streitig zu machen suchten und mit denen sie ja vier Jahre vorher noch im offenen Kampfe lagen. Die Weber konnten sich um so eher den Knechten anschließen, da doch wohl die überwiegende Zahl der letzteren im Dienste der reicheren Tucher stand, und so Interessen der Weber kaum geschädigt wurden.

Auch die Urkunden der Folgezeit[35]) bringen keine Nachrichten von Webern in der Stellung von Lohnarbeitern im Dienste der Tucher. Erst in einer Zunftordnung von 1495 erscheinen Weber, die von Tuchern „verlegt" werden. Doch selbständige Webermeister gab es noch am Ende des 16. Jahrhunderts, und einige von ihnen werden sogar unter den Zunftmeistern aufgezählt.

Es werden also folgende zwei Gruppen von Wollenwebern zu scheiden sein: Einerseits eine größere Hälfte als Lohnhandwerker mit eigenem Hausstand, aber ohne Betriebskapital, von denen allmählich ein Teil in die Abhängigkeit der Tucher geriet, andererseits ein kleinerer Bruchteil als Preiswerker, der seine selbständige Stellung bis zum Ende unserer Periode bewahrte.

Die Wollenweber aber ganz zu Knechten herabzudrücken, wie es mit den Wollschlägern geschehen war, wollte man zu keiner Zeit geschehen lassen.

In der Zunftordnung von 1425,[36]) in der streng zwischen Lohnwerkern und solchen, die eigenes Tuch machen, unterschieden wird, wurde den Wollenwebern

---

[35]) S. weiter unten.

[36]) Auch diese von Gothein benützte Urkunde war nicht mehr aufzufinden.

das Recht, auch Tuche herzustellen, das sie schon seit 1361 hatten, aufs neue bestätigt; den Tuchern dagegen war von jetzt an verboten, Webstühle in ihren Häusern aufzustellen, also den Wollenwebern auf ihrem Gebiet Konkurrenz zu machen. Doch allmählich mußte man dieses Verbot wieder fallen lassen. Zuerst wurde solchen Tuchern, die mit dem Wollweben vertraut waren, gestattet, dies mit ihrer Familie und einem Knecht in ihrem Hause zu tun. Doch durfte dann ein solcher Tucher keinen Lohnwollenweber für sich beschäftigen. Später wurde das Verbot nur noch für solche aufrecht erhalten, die nur das Bogenrecht besaßen, also keine Mitglieder der Tuchzunft waren. Schließlich wurde das Verbot überhaupt ganz aufgehoben. Es bestand also dann kein eigentlicher Unterschied mehr zwischen Tuchern und Wollwebern. Jeder konnte sich mit beiden Zweigen des Wollgewerbes beschäftigen.

Näheres über den technischen Betrieb, über die verschiedenen Tucharten usw. erfahren wir erst durch die Ordnung von 1425. An Tuchsorten werden folgende vier erwähnt:[37]) 1. Kleintuch zu 26 Tragen, die Trage zu 60 Fäden. Die vorgeschriebene Länge war am Stuhl 83 Ellen, nach dem Walken 80 Ellen. Die Breite betrug zwei Ellen. 2. Mitteltuch zu 23 Tragen mit einer Länge 65 (62)[38] Ellen. 3. Kammgarntuch zu 23 Tragen mit einer Länge von 70 (62) Ellen. 4. Angewunden Tuch zu 16 Tragen mit einer Länge von ebenfalls 70 (62) Ellen. Jeder Meister hatte ein besonderes Zeichen, das er in jedes Tuch einweben mußte. Die Bletzen durften

---

37) Daß nur vier Hauptarten genannt werden, ist eigentlich nicht auffällig. — In Frankfurt a. M. wurden in dieser Zeit sogar nur drei Tuchsorten angefertigt. Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter. S. 60 ff.

38) Die Zahlen in der Klammer geben die Länge des Tuches nach dem Walken an.

kein blaues Ende haben; es wurde also der Handel als normaler Vertrieb vorausgesetzt. Dagegen durfte Halbleinenzeug, sog. Tridenter, das sowohl von Wollen- als von Leinenwebern hergestellt wurde, zum Zweck des Handels gar nicht fabriziert werden; der Weber mußte immer den Namen des Bestellers angeben.

Aus dem Umstand, daß in dieser Zeit noch keine Bestimmungen über das Färben getroffen werden, kann wohl nicht mit Gothein absolut geschlossen werden, daß das Freiburger Textilgewerbe damals noch nicht soweit entwickelt war als schon 60 Jahre vorher in Villingen. Es ist zu beachten, daß die Herstellung grauer Tücher eine süddeutsche Spezialität war,[39]) und daß auch in andern Städten, wie Basel oder Straßburg, das Färben erst in späterer Zeit sich allgemein durchsetzte.[40])

Das in Freiburg hergestellte Tuch scheint sogar von sehr guter Qualität gewesen zu sein. So war das hier verfertigte, weiße Tuch ziemlich weit bekannt.[41]) Im Jahre 1456 hatten die Basler Gewandschneider auf eine Anfrage an den Rat zu Konstanz über rauhes Tuch das Freiburger weiße Tuch zusammen mit dem Straßburger als beste Sorte bezeichnet erhalten.[42])

Trotzdem das Freiburger Tuch einen guten Ruf hatte, begann gerade in der Mitte des 15. Jahrhunderts ein bedenklicher Niedergang sich bemerkbar zu machen. Als Hauptursache dafür wird wohl der Umstand anzusehen sein, daß man allenthalben vom Ausland her mit den feineren Tuchsorten sich versah. Natürlich brachte dieser Niedergang der Stadt großen Schaden, und so wurden die verschiedensten Mittel angewandt, um das Gewerbe

---

39) S. Kober, a. a. O. Kap. 6.

40) Das Nähere über das Färben s. § 3 ds. Kap.

41) Vergl. Gothein, Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden. S. 6.

42) Geering, a. a. O. S. 256.

wieder zu seiner alten Blüte zu bringen. Zuerst glaubte man, durch energisch durchgeführten Zunftzwang etwas erreichen zu können.[43]) Die verliehenen Bogenrechte wurden auf den Aussterbeetat gesetzt; wer das Gewerbe neu anfangen wollte, mußte in die Tucherzunft eintreten. 1473 beschloß der Rat den Tuchhandel[44]) anders zu regeln, indem er die Kaufleute nach dem Artikel, den sie in den Handel brachten, schied und den Handel mit fremden Tuchen zu hemmen sich vornahm. Doch da man sich damit wohl auch keinen großen Erfolg versprach, war man bald auch darauf bedacht, noch ein wirksameres Mittel zu suchen und so kam man schließlich dazu, auch die Fabrikationsweise zu ändern und durch Herstellung von nur guten Qualitäten den ausländischen Tuchen eine Konkurrenz zu bieten. Lange Beratungen wurden abgehalten; allen war klar, daß man auf jeden Fall das Tuchgewerbe, das vor jaren in Friburg in grossen eren gewesen und der Stadt großen Nutzen gebracht hatte, wieder heben müsse.[45]) Drei Arten von weißem Tuch sollten von nun an gemacht werden: 1. Neunbündiges, feines Tuch, 2. achtbündiges Mitteltuch und 3. siebenbündiges, minderes Tuch. Ausdrücklichst wurden die Tucher ermahnt, die Stoffe ja recht gut herzustellen, damit man nicht gezwungen werde, fremdes, weißes Tuch hierher zu bringen. Ebenso wurde die Tücherschau verschärft. Der Preis der Tuche wurde vom Rate festgesetzt, derselbe sollte je nach den Kosten für die Wolle wieder geändert werden. Um den neuen weißen Tucharten ein sicheres Absatzgebiet zu verschaffen, durften außer den englischen, guten niederländischen und Friedberger weißen Tuchen nur noch Freiburger in der Stadt verkauft werden.

---

[43]) S. Kap. 4 § 2.

[44]) S. Kap. 2.

[45]) Ratsbuch. 1473.

Noch ein anderer Versuch wurde gemacht. Um Kerntuch und zwei andere Tuchsorten nach Horber[46]) Art in Farbe, Länge und Breite machen zu können, die besser sigen denn Wiler[47]) tücher, erkärte sich der Rat bereit, der Tucherzunft 100 Gulden zu leihen. Mit diesem Gelde wollte man vlämische Wolle kaufen und dann eine prob machen, ob die Herstellung der neuen Tucharten lohnenswert sei. Daher sollte genau berechnet werden, was die Sache an kemmen, spinnen, weben usw. kosten werde.

Der Versuch scheint gut gelungen zu sein. Denn als man 1476[48]) eine neue Ordnung aufsetzte, wurde bestimmt, daß die alte Ordnung umb die gattungen, so darin begriffen sind, in Geltung bleiben solle. Nur mit dem vor vier Jahren eingeführten Zunftzwang war man nicht zufrieden. Er wurde wieder abgeschafft und der Preis um Erwerbung des Bogenrechts sogar auf die Hälfte herabgesetzt, damit das Tuchen so in vil hend komm und gewidtert[49]) werd.

Wahrscheinlich neu eingeführt wurden die sog. Yperschen Tücher. Sie durften grau oder gefärbt verfertigt werden, mußten aber von durchaus guter Wolle sein. Gestreifte Tuche waren verboten. Als geringste Sorte war die siebenbündige erlaubt. Die Mindestbreite betrug 3¼ Elle, die Mindestlänge 45, vom Rahmen gezogen 40 Ellen. Wieder wurden die Schaumeister ermahnt, ihr Amt recht gewissenhaft auszuüben, und vor allem auch das Handwerkszeug der Weber zu besichtigen. Fehlten an einem Webstuhl vier Zähne, dann sollte der Meister fünf Schillinge als Strafe bezahlen, fehlten fünf Zähne, so sollte der Betroffene sein Handwerk verlieren.

---

46) Wahrscheinlich die Stadt Horb in Württemberg.

47) Wohl Weil der Stadt an der Würm. (Württemberg.)

48) Ratsbuch. 1476.

49) erweitert.

Für die Tuche wurde eine doppelte Schau, vor und nach dem Walken, eingeführt. Die erste Schau, bei der mindestens zwei Schaumeister zugegen sein mußten, fand statt, solange sich das Tuch noch auf dem Rahmen befand. War es fehlerlos, so wurde es gestupft mit einem zeichen, und erst dann durfte es gewalkt werden. Nach dem Walken kam das Tuch nochmals vor die Schaumeister, geheft oder offen, und wurde von diesen je nach der Güte mit einem oder zwei Bleisiegeln gekennzeichnet. Ebenso durfte auch das Halbtuch versiegelt werden. Neben diesen versiegelten Tuchen war auch die Fabrikation unversiegelter gestattet; doch auch sie unterlagen der Schau. Zur Kontrolle wurde jedes am Ende gezeichnet, und zwar erhielt ein graues Tuch einen weißen, ein weißes einen blauen und ein rotes einen schwarzen Überschuß. Auch war bei diesen Tuchen ein Nachwefel erlaubt.

Endlich wurde den Webern auch zugestanden, Tuche nach Villinger Art zu machen; doch durften diese, wie ausdrücklich erklärt wurde, den Villinger Fabrikaten in keiner Weise nachstehen; sie mußten also konkurrenzfähig sein.

Dieses Streben, das Freiburger Textilgewerbe wieder zu heben, war von einem gewissen Erfolg gekrönt. Gegen Ende des Jahrhunderts machte sich ein allmähliches Wiederaufblühen der Weberei bemerkbar.[50])

Zu den Nachahmungen fremder Tuchqualitäten war anfänglich nur vlämische Wolle verwendet worden. 1489[51]) wurden die Vorschriften über die Wollverwendung zum Teil geändert. Zu den sog. Yperschen Tüchern durfte von nun an auch gute, schwarze Freiburger Wolle ge-

[50]) Dies ist u. a. aus dem bedeutenden Steigen der Mitgliederzahl der Tucherzunft zu schließen. S. Kap. 4 § 1.

[51]) Ratsbuch. 1489.

braucht werden; doch wurden die auf diese Art fabrizierten Stoffe durch ein besonderes Wachssiegel gekennzeichnet. Gefärbte Tuche dagegen mußten ganz aus vlämischer Wolle sein. Eine Vermischung fremder und einheimischer Wolle war strengstens verboten.[52])

In dieser Zeit wurde auch eine geringere Tuchsorte, das billige Futtertuch, eingeführt. Der Hauptplatz für die Fabrikation der Futtertuche war Villingen, und von dort holte man sich deshalb auch später in Zweifelsfällen Rat.

In dem Bestreben, nur gute Waren auf den Markt zu bringen, war der Freiburger Rat vielleicht etwas zu weit gegangen und zwar darin, daß man auch die gröberen Tucharten in möglichst guter Qualität herzustellen gebot. In der Hauptsache hatte man ja den einzig richtigen Weg, der allein zu einer Besserung der Verhältnisse im Textilgewerbe führen konnte, eingeschlagen, indem man sich vor allem auf die Verfertigung feinerer Tuche geworfen hatte. Denn nur die feinere Tuchfabrikation blieb, wie die Folgezeit zeigte, im vollen Umfange der Stadt auf die Dauer erhalten, während der Rat das Auswandern der Fabrikation gröberer Zeuge auf das Land trotz der größten Anstrengungen[53]) nicht aufhalten konnte. Wollte man aber trotz der ungünstigen Verhältnisse im Kauf von Landwolle den Landwebern einigermaßen Konkurrenz bieten, so mußte man vor allen Dingen darauf sehen, bei der Herstellung dieser geringeren Tuche möglichst billig durchzukommen, also minderwertiges Material verwenden, um so beim Verkauf den Preis, den die Weber der kleineren Orte verlangten, nicht übersteigen zu müssen. Dies wurde in Freiburg nicht beachtet;

---

[52]) Die drei alten Tucharten, Klein-, Mittel- und Kammgarntuch wurden noch wie früher aus Landwolle hergestellt.

[53]) S. oben unter a.

der Rat war dafür, daß man auch die gröberen Zeuge in möglichst guter Qualität fabrizieren müsse. Doch daß die Freiburger auf diese Weise mit den Landwebern nicht richtig konkurrieren konnten, sollten besonders die ärmeren Wollenweber, die sich vor allem mit der Herstellung dieser Tucharten befaßten, bald erfahren. In ihrer Beschwerdeschrift aus dem Jahre 1495[54]) führten sie deshalb auch bittere Klage über die Verordnungen des Rates. Sie erklärten aufs bestimmteste, daß die von ihnen verfertigten Tuche zu gut seien. Die Tuche aus der Umgegend seien von geringerer Qualität und könnten deshalb auch billiger verkauft werden.

Es war also unmöglich, den billigeren Zeugen Konkurrenz zu bieten, da die Kunden nur dahin trachteten, möglichst billig einzukaufen. Diese Wollenweber scheinen genau gewußt zu haben, was auf dem Spiele stand. Sie hatten an den Rat die Bitte gerichtet, er möge ihnen erlauben, die mittleren Zeuge nur dreischäftig, die Futtertuche nur zweischäftig zu machen, und zur Begründung ihrer Bitte führten sie weiter aus: ob ein ersamer rat sollche tücher einer ordnung zu machen zuliesse, so möcht es sich begeben, daz die tuocher usserhalb der statt wurden harin ziehen, dann ire tücher zu verkoufen, möcht inen bas[55]) gelegen sin denn anderswo . . . sollt man sollichs nit zulassen, so dient es denen usserhalb zu uffgang und zu nutz und den hiesigen zu einem verderben; außerdem werde dadurch der Stadt viel Zoll entzogen. Doch der Rat willfahrte dieser Bitte nicht, er glaubte durch andere Maßregeln hier Abhilfe schaffen zu können. Durch verschiedene Mittel suchte er, wie schon oben erwähnt, im Wollkauf günstigere Verhältnisse herzustellen. Um aber den Futter-

---

[54]) Polizeilade 35. Nr. 53.

[55]) besser.

tüchern ein bestimmtes Absatzgebiet zu sichern, verbot er den Gewandschneidern einfach, andere Futtertuche außer Freiburger feil zu haben,[56]) und auch sonst bemühte er sich, den Handel mit fremden Tuchen zu beschränken.[57])

Wohl zum Teil zusammenhängend mit der zunehmenden Konkurrenz der Landweber war es geschehen, daß in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts eine Anzahl ärmerer Lohnwollenweber in die Abhängigkeit reicher Tucher gerieten, daß also eine kapitalistische Wirtschaftsweise ins Tuchgewerbe eindrang, die man bisher stets verhindert hatte. Diese armen Meister erhielten den Rohstoff vom Tucher geliefert, verarbeiteten ihn in ihrem Hause und brachten dann das fertige Produkt dem Verleger zurück, und zwar mußte diese Ablieferung der Tuche sofort nach der Schau stattfinden, damit sy inen[58]) von den tuochern nit verkouft, noch versetzt werden.

Die Tendenz, nur gute, feine Stoffe in den Handel zu bringen, wurde auch im 16. Jahrhundert beibehalten. Zu Anfang des Jahrhunderts wurde den Tuchern die Verwendung von Raufwolle völlig untersagt. Man wollte eben auch dadurch die Fabrikation nur guter Ware garantieren. Dieses Verbot wurde 1517 wiederholt. In diesem Jahre stellten die Tucher den Antrag auf Einführung noch anderer Stoffarten.[59]) Doch davon wollte der Rat nichts wissen. Schließlich setzte er eine besondere

---

[56]) Im Jahre 1521 führten die Basler Weber in ihrer Eingabe an den Rat, in der sie das gleiche Verbot für die Basler Gewandschneider durchgesetzt wissen wollten, die Freiburger Verhältnisse als rühmliches Beispiel an: Freiburg ist ein klein stättli gegen euer ersamen rat Basel zu rechnen und doch dürfen die dortigen gewandschneider keine anderen futtertuche als die dort gemachten ausschneiden oder feilhaben zu äufnung des dortigen handwerks. Geering, a. a. O. S. 373.

[57]) S. Kap. 2.

[58]) den Verlegern.

[59]) Ratsbuch. 1517.

Kommission ein, die die Tucherordnung frisch nemen und dann die Ergebnisse ihrer Beratung dem Rate mitteilen sollte. Was der Rat zuletzt beschlossen hat, ist nicht bekannt, doch kann man fast mit Sicherheit annehmen, daß er den Antrag der Tucherzunft ablehnte.

1536 machte man wieder einen Versuch, in der Herstellung der Futtertuche eine Aenderung herbeizuführen. Jetzt zeigte sich der Rat eher dazu bereit. Der damalige Zunftmeister wurde nach Villingen geschickt, um Erkundigungen über die dortige Fabrikationsweise einzuziehen.[60]) Die von dort erhaltene Auskunft scheint überzeugend gewesen zu sein. Man stellte von nun an nur noch Futtertuche zu 20 Tragen her, wie es auch in den umliegenden Städten geschah.[61])

Eine neue Gewebeart wurde 1542 probeweise eingeführt, es war dies ein Tuch uff Breysacher gattung, das am Webstuhl 45 Ellen lang und 3¼ Elle breit, nach dem Walken 40 Ellen lang und 2¼ Elle breit sein mußte. Doch wurde ausdrücklich erklärt, daß alle alten Tuchsorten auch fernerhin bestehen bleiben sollten.

Einen neuen Einschnitt im Freiburger Textilgewerbe bedeutete das Jahr 1556, indem in der Tucherordnung[62]) dieses Jahres von jedem, der das Wollhandwerk treiben wollte, eine vorherige zweijährige Lehrzeit gefordert wurde. Hiermit hatte man ein weiteres Mittel geschaffen, das Garantie für die Bereitung nur guter Ware bot.

Tucharten werden in der neuen Ordnung nur drei besonders angeführt; dies besagt aber nicht, daß alle andern nicht mehr erlaubt waren. Es ist eben nur in der Fabrikationsweise dieser drei Arten eine Veränderung vorgenommen worden. Das Kerntuch zu 28 Tragen sollte

---

[60]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 9 S. 147.

[61]) Ratsbuch. 1542. Dort auch das Folgende.

[62]) Ratsbuch. 1556.

eine Mindestbreite von 3½, das Ypersche Tuch zu 26 Tragen eine solche von 2¼ Ellen am Webstuhl aufweisen. Als Länge wurde für beide Sorten 45 Ellen und nach dem Walken 40 Ellen vorgeschrieben. Auch durften beide nur einfarbig sein. Ebenso wurde die Güte der Futtertuche wieder erhöht, indem man die Pflichtzahl der Tragen von 20 auf 24 zu je 20 Faden steigerte.[63])

Bedeutende Aenderungen traf man im Gebrauch der Wolle. Schon 1547 war auf Bitten der Zunft erlaubt worden, zu gröberen Zeugen gute Gerberwolle mit zu verwenden. Jetzt wurde auch die früher ganz verbotene Raufwolle zu einem Viertel wieder zugelassen, doch mußte sie vor der Verarbeitung von einem Schaumeister als gut befunden werden. Radgarn sah man als minderwertig an, deshalb war es zur Herstellung des Zettels verboten.

Auch das Kontrollieren der Stoffe wurde anders geregelt. Die Schau nach dem Walken kam ganz in Wegfall. Jeder Meister mußte wie früher in das von ihm gemachte Tuch mit gefärbtem Garn ein Zeichen einweben. Das Herleihen des Zeichens war bei 10 Pfennig Strafe untersagt. Auch die Halbtuche und Wollbletzen wurden gezeichnet; doch durften auch jetzt die Wollbletzen nicht für den Handel angefertigt werden. Jeden Mittwoch und Samstag kam das Schaumeisterkollegium, bestehend aus einem Tucher, einem Weber und einem Schneider, in der Zunftstube zum Roßbaum[64]) zusammen. Dorthin mußten die Stoffe zur Schau gebracht werden. Natürlich waren die Schaumeister auch verpflichtet, zu unbestimmter Zeit in den Häusern der Meister die Arbeit nachzuprüfen. Für gut befundene Tuche wurden gesiegelt. Ein Kerntuch erhielt zwei, ein Ypersches Tuch einen Bleisiegel, die

---

[63]) Die verordnete Länge betrug 45 bezw. 40 Ellen, die Breite 3¼ bezw. 2¼ Ellen.

[64]) Roßbaum war der Name der Tucherzunft.

Futtertuche dagegen einen Wachssiegel. Halbtuche, Wollbletzen und auch schwarzes Tuch erhielten keinen Siegel.[65]) Schlechte Produkte sollten in fünf Stücke zerschnitten werden,[66]) außerdem mußte die Person, die den Fehler bei der Arbeit begangen hatte, zwei Pfennig Strafe bezahlen. Tuchstücke, die schon beim Walken gebrochen waren, zahlten 10 Schillinge Strafe. Gegen die etwas strenge Bestimmung, daß nicht für gut befundene Stoffe zerschnitten werden sollten, erhoben die Weber energischen Einspruch. Schließlich entschied der Rat dahin, daß ein schlechtes Kerntuch nur einen Bleisiegel, ein schlechtes Ypersches Tuch einen Wachssiegel, schlechtes Futtertuch überhaupt keinen Siegel erhalten solle. Die Strafe von zwei Pfennigen blieb jedoch bestehen.

Mit der neuen Tucherordnung war man im allgemeinen nicht zufrieden. Ja die Wollenweber baten sogar, die alte Ordnung behalten zu dürfen, da ihnen die neue zu großem Schaden gereiche.[67]) Besonders führten sie natürlich darüber Klage, daß ihnen wieder so schwere Futtertuche zu machen vorgeschrieben sei. Sie führten aus, daß die Leute diese Stoffe nicht gerne kaufen würden; denn für Futtertuche seien sie zu teuer und für besseres Tuch zu schlecht. Außerdem würden die Freiburger Gewandschneider zum Teil von den Fremden Futterstoffe kaufen, die nur 16 Tragen hätten und manchmal vollständig aus Gerberwolle beständen. Man richtete daher an den Rat die Bitte, entweder den Verkauf fremder, schlechter Futtertuche zu untersagen, oder den Webern zu gestatten, geringere Sorten herzustellen.[68])

---

[65]) Daneben durften, wie früher, auch alle Tuchsorten unversiegelt fabriziert werden.

[66]) Auch in dem benachbarten Basel wurden die minderwertigen Tuche zerhauen, um sie so für den Exporthandel unbrauchbar zu machen.

[67]) Ratsbuch. 1556.

[68]) Demnach war die für die Freiburger Gewandschneider 1495 erlassene Bestimmung, keine fremden Futtertuche in der Stadt zu verkaufen, wie es scheint, wieder aufgehoben worden.

Mit den Bestimmungen über die Wolle waren besonders die Tucher nicht einverstanden. Sie hatten schon früher gebeten, halb Scher-, halb Raufwolle benützen zu dürfen, und zwar deshalb, weil es manchem Meister unmöglich sei, seinen ganzen Bedarf an Wolle in der Scherzeit zu decken. Auch protestierten sie gegen die Verordnung, daß man zum Zettel kein Radgarn verwenden solle, das doch bei den fremden Tuchen immer gebraucht werde. Sie gaben zwar zu, das Handgarn sei besser, doch war es ihnen zu teuer. Ebensowenig waren sie mit der Bestimmung zufrieden, daß zur Fabrikation Yperscher Tuche nur gekämmte Wolle benützt werden dürfe. Sie machten geltend, geschlagene Wolle sei ebenso gut, oft sei das Kämmen überhaupt unmöglich. Auch die Strafe für beim Walken gebrochene Zeuge fanden die Tucher zu hoch. Das Brechen der Tuche geschehe nicht immer durch Verschulden des Webers; das Tuch könne z. B. im Winter gefrieren usw. Man wünschte, daß, wenn ein Tuchstück in der Mitte bräche, ein bis drei Schillinge, wenn es am Ende bräche, 10 Schillinge als Strafe festgesetzt würde.

Von allen diesen an den Rat gerichteten Forderungen und Wünschen wurde fast nichts bewilligt. Nur beim Futtertuch wurde die Zahl der Tragen von 24 auf 23 herabgesetzt. Ferner wurde in Ausnahmefällen gestattet, neben der gekämmten Wolle auch geschlagene zu verarbeiten, nämlich dann, wenn sich die Wolle nicht gut kämmen lasse.

In der neuen Ordnung war auch eine besondere Lohntaxe für die Lohnwerker unter den Wollenwebern aufgestellt worden. Sie bekamen für die Elle Kerntuch zu weben fünf, für Ypersches Tuch vier, für unversiegeltes Tuch auch vier, für Futtertuch drei Pfennige.

Auch der Zustand, daß einige arme Wollenweber von Tuchern „verlegt“ wurden, bestand noch. Doch scheint man einen allzugroßen Geschäftsbetrieb unter den Tuchern

selbst nicht gerne gesehen zu haben; wenigstens beantragten sie 1556, daß jeder höchstens 50 Tuchstücke im Jahre machen dürfe.[69]) Doch der Rat war damit nicht einverstanden; es sollte auch ferner jeder soviel produzieren, als er wolle.

Seit dem Jahre 1556 haben im Verlauf des 16. Jahrhunderts keine wesentlichen Veränderungen im technischen Betrieb der Weberei stattgefunden. 1582 gingen die Wollenweber den Rat nochmals mit der Bitte an, neue Zeugarten einführen zu dürfen; doch wurde sie auch dieses Mal rundweg abgeschlagen.[70]) Seit 1588 erhielten die schlechten Tuche kleine Bleisiegel als Erkennungszeichen.[71])

Die immer empfindlicher werdende Konkurrenz der fremden Tuchleute, der Hausierer und der Landweber, die vor allem gröbere Zeuge in den Handel brachten, machte sich auch in Freiburg stark fühlbar, und besonders die ärmeren Lohnwollenweber hatten sehr darunter zu leiden. Wohl auf deren dringende Bitte beschloß der Freiburger Rat 1582 eine Petition an die österreichische Regierung einzureichen, damit diese gegen die Plage der Hausierer eingreife. In einem Rundschreiben wurden die andern vorderösterreichischen Städte aufgefordert, sich der Bittschrift anzuschließen.[72])

Es scheint ganz natürlich, wenn man gegen Ende des 16. Jahrhunderts mit den Produkten der Wollenweber manchmal nicht mehr ganz zufrieden war. Zum großen Teil wohl aus Not wurden von ihnen verschiedene, nicht gerade einwandfreie Mittel angewendet, um einen größe-

[69]) In Frankfurt a. M. hatte man schon 1432 die Produktion der Weber erheblich eingeschränkt. Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte. Bd. 1 S. 177 ff.

[70]) Ratsbuch. 1582.

[71]) Ratsbuch. 1588.

[72]) Ratsmissive. 1582.

ren Verdienst zu erzielen. Manche Klage über ihr Verhalten kam vor den Rat. So war es des öfteren geschehen, daß Wollenweber der Schau sich entzogen und ihre Ware ungeschaut zu verkaufen suchten. 1589 wurden alle Lohnwollenweber auf das Rathaus gerufen und energisch verwarnt, in Zukunft keine falschen Gewichte mehr zu gebrauchen.[73]) Schon 1580 war ein anderer Betrug einiger Meister entdeckt worden.[74]) Diese hatten nämlich Tuche um ein Viertel und noch mehr zu schmal gemacht. Damit es aber nicht bemerkt würde, spannten sie die Tuche, nachdem sie schon genetzt und geschoren waren, nochmals auf die Rahmen, — eine Manipulation, die gerade hier in Freiburg 1498 auf dem Reichstage zum ersten Male verboten worden war.[75]) Jeder der Missetäter wurde um 10 Pfund Pfennige gestraft. Außerdem rief man die ganze Zunft auf das Rathaus und ermahnte sie unter Androhung schwerer Strafen, diesen Betrug abzustellen. Jede künstliche Streckung eines geschorenen Tuches war untersagt. Nur wenn man den Stoff ungenetzt und ungeschoren verkaufen wollte, konnte man es nochmals auf die Rahmen spannen. Um ferneren Betrug zu verhindern, wurde außerdem die Kontrolle verschärft. Viermal im Jahre sollte eine besondere Schau des Werkzeugs stattfinden.

Trotz aller dieser Übertretungen und trotz der vielen Klagen über die schwere Konkurrenz ist nicht zu schließen, daß das Freiburger Textilgewerbe damals auf dem Niedergang begriffen war. Mit der Einführung der Fabrikation von feineren Stoffarten hatte man einen guten Griff getan. Das Gewerbe hatte sich dadurch von der in der Mitte des 15. Jahrhunderts eingetretenen Krisis

---

[73]) Ratsbuch. 1589.

[74]) Ratsbuch. 1580.

[75]) S. den Reichstagsabschied von 1498.

bald erholt und war auch während des ganzen 16. Jahrhunderts in gewisser Blüte geblieben. Nur die Fabrikation geringerer Zeuge geriet allmählich ins Arge und konnte auch trotz aller, zum Teil verkehrter Maßregeln infolge der allzugroßen Konkurrenz der Landweberei nicht mehr in die Höhe gebracht werden.

§ 2. **Das Leinengewerbe.**

Wenn auch die Freiburger Leineweberei niemals zu der Blüte gelangt ist, wie es z. B. im benachbarten Konstanz der Fall war, so ist sie doch nicht ausschließlich Lohngewerbe geblieben[76]) und vor allem in technischer Beziehung stand sie auch schon in früheren Zeiten keineswegs hinter anderen Städten zurück.

Allerdings war es erst das 16. Jahrhundert, das einen sichtlichen Aufschwung brachte. Doch auch früher dürfte die Lage der Leineweber wohl etwas besser gewesen sein, als Gothein annimmt. Daß sie lange fast vollständig der Selbstverwaltung entbehrten, ist richtig. Jedoch war wohl ihre Zahl auch ziemlich gering, da man die Leineweberei lange als private Nebenbeschäftigung in den Einzelhaushalten betrieb.[77]) Rechtlos waren die Leineweber aber deshalb keineswegs. Sie bildeten, gerade wie die Hutmacher, einen Bestandteil der Tucherzunft, in der allerdings die zahlreicheren und reicheren Tucher mehr Ansehen genossen.

Schon 1464, also schon früher wie die Tucher, waren die Leineweber zu einem strengeren Zunftzwang gekommen. In der in diesem Jahre erlassenen Ordnung[78]) wurde nämlich bestimmt, daß jeder, der die Leineweberei

---

[76]) Vergl. dazu Gothein, a. a. O. S. 525 ff. Über das Lohnwerk vergl. v. Below, Territorium und Stadt. S. 321 ff.

[77]) Fast allgemein ist die Leineweberei später als die Wollweberei zum Berufsgewerbe geworden. Fromm, a. a. O. S. 44 ff.

[78]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 9 S. 178 ff.

beginnen wolle, in die Tucherzunft eintreten müsse. Ausgenommen blieben nur ein elih wib oder tochter, doch waren auch sie an die Vorschriften der Ordnung gebunden. Noch in diesem Zunftstatut wird nur von Lohnleinewebern gesprochen, die allein von Kundenarbeit leben.[79]) Doch waren die Leineweber nicht ausschließlich auf das Leinengewerbe angewiesen. Man hatte ihnen erlaubt, neben dem Leinengarn auch Baumwolle und selbst Wolle zu verarbeiten, und wer dies tat, konnte sogar vier Webstühle in seinem Hause aufstellen; sonst war er auf drei Stühle beschränkt. Auf diese Weise war für den Weber Gelegenheit geboten, im Notfall anderweitig für seinen Unterhalt zu sorgen.

Zwei schlimme Konkurrenten hatten die Leineweber im Laufe der Zeit allerdings erhalten; es waren dies die Insassen der Frauenklöster und die Landweber. Früher war den Webern, wie sie 1495 selbst zugaben,[80]) die Arbeit der Beginen sogar von Nutzen gewesen. Damals hatten sich die Klosterfrauen nur mit Spinnen beschäftigt und sie im handtwerk gefurdert. Zuweilen hatten sie auch stüchelin, aber nie fortlaufendes Tuch gewoben. Da gingen zuerst die Schwestern des Klosters zum Lämmlein einen Schritt weiter. Sie stellten einen Halbstuhl auf und suchten um die Erlaubnis nach, auf demselben weben zu dürfen. Bürgermeister und Rat hatten nichts dagegen; sie wollten wohl keineswegs den Klöstern ein Hindernis in den Weg legen. Die Tucherzunft durfte es schließlich mit den Klöstern auch nicht verderben, wohl auch „von rats wegen“, und so stellte sie 1489 den an-

[79]) Ob aus dem unter der Lohntaxe dieser Ordnung stehenden Ausdruck „minder mag ein ieglicher (nämlich Weber) wol nemen“ mit Gothein herauszulesen ist, daß die Kunden geradezu aufgefordert werden, dem Meister weniger zu geben, als der Tarif angibt, dürfte wohl sehr fraglich sein.

[80]) Polizeilade 35. Nr. 53.

dechtigen, geistlichen swestern zum lembly eine Urkunde auf, in der man sich mit der Aufstellung des Halbstuhls einverstanden erklärte.[81]) Bald folgten die andern Klöster diesem Beispiel, und so wurde die Konkurrenz dieser Klosterfrauen immer größer. Diese konnten natürlich die Lohnarbeit billiger verrichten als die Leineweber, die noch für Weib und Kinder zu sorgen hatten. Selbst auf die dringlichsten Beschwerden der Weber wagte es der Rat nicht, energisch gegen die Klöster vorzugehen. 1495 begnügte er sich fast nur mit leeren Versprechungen. Er glaubte es nicht, daß die Schwestern viel stuel halten und inen[82]) das brod von dem munde abschneiden. Er forderte die Meister auf, sie sollten sich nochmals der sachen allenthalben grundlich erfaren.[83]) Und das war wohl alles, was der Rat in dieser Angelegenheit tat. Aber die Klagen der Leineweber verstummten nicht. Als 1546 die Schwestern zum Lämmlein sich an Stelle des ihnen erlaubten Halbstuhls einen ganzen Webstuhl angeschafft hatten, da legte sich die Tucherzunft energisch ins Mittel, sodaß sich die Klosterfrauen schließlich wieder mit dem Halbstuhl begnügen mußten.[84]) Auch die Leineweberordnung von 1575[85]) erneuerte das den Schwestern 1489 zugestandene Privileg. Doch wurde ihnen jetzt das Weben von Halbtuch untersagt. Aber schon 1577 mußten die Weber von neuem klagend gegen die Klöster vorgehen.

Mit etwas mehr gutem Willen suchte der Rat die andern Konkurrenten der Leineweber, die Landweber aus der Umgebung der Stadt, fernzuhalten. Oft kam es vor, daß Leute aus der Stadt Garn zu ihnen hinaustrugen,

---

81) Zunftlade der Tucher.

82) den Leinewebern.

83) Zunftlade der Tucher.

84) Zunftlade der Tucher.

85) Zunftlade der Tucher.

um es dort verweben zu lassen. Dies verbot nun der Rat 1495[86]) streng; er wies die Zöllner an den Toren an, genau zu kontrollieren und niemanden mit Garn durchzulassen. Den Leinewebern wurde zugleich eingeschärft, ihre Kunden gut zu bedienen. Ein anderes Mittel gegen die Landweber war die 1533 angeordnete, bedeutende Zollerhöhung auf ausgeführtes Garn.[87]) Immer scheint das 1495 erlassene Verbot nicht befolgt worden zu sein. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts begannen von neuem die Klagen über die Landweber. Deshalb wurde 1587 bei einer jemaligen Strafe von 30 Pfennigen untersagt, bei usslendigen webern arbeiten zu lassen.[88])

Im Allgemeinen hat sich die Lage der Leineweber im 16. Jahrhundert doch ziemlich gebessert. Schon in der Ordnung von 1523[89]) wurden die Preise für die Lohnarbeiten teilweise erhöht. 1544 trat eine allgemeine Lohnerhöhung um ein Drittel ein, während in der Ordnung von 1575[90]) die Preise fast durchweg über das doppelte betrugen wie 1464. Auch hatten sich jetzt verschiedene Leineweber zu Preiswerkern emporgearbeitet. Diese fertigten nur Tuch[91]) zum Verkaufe an; denn Lohn- und Kaufarbeit zu gleicher Zeit war verboten. Auch zu mehr Selbstverwaltung waren die Leineweber gekommen. Sie konnten jetzt gesonderte Versammlungen zur Beratung ihrer Angelegenheiten abhalten. Den Webern auch zu

---

[86]) Polizeilade 35. Nr. 53.

[87]) Flamm, a. a. O. S. 73.

[88]) Ratsbuch. 1587.

[89]) Leider war diese von Gothein noch benützte Ordnung nicht mehr aufzufinden.

[90]) Zunftlade der Tucher.

[91]) Sie fabrizierten hauptsächlich Barchent, Kölsch und bunte Leinwand.

gut kam das 1588 eingeführte Meisterstück[92]) und die schon früher geforderte zweijährige Lehrzeit.

Allerdings wurde den Leinewebern in der Mitte des 16. Jahrhunderts[93]) die Verarbeitung der Wolle nicht mehr gestattet. Doch die Baumwolle[94]) blieb ihnen auch jetzt noch.

Was den technischen Betrieb im Leinengewerbe betrifft, so wurde den Lohnwebern gewöhnlich das Garn, oft schon in Zetteln verwebt, von den Kunden ins Haus gebracht. Hier wurde es dann in Gegenwart des Kunden abgewogen. Zu diesem Zweck besaß der Meister eine besondere Wage. Die Gewichte, die man dabei benützte, mußten des rats zeichen tragen. Das Gewicht des Garns wurde aufgeschrieben oder an einem kerbhölzlin angezeigt. Zu ungewonter zeit sollten Maß und Gewicht von den zwei Schaumeistern der Leineweber nachkontrolliert werden. Aber trotzdem waren Betrügereien nicht ausgeschlossen. So hatte man 1572 fünf Leineweber mit falschem Gewicht ertappt.[95]) Sie brachten Ausreden und gingen schließlich straffrei aus. Doch durfte von jetzt an jeder Weber nur noch ganze pfundstain, ein halb und vierling dazu haben. Außerdem sollte ein Ratsherr mit einem Stadtknecht in den Häusern die Gewichte nachprüfen. Auf das sonstige Handwerkszeug hatten die zwei

---

[92]) Ratsbuch. 1588.

[93]) Ratsbuch. 1556.

[94]) Die Herstellung von Baumwollstoffen war seit 1425 den Wollen- und Leinewebern gemeinsam erlaubt. Seit wann die Baumwolle in Freiburg verarbeitet wurde, ist nicht bekannt. Ihr Auftreten in Oberdeutschland fällt in die Zeit um 1350. In Basel ist die Schürlitzweberei seit 1380 heimisch (Geering, a. a. O. S. 262), in Frankfurt a. M. erst seit 1464. (Fromm, a. a. O. S. 77 ff.) In Freiburg wird Schürlitztuch zum ersten Mal 1464 genannt.

Auch in Basel beteiligten sich wohl die Grautucher an der Baumwollproduktion. (Geering, a. a. O. S. 262.)

[95]) Ratsbuch. 1572.

Schaumeister zu achten; vor allem war der Webstuhl in gutem Zustande zu halten. Beim Abschneiden des Tuches konnte auf sein Verlangen jeder Kunde anwesend sein. Beim Schlichten des Stoffes durfte nur gutes Mehl, aber kein Mühlenstaub verwendet werden. Das Leinentuch und das Halbwollenzeug unterlag der regelmäßigen Schau der drei Schaumeister. Auf Wunsch des Kunden wurde das fertige Leinenstück nochmals gewogen; doch durfte es nicht feucht und auch nicht voller Schlichten sein, damit es schwer in gewicht wer. War ein Kunde mit der Arbeit nicht zufrieden, dann wurden die beiden geschworenen Meister herbeigerufen, die über die Sache urteilen, aber eine unbillige klag abweisen sollten. War ein Tuch wirklich als fehlerhaft befunden worden, so hatten der Zunftmeister und alle Meister darüber abzuurteilen. Hatte jedoch ein Kunde die vom Weber gelieferte Arbeit schon angenommen, so besaß er kein Recht mehr, Klage zu führen.

Die Preise, die vom Meister für die verschiedenen Gewebe verlangt werden durften, waren in besonderen Lohntarifen festgesetzt. Wurde dem Weber Garn gebracht, das er um den in der Taxe dafür bestimmten Preis nicht verarbeiten konnte, so mußte er dem Besteller einen andern Preis bestimmen. Wenn der Kunde damit nicht einverstanden war, dann hatten die zwei Schaumeister zu entscheiden. Ebenso geschah es bei Arbeiten, die nicht im Lohntarif vermerkt waren. Fühlte sich der Kunde übervorteilt, so blieb ihm das Recht, beim Rat Beschwerde einzureichen.

In den in Freiburg hergestellten Gewebearten herrschte eine geradezu erstaunliche Auswahl. Schon die Ordnung von 1464 führt acht Sorten gewöhnlicher Halbtuche an in verschiedener Feine, deren Webpreis sich je nach der Art von unten angefangen von einem bis zu zwei Pfen=

nigen die Elle steigert. Der Tarif von 1575 kennt sogar 14 Sorten dieses Stoffes. Ferner bringt die Taxe von 1464 als besondere Art Walhentuch in verschiedenen Ausführungen. (1$^{1}/_{5}$ bis 3 Pfennige.)[96] Ebenso wurden Handtuchstoff (2 Pfennige), zwei Qualitäten Tischtuchstoff (4 Pfennige) und mehrere Arten Bettziechenzeug gewoben (6 Pfennige bis 1 Schilling). Auch Zwilch wurde in zahlreichen Ausführungen angefertigt; es gab Zwilch vom Achter bis zum Sechzehner (2 Pfennige bis 1 Schilling), daneben auch geripleter Zwilch (3 Pfennige). Stuhlteppichstoff aus Netzgarn oder Baumwolle hatte eine Breite von einer bis zu vier Ellen (1 bis 3 Schillinge).

Der Lohntarif des Jahres 1575 ist in Bezug auf Stoffarten noch ergiebiger. Neben dem gewöhnlichen Halbtuch findet sich jetzt auch noch eine breitere Tuchart und zwar in den Qualitäten vom Fünfer bis zum Neunzehner (1$^{1}/_{2}$ bis 8 Pfennige). Ferner gab es auch gesteintes Halbtuch in drei Ausführungen (4 Pfennige). Zwilch und Drillich und ebenso Handtuch-, Tischtuch- und Bettziechenstoff ist wieder aufgezählt. Auch Kölsch in verschiedener Breite und Qualität, vom Achter bis zum Siebzehner, und selbst das aus Basel stammende sog. Vogeltuch[97]) wurde von den Freiburger Leinewebern hergestellt.

§ 3. Die Hilfsgewerbe.

Gewisse Arbeiten in der Weberei wurden gewöhnlich nicht von den Webern und Tuchern selbst ausgeführt, sondern dafür gab es besondere Hilfskräfte, die sich mit diesen Spezialarbeiten beschäftigten.

Die erste Zubereitung der Baumwolle bestand im Waschen, Auflockern und Schlagen derselben. Das Schlagen der Wolle, sowie auch der Baumwolle wurde durch

---

[96]) In den Klammern ist der Webpreis für die Elle angegeben.
[97]) S. Geering, a. a. O. S. 301 ff.

besondere Wollschläger besorgt. Im Gegensatz zu andern Städten am Oberrhein waren in Freiburg die Wollschläger schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts[98]) zu gewöhnlichen Knechten herabgesunken.[99]) 1361 hatten sie gemeinsam mit den Knechten den Rat um Lohnerhöhung angegangen. In der Ordnung von 1425 wurde sogar bestimmt, daß die Wolle nur noch durch Knechte im Hause des Tuchers geschlagen werden dürfe. Die Lage der Wollschläger ist jetzt zu einer sehr dürftigen geworden. Nicht einmal eine Kündigung war für sie festgesetzt. Ihre Arbeit lief von einem Wochenschluß zum andern. Trat ein Knecht während dieser Zeit aus, so mußte er für den Tag einen Schilling als Strafe bezahlen, wurde er von seinem Meister entlassen, dann war dieser für den Kontraktbruch zur Zahlung eines Schillings verpflichtet. Jeder Vertrag mit den Wollschlägern, der auf andere Bedingungen lautete, war vom Rat aus untersagt. Der Lohn betrug ungefähr 1/7 vom Werte des Rohmaterials; Kammgarne zu schlagen konnte je nach der Erkenntnis der Schaumeister höher gelohnt werden.[100])

Das Zurichten des Flachses, bestehend in Rösten, Brechen, Hecheln und Spinnen, war meist die Arbeit der einzelnen Privathaushalte. Erst das gesponnene Garn, in Zetteln verwebt, wurde dem Leineweber zur Verarbeitung gebracht.[101]) Von der Stadt aus wurden sogar

---

[98]) Doch werden in dieser Zeit auch noch Wollschläger und Wollschlägerknechte erwähnt. S. Schreiber, a. a. O. II. S. 135 ff.

[99]) Nur in Villingen ist das Schicksal der Wollschläger dasselbe wie in Freiburg. In andern Städten haben sie sich zu Unternehmern emporgearbeitet. Schmoller, die Straßburger Tucher- und Weberzunft. S. 438. — Auch in Frankfurt a. M. und Köln gab es keine besonderen Wollschläger. Fromm, a. a. O. S. 54.

[100]) Gothein, a. a. O. S. 537.

[101]) Auch in Frankfurt a. M. wurde dem Weber erst das Garn übergeben. Dietz, a. a. O. S. 185.

obdachlose Dirnen im Gassengewerf zum Spinnen angehalten.[102])

Das Spinnen der Wolle geschah durch besondere Hilfskräfte, die Spinner. Diese besorgten auch das Kämmen der Wolle. Jeder, der sich damit beschäftigen wollte, mußte zuerst den Spinnereid leisten. Für die geleistete Arbeit wurde Stücklohn bezahlt, der durch eine Taxe festgelegt war. 1556 erhielten die Spinner für ein Pfund Wolle für Kern- oder Ypersches Tuch zu kämmen zwei Pfennige, für Futtertuch drei Pfennige. Den Spinnern durfte die Wolle nicht ins Haus gebracht werden, sie mußten sie selbst holen. In den späteren Jahrhunderten bediente man sich neben der Handarbeit auch des Spinnrades. Doch brachte man dem Radgarn nicht viel Vertrauen entgegen, man hielt es für schlechter als das Handgarn.[103]) Zu den besseren Tucharten durfte nach der Ordnung von 1556, wie schon oben bemerkt, überhaupt kein Radgarn verwendet werden. Und nur weil es damals garade an Handspinnern mangelte, erhoben die Weber gegen diese Bestimmung Einspruch, gaben aber zu, der zettel were wol besser an der handt gespunnen.[104]) Der Lohn für ein Pfund Handgespinst (6 Pfennige) war der doppelte des Radgespinst (3 Pfennige).

Das Walken der Tuche wurde in einer der beiden Freiburger Walken vorgenommen.[105]) Die Walken waren im Besitze der Tucherzunft,[106]) durften aber weder ver-

---

[102]) Gothein, a. a. O. S. 327.

[103]) Auch in andern Städten hatte das Spinnrad viele Feinde. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. S. 119.

[104]) Zunftlade der Tucher.

[105]) Die erste Erwähnung einer Walke geschieht 1317. Flamm, a. a. O. S. 177.

[106]) 1426 wurde ein Streit, der zwischen der Müllerzunft und den Messerschmieden einerseits und der Tucherzunft andererseits ausgebrochen war, gerichtlich entschieden. Die Müller und Messerschmiede hatten sich beklagt, daß der Walker der oberen Walke ihnen zu viel

kauft, noch als Erblehen ausgetan werden.[107]) Sie wurden auf gewisse Zeit an einen Walkmeister verpachtet, doch war es den jeweiligen Pächtern nicht erlaubt, mit einander Verabredungen zu treffen. Die Walkgebühren hatte man genau festgesetzt. Der Walkmeister war eidlich zur Kontrolle der Kunden verpflichtet. Längere Zeit durfte nur Tuch, das in Freiburg selbst geschlagen, gesponnen und gewoben wurde, zum Walken angenommen werden. Noch 1556 wurde die Bestimmung, daß keinem dorfweber kein tuch alhie gewalket werden soll, wiederholt; doch bald nachher wurde sie aufgehoben. Bis 1556 war mit den Landbletzen eine Ausnahme gemacht worden. In der Zeit der schweren Krisis im Wollgewerbe war die eine der beiden Walken eingegangen. Doch auch das andere Walkhaus war im Lauf der Zeit ziemlich baufällig geworden. Deshalb wendete sich 1570 die Tucherzunft, die nit mit geringen costen stets für die Walke gesorgt hatte, an den Rat, um eine neue Walkenordnung zu erlangen.[108]) Man hatte eingesehen, daß der Zustand der Walke ein zu jämmerlicher war, denn das Haus, das geschirr mit sambt dem hag und was sonst dazu gehörig, sei in merklichen abgang kommen. Der Rat hatte ein Einsehen und ergriff Maßregeln, damit die walk in guten bau und wesen widerumb gebracht und erhalten werde. Es wurde ein Kapital von 50 Gulden ausgesetzt, mit dem die Kosten für die Wieder-

---

Wasser wegnehme. Doch der Walker verteidigte sich, indem er erklärte, er tue nur das, wozu er das Recht habe. Die Tucher hätten vor Zeiten sich dieses Recht erkauft. Das Urteil fiel zu Gunsten der Walke aus. Der Walker sollte die Wasserkraft gebrauchen dürfen, als es von alters herkommen und des runses recht were. Doch mußte er sich verpflichten, der Müllerzunft jährlich für jedes seiner zwei Wasserräder fünf Schillinge zu geben nach des briefes wisung, so die müllerzunft darum hette. Zunftlade der Tucher.

[107]) Gothein, a. a. O. S. 538.

[108]) Zunftlade der Tucher. Dort auch das Folgende.

instandsetzung der Walke bestritten werden sollte. Der Walkenmeister mußte den Jahreszins von 2½ Gulden jedesmal am Thomastag vleissig abreichen, bezalen und, wie sich gepürt, verrechnen. Jedes Jahr wurde ein neuer Walkenmeister gewählt, der die Oberaufsicht über die Walke zu führen hatte. Am Tage seiner Wahl mußte er zusammen mit dem Walker dem Zunftmeister geloben, treulich seines Amtes zu walten.

Erst jetzt erfahren wir aus der neuen Walkordnung etwas Näheres über den Geschäftsgang im Walkhause. Wer Tuch walken lassen wollte, war verpflichtet, sich zuerst vom Walkenmeister ein Kontrollzeichen geben zu lassen; nur dann durfte der Walker das Tuch annehmen. Verlor einer sein Zeichen, dann mußte er sich um ein neues umsehen, das aber einen Schilling kostete. Auch die Walkgebühren wurden neu geordnet. Der Betrag für das Bogenrecht neueintretender Wollenweber wurde von fünf auf zwanzig Schillinge erhöht.[109]) Der Sohn eines Webers blieb wie bisher frei. Die einheimischen Meister mußten für jedes Tuch eine Walkgebühr von zwei Pfennigen entrichten, da sy gleichwol zuvor nichts geben hetten. Die fremden Weber bezahlten acht Pfennige, früher hatten sie nur sechs Pfennige gegeben. Die Gelder der Wollenweber flossen in die Büchse des Walkenmeisters, der die Beträge auch in Empfang nehmen mußte. Was von den Leinewebern einging, erhielt der Walker. Jede Elle Halbtuch kostete einen Pfennig, die breiteren Sorten zwei Pfennige. Mehr zu verlangen war streng untersagt. Aus diesen Einnahmen zahlte der Walker dem Walkenmeister einen Jahreszins von 30 Schillingen, one den zins, so er zuvor zu geben schuldig ist. Aus der Büchse des Walkenmeisters mußte die Unterhaltung der Walke bestritten werden. Ohne Erlaub-

[109]) Die Webermeister hatten sogar 30 Schillinge beantragt.

nis des Walkenmeisters konnte der Walker keine baulichen Veränderungen vornehmen lassen. Der Walkenmeister selbst mußte über seine Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ablegen. In dringenden Fällen konnte er die Meister zu einer Versammlung einberufen. Für jedes Versäumnis zahlte er 10 Schillinge als Strafe.

Über den eigentlich technischen Betrieb beim Walken ist fast gar nichts bekannt. Zum Verfilzen der Tuche wurde Schmalz verwendet, das aber nicht, wie man an andern Orten zu tun pflegte, mit Kalk „ausgetrieben" wurde. Man fürchtete nämlich, der Kalk setze sich in das Tuch und würde dann später, wenn man den Stoff als Kleidungsstück trage, den menschen an sim lib zeren.[110])

Die Freiburger Bleiche,[111]) auf der auch die Leineweber ihre Tuchstücke zu bleichen verpflichtet waren, befand sich in städtischem Besitz. Sie wurde an Liebhaber auf verschiedene Zeitdauer verpachtet. Der Pächter bewohnte ein zur Bleiche gehöriges Haus; er konnte sich nebenher auch mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigen.[112]) In späterer Zeit wurde der Pachtvertrag[113]) im Kaufhaus im Beisein des Oberstzunftmeisters, zweier Amts-

---

[110]) In diesem Sinne hatte 1451 der Rat eine Anfrage der Stadt Kolmar beantwortet. Ratsmissive. 1451.

[111]) Sie befand sich beim Egelsee, in der Nähe der heutigen Nägelseestraße. Gelegentlich kamen wohl auch Wolltuche, die nicht in der Wolle gefärbt waren, auf die Bleiche. Vergl. Hildebrand, a. a. O. Jahrbücher. Bd. 7 S. 96.

[112]) 1501 wurde einem Bleicher mitgeteilt, daß er nur ein Pferd und ein Füllen beim Egelsee weiden lassen dürfe, die andern Tiere müsse er fur den Rossberg treiben. Ratsbuch. 1501. — 1554 war ein abziehender Bleicher verpflichtet worden, zwei Karren Heu für das Vieh seines Nachfolgers dazulassen. Ratsbuch. 1554.

[113]) Der Mietpreis mußte jährlich an Martini an die Stadt eingezahlt werden. 1497 betrug die Jahresmiete ein Pfund Pfennige; 1545 zwei Pfund.

herren und der drei Holzherren abgeschlossen.[114]) Zur Unterhaltung des Hages, mit dem die ganze Bleiche umgeben war, mußte der Bleicher jährlich zusammen mit einem von den Holzherren bestimmten Bauwart und einem Hirten in der Stadt das hagengeld einsammeln. Die Oberaufsicht über die Bleiche hatten die Bauherren, sie nahmen von Zeit zu Zeit eine Besichtigung vor, und an sie mußte sich der Bleicher wenden, wenn er etwas geändert wissen wollte.

Das Geschäft des Bleichers bestand hauptsächlich darin, das Tuch auf dem Rasen auszubreiten und zu begießen. Später wurde das Tuch noch gewaschen. Das Holz, das zur Bereitung des heißen Wassers nötig war, erhielt der Bleicher wohl zu billigem Preis von der Stadt; auch war es ihm erlaubt, dürres Holz von Bäumen, die zur Bleiche gehörten, zu benützen. Da der Pächter die Arbeit nicht allein besorgen konnte, hatte er Gesinde, meist Mägde. Wurden Tuche verdorben, so mußte sie der Bleicher ersetzen. 1552 wurde jedoch bestimmt, daß, da die Bleiche ziemlich weit von der Stadt entfernt sei, der Bleicher dann schadlos gehalten werden sollte, wenn fremde oder sonst böse Leute einen Unfug begangen hätten. Zuweilen kamen auch Diebstähle vor.

Ähnlich wie bei der Walke war auch hier eine Taxe für die einzelnen Tucharten aufgestellt. Seit 1552 mußte für das Bleichen von drei Ellen Zwilch zwei Pfennige, für drei Ellen Halbtuch ein Pfennig entrichtet werden. An einem andern Platze Tuche zu bleichen war verboten, doch sehr oft wurde dieses Gebot nicht beachtet. Besonders über die Frauenklöster liefen viele Klagen ein. 1571 setzte der Rat die Summe von einer Mark Silber fest, die jedes Kloster bei der nächsten Übertretung bezahlen sollte. Aber auch die Androhung der hohen Strafe nützte nichts; im-

[114]) Zunftlade der Tucher. Dort auch das Folgende.

mer von neuem hatte sich der Bleicher über die Frauenklöster zu beklagen. Doch auch andere Leute suchten das Gebot zu mißachten. So wurde oft Tuch im Stadtgraben gebleicht. 1567 wurden die Bauern von Adelhausen zur Anzeige gebracht, weil sie für sich und andere Leute auf ihren Wiesen gebleicht hatten.[115]

Die Tuche zu scheren war das Geschäft der Tuchscherer. Sie bildeten einen Bestandteil der Schneiderzunft[116] und gaben sich neben bei auch mit dem Tuchhandel ab.[117] Das Tuchscheren wurde schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts und wohl auch schon früher als Spezialberuf ausgeübt. Doch scheinen die Scherer nur die Tücher der Tuchhändler geschoren zu haben.[118] Man kaufte die Stoffe beim Gewandschneider vom Ballen und ließ sie dann vom Tuchscherer aufspannen, scheren und glätten.[119] Sofort nach dem Kauf wurde das Tuch zum Tuchscherer gebracht. Dieser mußte es nun zuerst genau nachmessen. War es zu kurz oder lag sonst ein Betrug vor, so war der Scherer verpflichtet, den Gewandschneider, bei dem das Tuch gekauft worden war, zur Anzeige zu bringen. Um geheime Abmachungen zwischen Gewandschneider und Tuchscherer zu verhindern, war es dem Gewandschneider untersagt, dem Käufer irgend einen Tuchscherer zu empfehlen. Hatte jemand das gekaufte Tuch sogleich seinem Schneider gebracht, so hatte dieser die Pflicht, den Stoff innerhalb der nächsten Stunde zu einem Tuchscherer zu tragen.

---

[115]) Ratsbuch. 1567.

[116]) Auch in Frankfurt a. M. gehörten die Tuchscherer der Schneiderzunft an. Fromm, a. a. O. S. 75 ff. In Basel waren sie in der Gewandschneiderzunft. Geering, a. a. O. S. 249.

[117]) S. Kap. 2 § 2. Wahrscheinlich wurde auch das Karden oder Rauhen der Tuche von den Tuchscherern besorgt.

[118]) Auch in Frankfurt a. M. schoren die Tuchscherer bis 1470 nur die Tuche der Gewandschneider. Fromm, a. a. O. S. 59.

[119]) S. Gothein, Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden. S. 8.

Versäumte er dies und stellte es sich dann später heraus, daß das Tuch zu kurz war, so mußte nicht der Gewandschneider, sondern er die Strafe bezahlen. Ein Tuchscherer, der selbst Stoffe verkaufte, war angehalten, das verkaufte Tuch in Gegenwart des Kunden einem andern Tuchscherer zur Kontrolle vorzulegen.[120])

Erst nachdem das Nachmessen beendigt war, durfte das Tuch auf die Rahmen gespannt werden, und die Bearbeitung konnte beginnen. 1570 wurde angeordnet, daß beim Abreißen der Wolltücher vom Rahmen das eine Ende dem Besitzer, das andere dem Tuchscherer gehören sollte.[121])

Über das Färben der Gewebe erfahren wir nur sehr wenig. Es scheint, als ob man erst im 15. Jahrhundert mit dem Färben der Tuche begonnen habe. Noch in der Ordnung von 1425 wird keine einzige Maßregel inbezug auf das Färben getroffen.[122]) Erst 1476 wurde Tuch in verschiedenen Farben angefertigt. Dieses lange Fehlen des Färbens ist keineswegs auffallend, auch in andern Städten[123]) kam das Färben erst im 15. Jahrhundert zu größerer Bedeutung. Das Hauptfärbemittel war der Waid. Jedesmal, wenn der Färber färbte, mußte er die Farbe frisch zubereiten. Gesetzti farb war streng verboten; fanden die Schaumeister solche vor, so wurde sie einfach ausgeschüttet. Meist hat man erst das fertige Tuch gefärbt; doch färbte man auch die Einzelfäden.[124]) Beim Leinengewerbe wurde stets schon das Garn gefärbt.

---

[120]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

[121]) Ratsbuch. 1570.

[122]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte. S. 535 ff.

[123]) In Straßburg fehlte das Färben sehr lange Zeit und auch später trat es stark zurück. Schmoller, a. a. O. Kap. 5. — In Basel geschah der erste Aufschwung des Färbens erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Geering, a. a. O. S. 301.

[124]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 9 S. 144 ff. — Über die Technik des Färbens und die verschiedenen Färbstoffe vergl. Hildebrand, a. a. O. Jahrbücher. Bd. 6 S. 203 ff.

Das Geschäft des Färbens wurde von einem Spezialhandwerker, dem Färber, vorgenommen. Nur die Leineweber scheinen das Garn selbst gefärbt zu haben.[125]) Bei der Zunftreformation im Jahre 1495, wo man überhaupt das Bestreben hatte, die einzelnen Gewerbe möglichst streng zu scheiden, wurde ausdrücklich verordnet, daß nur der Färber färben dürfe. War gerade kein Färber in Freiburg vorhanden, dann solle es mit verwilligung des rates einem tuocher gegönnt werden.[126]) Seit dem 16. Jahrhundert beschäftigten sich wahrscheinlich auch die Tuchscherer mit dem Färben. Wenigstens scheint dies aus einem Entscheid des Rates über einen Streit zwischen den Mangern und den Tuchscherern hervorzugehen. Es wurde nämlich bestimmt, dass die beiden manger sich der bürsten, mit derselben zu färben sich gentzlich enthalten muessen und den tuochscherern dasselbig allein zustehen solle wie von alters her.[127]) Daß die Tuchscherer sich nach einem neuen Verdienst umschauten, ist sehr begreiflich.[128]) Der Tuchverkauf war ihnen fast völlig untersagt worden. Dann brachte ihnen auch die Einfuhr englischer, schon geschorener Tuche eine Einbuße. Bald suchte man auch in Deutschland die Ausfuhr roher Stoffe abzuschaffen. Infolge dieser Änderung finden wir in andern Städten im 16. Jahrhundert einen Kampf zwischen den Färbern und den nach neuen Erwerbsquellen strebenden Tuchscherern um die zünftige Abgrenzung der beiderseitigen Gewerbebefugnisse.[129])

---

[125]) So geschah es auch in Frankfurt a. M. und in Köln. Fromm, a. a. O. S. 69 und S. 88.

[126]) Polizeilade 35. Nr. 53.

[127]) Ratsbuch. 1563.

[128]) Die Basler Tuchscherer befaßten sich seit dem 16. Jahrhundert auch mit dem Färben. Geering, a. a. O. S. 75 ff.

[129]) Vergl. Schmoller, a. a. O. S. 512 ff.

Wohl seit dem 15. Jahrhundert wurde das Mangen der Tuche ebenfalls von besonderen Handwerkern vorgenommen. Etwas Näheres über sie war jedoch nicht in Erfahrung zu bringen.

§ 4. Das Hutmacher- und das Hosenstrickerhandwerk.

Die Hutmacher zählten zu den Mitgliedern der Tucherzunft. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist ihr Spezialhandwerk aus dem Textilgewerbe hervorgewachsen. Noch im 15. Jahrhundert gab es in Freiburg Hutmacher, die nebenbei auch Wollstoffe herstellten. Doch die Zunftordnungen von 1425 und 1495 untersagten diese Kombination. Als Hauptgrund für dieses Verbot wird wohl neben der in dieser Zeit allgemein zutage tretenden Tendenz der strengen Scheidung der Einzelgewerbe der Umstand zu gelten haben, daß gegen sie immer der Verdacht der Tuchfälschung vorlag, weil sie mit Surrogaten, wie Haare und gefärbte Wolle, umzugehen verstanden.[130]) Ausnahmsweise wurde es auch jetzt noch vom Rate aus einem Hutmacher erlaubt, eine Zeit lang zu tuchen. So hatte der Rat 1514 einem Hutmacher us gnaden zugestanden, auf ein Jahr Wollstoffe zu weben. Als ihn aber die neidischen Tucher bei der Überschreitung der Tucherordnung ertappten, — er hatte nämlich die damals verbotene Raufwolle verwendet, — und ihn beim Rat verklagten, da wurde er um eine Mark Silber gestraft und außerdem ihm die Vergünstigung wieder genommen.[131])

Sowohl Woll- als auch Filzhüte wurden von den Hutmachern angefertigt. Den Einkauf der Wolle besorgten sie meist gemeinsam mit den Tuchern und Wollenwebern. So hatten 1495 auch sie sich den Klagen der Weber über den Wollkauf in Freiburg angeschlossen. Das Material

---

[130]) Gothein, a. a. O. S. 536 ff.

[131]) Ratsbuch. 1514.

für die Filzhüte bezogen sie gewöhnlich von den Gerbern. Was die Qualität der Hüte betrifft, so scheint es sich meist nur um geringere Sorten gehandelt zu haben. Erst 1601 wurde das Meisterstück bei ihnen eingeführt, vornehmlich nach dem Muster der Basler Hutmacherordnung.[132]) Teilweise bezogen die Hutmacher, wenigstens in späterer Zeit, auch fertige Hüte von auswärtigen Kollegen, besonders aus Straßburg. Es ist uns aus dem Jahre 1578 ein Quittungsbrief des Straßburger Hutmachers Hans Schuster erhalten, in dem er dem Freiburger Hutmacher Thoman Städler den Empfang des Geldes für gelieferte Waren bescheinigt. Nicht nur Filzhüte und Wollschnüre hatte der Freiburger Hutmacher in Straßburg bestellt, sondern auch Handwerkszeug, so zwei blateisen, Nägel, schwarzen Leim usw. Aus dem Jahre 1580 ist ein ähnlicher Brief erhalten, aus dem hervorgeht, daß auch andere Freiburger Hutmacher Hüte von Hans Schuster aus Straßburg bezogen. Der Ankaufspreis dieser Hüte schwankte immer zwischen zwei und vier Gulden das Dutzend. Andererseits scheinen auch Freiburger Hutmacher wieder Hüte an ihre Kollegen in den kleineren Städten der Umgegend verkauft zu haben.

Der Verkauf der Waren fand im Hause und auf dem Markte statt. Der den Hutmachern auf dem Markte angewiesene Platz war beim pfarrhof uf freyem platz und etlich klafter von der mauer. 1591 waren sie mit diesem Standort nicht mehr zufrieden. Sie wollten den Platz vor dem Spital; aber der Rat gewährte ihre Bitte nicht.[133]) Außer in der Stadt brachten die Hutmacher ihre Produkte auch auf den Märkten der umliegenden Orte zum Verkauf, während andererseits auch die fremden Hutmacher die Freiburger Märkte besuchten.

---

[132]) Zunftlade der Tucher. Dort auch das Folgende.
[133]) Ratsbuch. 1591.

Doch seit 1495 durften diese ihre Hüte nur noch auf den Jahrmärkten feil haben.

Lästige Konkurrenten der Hutmacher waren die Krämer. Oft lagen sich beide in den Haaren. 1573 hatte der Erzherzog Ferdinand von Österreich auf die Klagen der Hutmacher Vorderösterreichs, daß sie durch fremde, landreisende kremer und dergleichen personen großen Schaden erleiden würden, durch eine in Konstanz ausgestellte Urkunde bestimmt, daß nur diejenigen Personen Hüte feil haben dürften, welche das Hutmacherhandwerk auf ordentliche Weise gelernt hätten. Ausgenommen waren die Hüte aus Sammet oder Seide. Durch diesen Erlaß wurden die Krämer, die bisher auch Hüte, und besonders feinere Sorten verkauft hatten, erheblich geschädigt. Und so kam es auch in Freiburg zu einem heftigen Streit zwischen Krämern und Hutmachern. Schon 1574 wendeten sich die ersteren in einer Bittschrift an Ferdinand. Den Hutmachern war der Erlaß Ferdinands sehr willkommen, und so gaben sie sich jetzt die größte Mühe, das neue Privileg auf die Dauer zu erhalten. 1576 bestätigte ihnen auch der Freiburger Rat das Recht des Alleinverkaufs von Hüten, ausgenommen solcher von Sammet oder Seide. Jede Übertretung dieses Gebots sollte mit einer Mark Silbers bestraft werden. Von neuem entbrannte nun der Kampf. Eine umfangreiche Beschwerdeschrift wurde von den Krämern dem Rate übergeben. Sie führten darin ungefähr folgendes aus: Der Erlaß Ferdinands sei nur gegen die fremden Kaufleute gerichtet. Sie hätten kurz vor der Verordnung in Straßburg auf der Messe einen größeren Posten reiner Filzhüte gekauft, die jetzt für sie wertlos geworden seien. Außerdem seien die Freiburger Hutmacher gar nicht imstande, feine Hüte anzufertigen. Neulich seien eine Anzahl Knechte durch die Stadt gekommen und hätten reine Filzhüte verlangt. Doch da die Hutmacher keine hatten, sie,

die Krämer, ihre Hüte aber nicht verkaufen durften, so seien die Knechte wieder weiter gezogen. Am Schluß der Schrift wird der Rat mit der Bitte angegangen, bei Ferdinand die Aufhebung des Privilegs zu bewirken. Noch im selben Jahre wurde wohl auf Veranlassung der Krämer durch den Doktor David Schmidlin ein Gutachten an Erzherzog Ferdinand abgeschickt. Doch 1577 entschied Ferdinand den Streit zu Gunsten der Hutmacher, indem er erklärte, daß es bei der Bestimmung von 1573 bleiben solle. Aber auch jetzt gaben sich die Krämer noch nicht zufrieden; immer von neuem suchten sie durch Klagen den Erlaß zu Fall zu bringen. Streng überwachten sie den Hutverkauf der Hutmacher, und als sie 1581 bemerkten, daß einige Hutmacher unter ihren Hüten auch solche mit Seidenfransen feil hatten, brachten sie dieselben sofort zur Anzeige. Endlich im Jahre 1583 waren die Hutmacher bereit, mit den Krämern einen Vergleich einzugehen. Es wurde vereinbart, daß Hüte mit dem Einkaufspreis bis zu vier Gulden das Dutzend allein von den Hutmachern verkauft werden sollten, ebenso auch solche im Werte von vier bis sechs Gulden mit Ausnahme der mit seiden, sammet oder uff wenigst mit gallen zwilch. Auf alle Hüte über diese Ankaufssumme hatten die Krämer das alleinige Verkaufsrecht. Neben den Hüten durften die Hutmacher auch Wollbänder und schlechte, aber keine köstlicheren schnuere, denn das dutzend umb einen pfenning gekouft, feil haben. Um den so geregelten Verkauf besser kontrollieren zu können, wurden zwei Schaumeister, ein Hutmacher und ein Krämer, eingesetzt, die in den Häusern nachsehen und jede Übertretung mit einer Strafe von zwei Pfennigen ahnden sollten.[134]) Später scheint das Privileg Ferdinands

---

[134]) Ratsbuch. 1583.

von den Krämern ganz mißachtet worden zu sein, sodaß die Hutmacher 1607 wieder daran erinnern mußten.

Das Hosenstrickerhandwerk, das im 16. Jahrhundert neu aufgekommen war, hatte auch in Freiburg Eingang gefunden. Auch die Freiburger Hosenstricker hatten sich dem 1546 gegründeten Verband der Hosenstricker- und Baretlinmacher des gesamten Elsaß, Sundgaus und Breisgaus angeschlossen.[135]) Doch in den ersten Zeiten scheint das neue Gewerbe wenig Bedeutung in Freiburg gehabt zu haben; denn nur selten wird seiner Erwähnung getan. 1598 wurde von den Hosenstrickern dem Rate der Entwurf einer Ordnung eingereicht.[136])

[135]) S. Gothein, a. a. O. S. 417 ff.

[136]) Ratsbuch. 1598.

Kapitel 2.

Der Tuchhandel.

Freiburgs Lage war für den Handel eine sehr günstige. In den älteren Zeiten wickelte sich zwar der Hauptverkehr zwischen Süddeutschland und Italien auf der Straße des linken Rheinufers ab,[1] doch war auch die rechte Rheintalstraße nicht ohne Bedeutung, und dann seit dem 15. Jahrhundert ist die Strecke Basel-Freiburg-Offenburg zur bekannten Verkehrslinie geworden.[2] Doch was für Freiburg besonders wichtig war, ist der Umstand, daß es am Eingang des Höllentals gelegen ist. Es stellte so in natürlicher Weise die Verbindung zwischen dem Rheintal und Schwaben her. Hauptsächlich vom Elsaß und vom Kaiserstuhl her zog man über Freiburg den Schwarzwald hinauf nach Villingen[3] oder Konstanz. Wohl alle Waren, die von Straßburg nach Konstanz gebracht wurden, berührten auf ihrer Fahrt die Stadt.[4] Die nach 1310 zwischen Villingen und Freiburg angelegte, erste Kunststraße des Schwarzwaldes trug wesentlich zum Aufschwung des Handels bei;[5] ihr hatte die

---

[1]) S. Schulte, a. a. O. S. 391 ff.; ebenso Geering, a. a. O. S. 193.

[2]) S. Geering, a. a. O. S. 424.

[3]) In Villingen trennten sich die Wege, der eine führte weiter nach Schwaben, der andere nach Konstanz. Von Freiburg nach Villingen konnte man auf zwei Wegen gelangen, entweder durchs Wagensteigtal oder über den Falkensteig. Vogel, Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg. S. 29 ff. Vergl. dazu die Rezension von Flamm. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Bd. 27. Heft 1 S. 178 ff.

[4]) Schulte, a. a. O. S. 494. — Im Jahre 1392 hatten zwei Mailänder Kaufleute einen besonderen Paß erhalten für den Transport von über 1000 Ballen Wolle und Tuche von Straßburg durch das Gebiet des Herzogs Leopold von Österreich. Schulte, a. a. O. S. 396.

[5]) S. Schulte, a. a. O. S. 391; ebenso Roder, die Verkehrswege zwischen Villingen und dem Breisgau, hauptsächlich Freiburg, seit

Stadt die Haupteinnahmen aus den Zöllen zu verdanken.[6]) Im 16. Jahrhundert ging der Verkehr auf dieser Strecke ziemlich zurück. Man hatte die Straße vernachlässigt; auch hatte die Unsicherheit zugenommen. Endlich 1571 wurde beschlossen, die Wege wieder zu verbessern.[7])

§ 1. Die Freiburger Wollhandwerker.

Wie schon im ersten Kapitel erwähnt,[8]) wird die Frage, in welche Zeit die Anfänge einer Freiburger Berufsweberei zu setzen sind,[9]) infolge Fehlens jeglicher Quellen wohl nicht bestimmt zu entscheiden sein. Die oben angeführte Stelle aus dem ersten Rotel könnte schon für jene Zeit[10]) auf das Vorhandensein von Berufswebern schließen lassen.

Ebensowenig ist mit Bestimmtheit zu sagen, ob das städtische Tuchgewerbe als Konkurrenzunternehmen gegen die mit dem Verkauf fremder Tuche beschäftigten städtischen Kaufleute entstanden ist, oder ob die ersten Weberhandwerker als Lohnweber im Dienste von Gewandschneidern oder Privaten standen, oder ob vielleicht beide Arten der Fabrikation schon von Anfang an nebeneinander hergingen.[11]) Sicher wird auf jeden Fall sein, daß der Handel mit fremden Tuchen die Bildung einer Berufsweberei sehr gefördert hat. Gothein[12]) vertritt die Ansicht, daß

---

dem Mittelalter. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Bd. 5 S. 517.

[6]) Vogel, a. a. O. S. 29.

[7]) Roder, a. a. O. S. 522 ff.

[8]) S. Kap. 1.

[9]) Mit der Anfertigung von einzelnen Geweben für den privaten Gebrauch der eigenen Familie wird man sich seit der Stadtgründung beschäftigt haben.

[10]) Der erste Rotel stammt wohl aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts. Vogel, a. a. O. S. 9.

[11]) Vergl. Kober, a. a. O. S. 59 ff.

[12]) Gothein, a. a. O. S. 535 ff.

das Wollengewerbe in Freiburg aus der Kaufmannschaft einerseits,[13]) aus der Lohnweberei von Hintersassen andererseits sich allmählich als besondere Gruppe losgelöst habe. Zieht man jedoch in Betracht, daß sich schon damals in den älteren Städten wie Köln, Mainz usw. eine Berufsweberei gebildet hatte, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß schon bei der Gründung Freiburgs unter den Ansiedlern Weber sich befanden.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, aus welcher Zeit die ältesten erhaltenen Quellen stammen, bestanden die Mitglieder der Tucherzunft teils aus solchen, die ihre Produkte nur auf Bestellung herstellten, teils solchen, die ihre Waren meist nur zum Verkaufe anfertigten. Und zwar war diesen Preiswerkern nicht nur der Engros- sondern auch noch[14]) der Detailhandel gestattet. Den Hauptanteil am Tuchverkauf hatten die reicheren Tucher, weniger beteiligten sich dabei die ärmeren Wollenweber. Sowohl in der Stadt, als auch außerhalb derselben konnten die Handwerker ihre Fabrikate zum Verkauf feilbieten. Auch noch in der Ordnung von 1425[15]) wird der Handel der Weber als normale Art des Vertriebs der Freiburger Tuche vorausgesetzt.[16]) Erst in einer Ratsverordnung des Jahres 1474 finden wir eine Einschränkung im Handel.[17]) Hier wurde den Tuchern der Ausschnitt an offenen merkten verboten, nur an den Jahrmärkten sollte der Gewandschnitt erlaubt bleiben. Außer-

[13]) Geering nimmt ebenso eine ursprüngliche Gemeinschaft von Kaufleuten und Grautüchern in Basel an. Geering, a. a. O. S. 34 und 249 ff.

[14]) Das Recht des Detailverkaufs der eigenen Waren wird in den meisten Städten als Urzustand angenommen. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. S. 5 ff; Kober, a. a. O. S. 59 ff.

[15]) Gothein, a. a. O. S. 535 ff.

[16]) Eine Ausnahme wurde nur mit dem Halbleinenzeug gemacht.

[17]) Ratsbuch. 1474.

halb der Stadt durfte jeder wie bisher en gros oder en detail verkaufen, wie es im fuegt.

Bei der Zunftreformation des Jahres 1495 wurden die Weber dem Fremden gegenüber noch mehr benachteiligt, es wurde ihnen der Detailhandel ganz untersagt. Es sei denn sach, dass einer etwas in sin hus bedörfte, das mag ein jeglicher wol usschniden.[18]) Doch diese unkluge Bestimmung, die hauptsächlich nur dem fremden Handelsmann zugute kam, konnte nicht auf die Dauer aufrecht erhalten bleiben. Schon 1514 wurde den Tuchern wieder zugestanden, ihre Tuche auch im Ausschnitt feil zu bieten.[19])

Ja, nicht viel später finden wir die Freiburger Tucher sogar beim Verkauf fremder Wollstoffe. Allerdings waren es nur geringere Sorten im Preis bis zu vier Schillingen die Elle. Doch war man einmal soweit, dann gab es für die Tucher kein Halt mehr. 1556 richteten sie an den Rat die Bitte, neben den eigenen jede Art fremder Tuche verkaufen zu dürfen.[20]) Aber soweit wollte der Rat den reichen Tuchern doch nicht entgegen kommen. Wahrscheinlich auf das Betreiben der Gewandschneider wurde diese Bitte rundweg abgewiesen. Der Handel mit fremden Tuchen blieb wieder vollständig untersagt, und selbst der Verkauf ihrer eigenen Waren wurde ihnen zum Teil eingeschränkt. In den Orten der Umgebung sollten sie nur noch an den Jahrmärkten ihre Produkte ausschneiden,[21]) während ihnen in der Stadt selbst der Tuchvertrieb unbehindert blieb.

Um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert, wo allenthalben eine neue Wirtschaftsperiode einzusetzen be-

[18]) Polizeilade 35. Nr. 53.

[19]) Ratsbuch. 1514.

[20]) Ratsbuch. 1556.

[21]) Vielleicht sollte diese Bestimmung den Wollenwebern zugute kommen.

gann, in der sich Handel und Industrie immer mehr in den Vordergrund drängten,[22]) zeigen sich auch im Freiburger Textilgewerbe Ansätze zu einem kapitalistischen Großbetrieb. Wie schon im ersten Kapitel bemerkt,[23]) hatte sich in dieser Zeit eine Art Verlagsystem ausgebildet, indem eine Anzahl Tucher nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Fabrikate armer, in ihren Diensten stehender Wollenweber in den Handel brachten. Dieser Zustand hatte sich im 16. Jahrhundert ohne Einschränkung erhalten. Die Ordnung von 1556 bestätigte ausdrücklich das Verlagsystem. Außer der Bestätigung dieses alten Herkommens brachte die Ordnung dieses Jahres auch eine andere Vergünstigung, durch die unter Umständen der Großbetrieb gefördert werden konnte. Bisher war, wenigstens soweit die Quellen darüber Aufschluß geben, der Zwischenhandel möglichst verhindert worden. Jetzt wurde er aber durch die Bestimmung, daß Tucher ire aigene tücher einander wol abkoufen dürfen, in gewisser Art erlaubt.

Von nun an hatten die Tucher vor allem nur noch den einen Wunsch, auch mit fremden Tuchen zu handeln. In diesem Bestreben, das Monopol der Gewandschneider zu brechen, fanden sie auch die Unterstützung der Wollenweber, denen der Verkauf ihrer eigentlich zu gut gemachten Stoffe zu wenig Verdienst abwarf. Aber der Rat blieb fest bei seiner alten Verordnung. Als man sah, daß der Rat nicht zu bewegen sei, suchten viele verbotener Weise den Handel mit fremden Tuchen zu betreiben. Wiederholt wurden gegen Ende des Jahrhunderts Übertretungen entdeckt. So hatte man 1593 zu gleicher Zeit eine größere Anzahl Wollenweber beim Verkauf fremder Tuche ertappt. Alle wurden streng bestraft; für jedes

---

[22]) S. Geering, a. a. O. S. 396.

[23]) Kap. 1 § 1.

Tuchstück mußte, wie ein früher aufgestellter Straffatz angab, ein Pfund Pfennige bezahlt werden.[24])

Wie ebenfalls schon im ersten Kapitel mitgeteilt,[25]) brachten seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auch einige Leineweber ihre eigenen Erzeugnisse in den Handel, und zwar verkauften sie vor allem Barchent, Kölsch und bunte Leinwand. Was die Abnehmer der Tuchwaren betrifft, so verkauften die Weber ihre Fabrikate wohl meist an Privatpersonen, die die Tuche zu ihrem eigenen Gebrauche benützten. Ob die Handwerker ihre Produkte auch an fremde Gewandschneider absetzten,[26]) ist zwar nicht nachzuweisen, doch dürfte dies sicher der Fall gewesen sein.[27]) Daß Freiburger Meister Waren an Kollegen anderer Orte verkauften, kam vor. Wenigstens wurde 1512 ein Tucher aus Kenzingen, der bei einem Freiburger Handwerksmann Tuche auf Borg erstanden hatte, vom Rat aus ermahnt, seine Schuld sofort zu begleichen.[28])

---

[24]) Ratsbuch. 1593.

[25]) Kap. 1 § 2.

[26]) Der Verkauf der Waren an einheimische Gewandkaufleute wird wohl, wenigstens seit dem 14. Jahrhundert, infolge des Zwischenhandelverbots kaum stattgefunden haben. Im Allgemeinen befaßten sich die städtischen Gewandschneider fast ausschließlich nur mit dem Verkauf fremder Tuche. v. Below, die Entstehung des modernen Kapitalismus. Hist. Zeitschrift. Bd. 91 S. 440.

[27]) In Frankfurt wurde auch einheimisches Tuch an die Gewandschneider verkauft. Dietz, a. a. O. S. 171. — In Köln handelten die Gewandschneider ursprünglich nur mit fremdem Tuch, aber seit 1352 auch mit Kölner, doch nur neben den Webern. Lau, Entwickelung der kommunalen Verfassung der Stadt Köln. S. 222. — In Basel hatten die Grautücher ebenfalls das jus exclusivum auf ihre Produkte. Seit 1362 mußten sie aber dieses Recht mit der Krämerzunft teilen. 1443 erhielten dann die Krämer das alleinige Verkaufsrecht auf alle Tuche unter vier Schillinge die Elle. Geering, a. a. O. S. 252 ff.

[28]) Ratsmissive. 1512.

Gelegentlich fand ein gewisser Tauschhandel zwischen dem Weber und dem Kunden statt. Beim Herumziehen auf dem Lande besorgte man zugleich mit dem Absatz der Tuche den Einkauf des Rohstoffs. Dabei geschah es, daß manchmal Tuchstücke gegen ein gewisses Quantum Wolle umgetauscht wurde. So wird 1580 von einem Wollenweber berichtet, daß er schon jahrelang thuch umb wollen jedes nach seinem wert zu verhandeln gepflegt hat.[29])

Bis ins 16. Jahrhundert waren die Produkte des Freiburger Textilgewerbes gewöhnlich ungenetzt und ungeschoren in den Handel gebracht worden. 1542 wurde vom Rate angeregt, sachverständige Personen zu befragen, ob die Weber fürohin ir tuch genetzt und geschoren wie zu Strassburg und Basel veyl haben und verkoufen sollen.[30]) Wie die Beantwortung dieser Frage ausfiel, ist nicht bekannt. Späterhin wurden jedoch unfertige und vollständig fertiggestellte Wollwaren zum Verkauf angeboten. Ungeschaute Fabrikate feil zu bieten war schon lange strengstens untersagt, und immer wieder wurde in den Verordnungen auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

§ 2. Die Freiburger Gewandschneider.

Wie viele andere rechtsrheinisch gelegene Städte[31]) war auch Freiburg als Handelsniederlassung gegründet worden.[32]) Und so spielte das kaufmännische Element von

[29]) Ratsmissive. 1580.

[30]) Ratsbuch. 1542.

[31]) S. Kober, a. a. O. S. 60 ff.

[32]) Über die Entstehung der Stadt und ihre älteste Verfassung vergl. Gothein, a. a. O.; Rietschel, Markt und Stadt. S. 113 ff; Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts der Stadt Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. Deutschrechtliche Beiträge. Bd. 5 Heft 1; Joachim, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg; Joachim, die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung.

Anfang an die Hauptrolle. Wohl die meisten dieser Kaufleute beschäftigten sich ausschließlich oder wenigstens teilweise mit dem Import und Verkauf fremder Tuche. Zu dieser Annahme berechtigt uns vor allem die Tatsache, daß sich unter den drei ersten[33]) Lauben der Stadt schon eine Tuchlaube befand.

Zu entscheiden, welcher Teil der Kaufmannschaft am Tuchhandel beteiligt war, dürfte wohl nicht möglich sein, und zwar deshalb, weil das älteste uns erhaltene Gebot, das eine völlige Trennung der einzelnen Zweige des Handels verlangt, erst aus dem 15. Jahrhundert stammt. (S. weiter unten!) Auch aus dem den Kaufleuten beigelegten Namen ist kein sicherer Schluß zu ziehen. In den früheren, lateinischen Urkunden werden sie immer mit mercatores bezeichnet, womit zwar die Tuchkaufleute,[34]) aber auch jede andere Art von Handelstreibenden und Handwerker gemeint sein konnten. Das nämliche gilt für den deutschen Ausdruck kouflüte.[35]) Die sonst in Süddeutschland seltene Bezeichnung „Gewandschneider"[36]) ist in Freiburg erst für die spätere Zeit belegt.

Schon für das Jahr 1302 ist eine Kaufleutezunft nachweisbar.[37]) (Für alle Kaufleute?). Im Steuerbuch von

---

Westdeutsche Zeitschrift. 1907; v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 7.

[33]) Bald kamen zu den drei Lauben noch andere hinzu. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg. S. 47. Vergl. auch Keutgen, Ämter und Zünfte. S. 146, Anm. 370.

[34]) Oft wurden die Gewandschneider mit mercatores bezeichnet. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. S. 23.

[35]) In Basel erscheinen die sog. Kaufleute lediglich als Gewandschneider. Geering, a. a. O. S. 34 und 248 ff.

[36]) v. Below, a. a. O. S. 16.

[37]) S. Gothein, a. a. O. S. 385 ff. Vielleicht dürfte diese Zunft die Gewandschneiderzunft sein. Allerdings sprechen auch verschiedene Anzeichen für eine ursprünglich gemeinsame Zunft der Gewandschneider mit den Krämern.

1385 erscheint neben der Kaufleutezunft eine besondere Krämerzunft. Im 15. Jahrhundert verschwindet die Zunft der Kaufleute vollständig. Speziell die Gewandschneider sind jetzt in der Schneiderzunft zum Spiegel untergebracht. 1472[38]) wurde jedoch bestimmt, daß jeder, der bisher in keiner Zunft war, er sy fremd oder heimsch, und nun das Gewandschneiden anfangen wolle, in die Tucherzunft eintreten müsse. Wer schon anderswo zünftig war und neu den Tuchverkauf beginnen wollte, konnte in seiner alten Zunft bleiben. Ein Müßiggänger aber, der nur halbe Zunft zu kaufen brauchte, sollte, wenn er Tuchhandel zu treiben beabsichtigte, mit dem andern halben geld die Tucherzunft kaufen und in derselben tucherzunft sin.

Aus dem Jahre 1473 stammt die schon oben erwähnte, älteste Verordnung über die völlige Teilung der Kaufmannschaft.[39]) Nach ihr durfte ein Gewandschneider nur Wolltuche und Halbtuche verkaufen. Ebenso wurde der Eisenhändler auf den Verkauf von Eisen beschränkt, und auch die Krämer wurden allein auf den Spezereihandel angewiesen. In der Folgezeit mußte dann jeder, der den Gewandschnitt beginnen wollte, in die Zunft der Tucher eintreten. Nur die alten Gewandkaufleute durften, wie die Ordnung von 1478[40]) erhellt, für ihre Lebenszeit in der Schneiderzunft bleiben. Dieser Übertritt der Gewandschneider in die Tucherzunft bedeutete für die Schneider einen großen Verlust. Sie gaben sich deshalb auch die größte Mühe, die Tuchleute wieder zu gewinnen. Bei der Zunftreformation gingen sie den Rat mit der Bitte an, die Gewandschneider wieder in ihrer Zunft trifftig

---

[38]) Ratsbuch. 1472. — Die Unterbringung der Gewandschneider in einer andern Zunft ist vermutlich auf die immer mehr steigende Macht der Tucher zurückzuführen.

[39]) Gothein, a. a. O. S. 539.

[40]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

sein zu lassen.[41]) Der Rat blieb aber bei seiner alten Verordnung. Anscheinend um die Schneider wenigstens einigermaßen zu entschädigen, wurde jedoch bestimmt, daß die Kontrolle der Gewandschneider beim Messen der Tuche den in der Schneiderzunft befindlichen Tuchscherern auch fernerhin bleiben solle, und daß die bussen und strafen, so uff die gewandschneider gesetzt bei Vergehen gegen das rechte Maß und bei sonstigem Betrug bis zu zwei Gulden der Schneiderzunft zufallen sollen. Damit waren die Schneider aber keineswegs zufrieden. Sie setzten ihre Bemühungen fort, — doch vergebens. 1501 wurde die frühere Verordnung ausdrücklich wiederholt. Noch 1543 hatten die Schneider nicht freiwillig auf ihr altes Recht verzichtet. Ein alter Gewandschneider, der noch in der Schneiderzunft gewesen war, war gestorben. Da suchten nun die Schneider durchzusetzen, daß sein Sohn, der sich auch mit dem Tuchverkauf beschäftigte, in ihrer Zunft bleiben müsse. Es kam zum Streit zwischen den beiden beteiligten Zünften. Schließlich entschied der Rat zu Gunsten der Tucherzunft und bestätigte so die Bestimmung von 1495.[42])

Ihren Bedarf an Tuchen holten die Gewandschneider besonders auf den Messen zu Straßburg, doch auch Basel und die Messen zu Frankfurt a. M. wurden von den Freiburger Tuchleuten besucht.[43]) Als Absatzgebiete ihrer Waren kamen neben Freiburg selbst die Orte der näheren und weiteren Umgebung in Betracht, vor allem Neuenburg, Staufen, Breisach, Kenzingen, Waldkirch, Neustadt,

---

[41]) Polizeilade 35. Nr. 53.

[42]) Zunftlade der Tucher.

[43]) Schreiber, a. a. O. 2. Tl. S. 226. — Andere Belege für diese Tatsache anzuführen als der Bericht Schreibers war leider nicht möglich. Daß jedoch die Freiburger Krämer die Messen zu Straßburg und Frankfurt aufsuchten, wird öfters durch noch vorhandene Quellen zu belegen sein.

ferner auch Kolmar, Basel, Villingen, Konstanz u. a. Ob Freiburger Gewandleute auch weiter fort ihre Waren eingekauft oder verkauft haben, ist nicht zu ermitteln. Es fehlt hierzu völlig an Belegen.[44]) Von besonderem Wert für die Freiburger Kaufleute waren die Zollvergünstigungen, die 1381 Freiburg zusammen mit Villingen an der Zollstätte am Eingang des Urachtals durch einen Vertrag mit dem Grafen Johann von Fürstenberg erhielten.[45]) Wie lange diese Vergünstigung dauerte, ist nicht zu ermitteln. 1491 zahlen die Villinger wieder den gleichen Zoll wie die Fremden.[46])

Welche einzelne Tucharten die Gewandschneider zum Verkauf bringen sollten, darüber wurden im Allgemeinen keine Vorschriften gemacht. Doch zeigt sich seit der Zeit des neuen Aufschwungs des Freiburger Textilgewerbes eine gewisse Tendenz, die fremden Tuche überhaupt möglichst vom Freiburger Markte fern zu halten. So hatte man 1474[47]) den Freiburger Gewandschneidern den Verkauf von weißen Tüchern auf feine englische und niederländische und solche, die in Freiburg selbst hergestellt wurden, beschränkt. Sogar auf den Märkten des Breisgaus war ihnen der Handel mit andern weißen Tucharten untersagt. 1495 bestand allerdings diese Bestimmung schon nicht mehr. Doch bedeutete der Zolltarif des vorhergehenden Jahres auch eine ziemliche Belastung der von den einheimischen Gewandleuten eingeführten Tuche.[48])

---

[44]) Im Jahre 1296 erscheinen Freiburger in Como, doch leider ist in der Urkunde nicht angegeben, ob es Kaufleute waren. Schreiber, Urkundenbuch I. S. 143.

[45]) Schreiber, a. a. O. II. S. 25 ff.

[46]) Vogel, a. a. O. S. 31 ff.

[47]) Ratsbuch. 1474.

[48]) S. Weiteres unter § 3 ds. Kap.

Als besondere Arten der von den Gewandschneidern importierten Stoffe werden vor allem Tuche aus London, Mecheln, Brügge, ferner rheinische und schwäbische Gewebe genannt. Vor allem der Zolltarif von 1494 bringt eine große Auswahl; außer den oben angeführten werden als Spezialarten Tuche aus der Lombardei, aus Friedberg, Speier, Horb, Herrental, Ettlingen und Laufen, dann Belleharte aus Mecheln und Bascharte aus Brügge erwähnt.[49]) Auch St. Galler Zwilch wird genannt. Aus einer Liste, in der 1571 ein Freiburger Gewandschneider die ihm gestohlenen Waren aufzählt,[50]) erfahren wir noch von einigen andern Artikeln, die von den Tuchleuten in den Handel gebracht wurden. Es sind dies: Damasttuch, Sammet, Ulmer Barchent, schwarzer Bursat[51]) und Arrastuch.

Die zwischen Gewandschneidern und Krämern durchgeführte Scheidung gab zu manchem Streite Anlaß, sodaß verschiedentlich die Kompetenzen der beiden Gewerbe vom Rate aus festgelegt werden mußten. Die Ordnung von 1473[52]) besagte, daß ein Gewandschneider jegliche Wollentuchart und Barchent, gewirkt und ungewirkt, feil haben dürfe. Leintuch und Zwilch zu verkaufen war ihnen und den Krämern gestattet. Schon 1480 mußte der Rat eine neue Entscheidung treffen,[53]) bei der den Krämern auch der Verkauf von Barchent erlaubt wurde.[54])

---

[49]) Vogel, a. a. O. S. 76.

[50]) Ratsmissive. 1571.

[51]) Halbseide.

[52]) Ratsbuch. 1473. — Das normale Verhältnis war dies, daß die Gewandschneider auf dem Gebiet der Krämer nur Großhandel treiben durften und umgekehrt. v. Below, a. a. O. S. 5. Vergl. auch Hegel, Städte und Gilden. Bd. 2 S. 411.

[53]) Ratsbuch. 1480.

[54]) Gewöhnlich war es so, daß die Gewandschneider den Barchent en gros, die Krämer en detail verkauften. v. Below, a. a. O. S. 5.

In der Krämerordnung von 1541[55]) werden solche Händler unter die Krämer gerechnet, so mit stuchen,[56]) stürzen[57]) und anderm tüchlin gewerb umgond. Hierher wurden auch die Seidenstricker gezählt und die, welche Seide, Borten, Bänder und andere geschmuck in den Handel brachten. Endlich 1608 wurde der langwürige Streit zwischen Gewandschneidern und Krämern definitiv entschieden.[58]) Die Gewandschneider sollten von nun an verkaufen dürfen, was tuchwaren sind von ganzer wollen gemacht, und tuchwaren genannt werden kann. Außerdem hatten sie den Handel mit Barchent, einfachem und doppeltem Macheier,[59]) und nutzkutten. Die Krämer dagegen durften alle diese Waren bei einer Strafe von 10 Pfund Rappen nicht mehr feil haben, während ihnen andererseits der Alleinverkauf von Seidenartikeln zuerkannt wurde.

Beim Verkauf ihrer Waren standen die Gewandschneider unter der speziellen Kontrolle der Tuchscherer. Daneben bestand natürlich noch die allgemeine Marktaufsicht, die in den frühesten Zeiten bei den 24 coniuratores gelegen war.[60]) Das beim Gewandschneider gekaufte Tuch mußte sofort zum Nachmessen einem Tuchscherer gebracht werden.[61]) Die Tuchscherer hatten auch darauf zu achten, daß der Käufer in der Tuchart nicht betrogen wurde. Ziemlich hohe Strafen waren gegen solche Betrügereien festgesetzt. So mußte 1477[62]) für jedes Tuchstück, das als

---

[55]) Hartfelder, Die alten Zunftordnungen der Stadt Freiburg i. Br. 1. Teil. S. 40 ff.

[56]) Schleier, Kopftuch.

[57]) Schleier, besonders Trauerschleier.

[58]) Zunftlade der Tucher.

[59]) Geringe Leinwandart.

[60]) S. Weiteres unter § 3 ds. Kap.

[61]) Dieselbe Einrichtung bestand auch in Basel. Geering, a. a. O. S. 255.

[62]) Ratsbuch. 1477.

englisches oder niederländisches verkauft wurde, aber in Wirklichkeit ein rheinisches oder sonst von ringer gattung war, eine Strafe von vier Gulden entrichtet werden. War das Tuch statt von guter deutscher Sorte von schlechter, so zahlte man zwei Gulden. Um dem Gewandschneider die Möglichkeit zu nehmen, sich der Verantwortlichkeit zu entziehen, war bestimmt, daß nur er selbst, nicht aber sein Gesinde die Tuche ausschneiden dürfe.

Bis zum Jahre 1495 war es auch den Schneidern erlaubt gewesen, in ihren Häusern Tuche zu verkaufen.[63]) Auf Beschwerden der Gewandschneider wurde ihnen von jetzt an der Tuchhandel fast ganz untersagt.[64]) Weder öffenlich, noch heimlich durch sich selbs, noch ander ir gesind durften sie in Zukunft Tuchwaren feil bieten. Nur ganz billige Wollstoffe, bis zu vier Pfennigen die Elle, waren ausgenommen. Doch sollten sie auch diese nicht öffenlich an laden legen, sondern heimlich behalten.[65]) Natürlich lag bei dieser Bestimmung für die Schneider die Versuchung sehr nahe, neben den erlaubten billigen Stoffen heimlich auch teuere zu verhandeln, und so begegnet uns im Laufe des 16. Jahrhunderts hin und wieder ein Fall, wo ein Schneider auf verbotenen Wegen ertappt wurde. 1570 ließ der Rat genau verordnen, welche Dinge den Schneidern zu verkaufen zugestanden wurden. Es war dies taffet,[66]) Bursat, Macheier, Bar-

---

[63]) Wahrscheinlich bezogen sie die Stoffe en gros von den Gewandschneidern.

[64]) Es handelte sich damals nur um ettlich schneider, so das handtwerk getriben und tuch feil gehabt haben. Polizeilade 35. Nr. 53.

[65]) In Basel war den Schneidern der Tuchhandel bis ins 16. Jahrhundert ermöglicht durch den Beitritt zur Krämerzunft. Geering, a. a. O. S. 255 ff. — In Konstanz waren sie auf den Ausschnitt grober Zeuge beschränkt.

[66]) Dünner Seidenstoff.

chent, St. Galler Zwilch, scherter,[67]) Steppseide und Knöpfe. Gegen jede Übertretung wurde die hohe Strafe von einer Mark Silber festgesetzt.[68])

Trotz der Vertrauensstellung, welche die Tuchscherer den Gewandschneidern gegenüber einnahmen, konnten auch sie sich am Handel mit Textilwaren beteiligen; nur mußten sie jedes verkaufte Tuch sofort zur Kontrolle einem andern Tuchscherer bringen.[69]) 1495 wurden sie wenigstens an den Jahrmärkten vom Verkauf ausgeschlossen.[70]) 1545 war ihnen der Tuchhandel gänzlich untersagt.[71])

Auch die Walker hatten gelegentlich Wollstoffe verkauft. 1556 wurde ihnen dies ausdrücklichst verboten.[72]) Zwilch und Leinentuch wurde auch von den Zwilchschneidern und Altgewändern feilgeboten.[73]) Doch da den Krämern der Handel mit diesen Zeugen auch erlaubt war, war für sie die Konkurrenz zu groß. 1597 baten sie den Rat dringend, er möge den fremden Krämern wenigstens an den Wochenmärkten den Verkauf von Zwilch verbieten. Der Rat ging zwar auf ihr Gesuch nicht ein, versprach aber, den Fremden das Hausieren mit Zwilch zu verbieten.[74])

§ 3. Die fremden Tuchhändler.

Seit wann die Fremden am städtischen Tuchhandel beteiligt waren, ist nicht zu ermitteln. Der erste Zollrotel erwähnt nur den Einfuhrzoll von Wolle und den von Gewand. Erst der Zolltarif von 1355 bringt unter den

---

[67]) Feine Leinwand.

[68]) Ratsbuch. 1570.

[69]) In Basel war den Tuchscherern der Tuchschnitt verboten. Geering, a. a. O. S. 75 ff.

[70]) Polizeilade 35. Nr. 53.

[71]) Ratsmissive. 1545.

[72]) Ratsbuch. 1556.

[73]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 310 ff.

[74]) Ratsbuch. 1597.

importierten Artikeln auch Weißtuch und Schürlitztuch.[75]) Natürlich bedeutet dies nicht, daß die fremden Tuchleute erst von diesem Zeitpunkt an Anteil am Tuchhandel hatten. Nach dem Zolltarif von 1369 beteiligten sich die auswärtigen Händler am Im- und Export von Gewand- und Schürlitztuch, am Export von Grautuch, Zwilch und Leinentuch.[76]) Nach diesen Tarifen zu schließen, wäre also der Handel der Fremden kein bedeutender gewesen; denn auch in der Zolltaxe von 1494 ist nur Scherter, Arras und Barchent hinzugekommen. Ein Hauptgrund für diese Tatsache wäre wohl eine drückende Belastung durch Zölle, besonders im Verhältnis zu den Einheimischen. Daneben müssen allerdings noch andere Gründe mitgespielt haben. Nach dem ältesten Rotel[77]) genossen die Freiburger Bürger Zollfreiheit, die auch 1293[78]) noch erhalten war. Im 14. Jahrhundert jedoch ist das Privileg der Bürger aufgehoben.[79]) Nach dem Pfundzolltarif von 1373 bezahlte der fremde von jedem Pfunde des

---

[75]) Vogel, a. a. O. S. 74.

[76]) Vogel, a. a. O. S. 74. — Wir konstatieren hier die Tatsache, daß fremde Gewandschneider — nur um solche kann es sich handeln, — Tuche en gros aus Freiburg exportierten. Es wäre nun sehr interessant zu erfahren, von wem sie diese Waren in der Stadt gekauft hatten. Wäre der Nachweis zu erbringen, daß sie diese Tuche von den Freiburger Gewandschneidern erwarben, so wäre hiermit schon für diese Zeit ein Beleg dafür gefunden, daß die Gewandschneider Groß- und Kleinabsatz verbanden. Leider ist es jedoch nicht möglich, den Verkäufer der Tuche festzustellen, obwohl man z. B. aus dem Umstande, daß unter den damals von den Freiburger Webern hergestellten Stoffen noch kein Schürlitztuch Erwähnung findet (s. Kap. 1 § 1 b.), schließen könnte, daß auch Gewandschneider als Verkäufer in Betracht kommen müssen. — Über den Handel der Gewandschneider vergl. auch Nirrnheim, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 15 S. 135 ff.

[77]) Schreiber, a. a. O. I. S. 2 ff.

[78]) Schreiber, a. a. O. I. S. 139 ff.

[79]) Nach den Tarifen von 1355 und 1369.

Erlöses vier Pfennige, der Bürger die Hälfte.[80]) 1494 war auch der Import der Einheimischen nicht mehr abgabefrei. Gleichgültig war dabei, ob die Waren zum Verkauf oder zur Verarbeitung im Handwerk in die Stadt kamen. Nur mit dem eigentlichen Hausbedarf scheint man eine Ausnahme gemacht zu haben. So durfte Tuch bis zu 10 Ellen frei eingeführt werden.[81]) Was die Zollsätze für Fremde betrifft, so waren diese in früheren Jahrhunderten sehr niedrig gehalten. Erst im 15. Jahrhundert läßt sich eine gewisse, fremdenfeindliche Tendenz erkennen. Doch die Ausschaltung der Fremden schlechthin konnte nätürlich nicht erreicht und wohl auch nie bezweckt werden.[82]) Der Handwerker, der damals große Macht besaß, mußte darauf bedacht sein, seine Produkte abzusetzen, und so mußte er hauptsächlich darnach streben, den heimischen Export, also auch den Handel der Fremden in dieser Richtung zu begünstigen. Im Textilgewerbe wenigstens scheint man in jener Zeit, wie schon oben angedeutet,[83]) nur den Import fremder Tuche zu erschweren beabsichtigt zu haben, und zwar hat man wohl auch die heimischen Importeure fremder Tuche in gewisser Weise mittreffen wollen. Nach der Krisis im Tuchgewerbe versuchte man es durch Fabrikation vor allem von feinen Stoffen den Niederländern auf ihrem eigenen Gebiete Konkurrenz zu machen. Die Freiburger Tuche sollten also die fremden ersetzen, und da war es nun vor allen Dingen nötig, diese fremden Fabrikate möglichst vom Freiburger Markte fernzuhalten. In der Tucherordnung von 1474 wurden die Handwerker ausdrücklich ermahnt, die weißen Tuche ja recht gut zu machen, damit

[80]) Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg. S. 221.

[81]) Vogel, a. a. O. S. 69 ff.

[82]) Vergl. auch Flamm, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Bd. 27. Heft 1. S. 178 ff.

[83]) S. § 2 ds. Kap.

man nicht gezwungen sei, fremde, weiße Tuche zu kaufen. Und um diesen Stoffen nun ein bestimmtes Absatzgebiet zu sichern, verbot man einfach den fremden, wie den einheimischen Gewandschneidern in der Stadt den Verkauf anderer weißer Sorten außer dieser Freiburger und den ganz feinen ausländischen Geweben.[84]) Ebenso verfuhr man, als man 1495 den Verkauf der billigen Freiburger Futtertuche sicher stellen wollte. Gerade der Zollsatz von 1494 zeigt eine durch Stücktarifierung erreichte, starke Belastung der einheimischen Gewandschneider, denen gegenüber die fremden Kaufleute auch nicht gerade sehr benachteiligt waren.[85]) Die Fremden bezahlten Pfundzoll in der Höhe von drei Pfennigen für den Großverkauf, und von sechs Pfennigen für den Kleinverkauf.[86]) Also auch der Kleinhandel war den Gästen gestattet und zwar nicht nur an den Jahrmärkten und Fronfasten, sondern auch an jedem Donnerstag.[87]) Ebenso bestand für sie in der Gattung der Tuche, die sie zum Verkaufe anboten, den Freiburgern gegenüber keine Beschränkung. 1471 war bestimmt worden, daß die Fremden feil haben dürften, welcherlei sie wollten; doch dass sy jeglich gattung geben und verkoufen in dem werd und für das, als es ist.[88])

Die Kontrolle über die fremden Tuchhändler scheint damals nicht gerade übermäßig streng gewesen zu sein. 1499 führten die Freiburger Gewandschneider beim Rat

[84]) S. Kap. 1 § 1b.

[85]) Ein Londoner Tuch zollte drei Solidi, ein welsches vier, ein feines von Brügge ebenfalls vier, ein lombardisches Tuch auch vier Solidi; ein Bellehart von Mecheln zahlte fünf, das gleiche auch ein langes Tuch von Laufen; ein Herrentaler Tuch und ein Bellehart aus Brügge je $1^1/_2$ Solidi; ein Hotz sechs und ein Schürlitztuch drei Denare. Vogel, a. a. O. S. 84.

[86]) Vogel, a. a. O. S. 85.

[87]) Gothein, a. a. O. S. 542.

[88]) Ratsbuch. 1471.

darüber Klage, daß fremde Kaufleute oft sogar täglich Tuche en detail verhandelten. Der Rat versprach natürlich dieses abzustellen.[89]) Daß die Freiburger Gewandkaufleute, die vor allem auch die Konkurrenz der Tucher zu fühlen hatten, wenigstens auf die mögliche Ausschaltung der auswärtigen Kaufleute hinarbeiteten, ist klar. Schon 1502 wendeten sie sich wieder an den Rat mit der Bitte, das heimliche Gewandverkaufen der Fremden zu bestrafen.[90]) Schließlich scheint das Drängen der heimischen Tuchleute doch von Erfolg gewesen zu sein. 1548 hatten sie den Rat ersucht, einem gewissen fremden Tuchmann, der ihnen wohl großen Schaden verursachte, zu verbieten, dass er zwey, drey, vier oder mer stük tuch verkouft. Der Rat konnte nun natürlich nicht die ganze Bitte erfüllen, doch bestimmte er, daß jener Fremde zwar Tuche verkaufen dürfe, doch keins bey der eln und jedesmal nit über ain tag, zwen oder drey feil zu haben.[91]) Will man diese Vorschrift des Rates nicht als Einzelfall auffassen,[92]) so ist hieraus zu ersehen, daß eine weitere Beschränkung im Verkaufsrecht der Fremden eingetreten war. Vermutlich — sichere Nachrichten fehlen leider, — war ihnen damals der Detailhandel mit Ausnahme der Jahrmärkte und Fronfasten verboten. Neue Bestimmungen über den Handel der fremden Tuchleute sind im Verlaufe des 16. Jahrhunderts nicht mehr getroffen worden.

---

[89]) Ratsbuch. 1499.

[90]) Ratsbuch. 1502.

[91]) Ratsbuch. 1542.

[92]) Nach Gothein wurde 1541 wirklich den Krämern und Kaufleuten von auswärts der letzte Rest ihrer früheren Freiheit, an den Jahrmärkten und den vier Fronfasten feil bieten zu dürfen, genommen. Gothein, a. a. O. S. 465 Anm. 1. — Sollten unter den Kaufleuten auch die fremden Gewandschneider verstanden gewesen sein, so könnte es sich dabei natürlich nur um das Recht des Detailverkaufs gehandelt haben.

Eine empfindliche Konkurrenz speziell für die Wollenweber waren die Weber der kleineren Nachbarstädte geworden. Gegen sie energisch vorzugehen, die hie und vor der statt uff den jarmärkten und sunst meist schlechtere Stoffarten in den Handel brachten, hatten 1495[93]) die Weber den Stadtrat dringend ersucht.[94]) Das 16. Jahrhundert brachte einen noch lästigeren Konkurrenten. Es waren dies die in ganz Süddeutschland umherziehenden Hausierer, und unter ihnen besonders die Meißner Tuchhändler. Auf Betreiben der Wollenweber wurde den Schaumeistern 1581 eingeschärft, ja recht genau darauf zu achten, ob die meist billigen und schlechten Stoffe jener Hausierer prob halten würden und nicht etwa zu schmal seien. Jedes schlechte Tuch mußte vom Markte ferngehalten werden, der Verkäufer desselben wurde um 10 Pfund Rappen bestraft.[95]) 1598 schickte die Stadt Freiburg zusammen mit Breisach, Neuenburg und einigen andern Städten wegen der immer wachsenden Konkurrenz der fahrenden Meißner, Augstaller und Grischeneyer einen Lizentiaten an den Erzherzog Ferdinand nach Innsbruck. Da sich aber Basel nicht angeschlossen hatte, war die Sendung ohne Erfolg.[96])

Soweit die vorhandenen Quellen darüber Aufschluß geben, suchte man auch hier wie andererorts den Zwischenhandel möglichst zu unterdrücken. Hin und wieder wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Kauf von Tuchen uff fürkouf[97]) oder merschatz[98]) verboten sei. Dieses wirtschaftspolitische Prinzip ganz rein durchzuführen konnte allerdings nicht immer gelingen. Ja 1556 war es vom

93) Polizeilade 35. Nr. 53.
94) S. auch Kap. 1 § 1 b.
95) Ratsbuch. 1581.
96) Geering, a. a. O. S. 518.
97) Zwischenhandel.
98) Wucher.

Rate aus den Tuchern sogar erlaubt worden, ihre Fabrikate sich gegenseitig abzukaufen.[99]) Gegen Ende des Jahrhunderts scheint das Verbot des Zwischenhandels allgemein nicht mehr so genau beachtet worden zu sein. So hören wir, daß die Freiburger Gewandschneider die Gewohnheit hatten, beim Beginn der Jahrmärkte den fremden Tuchleuten die beste stuk tücher uszulesen und umb ein gerings gelt zu erkoufen, um sie dann um den doppelten Preis an die Bürgerschaft wieder zu verkaufen, dadurch der arm mann beschwerdt wird. Als dem Rat über diese Handlungsweise Klage geführt wurde, untersagte er zwar den Gewandschneidern bei 10 Pfund Rappen, am Anfang des Marktes uff zukoufen, doch durften sie bei Beendigung des Jahrmarkts, am sambstag abends, den Gästen die überblibne tücher abnehmen.[100])

Nach dem ersten Rotel lag die allgemeine Marktaufsicht in den Händen der 24 coniuratores.[101]) Der Rechtsnachfolger derselben ist der Stadtrat. Daneben übten in ihren eigenen Angelegenheiten die Zünfte durch ihre Behörden, vor allem die Schaumeister, selbst eine Kontrolle aus. So hatten die Schaumeister der Tucherzunft darauf zu achten, daß keine ungeschauten und unversiegelten Stoffe in den Handel gebracht wurden. Wenn man auswärtige Tuchleute beim Verkauf unversiegelter Zeuge ertappte, so wurden sie durch die Schauer beim Rat zur Anzeige gebracht und bestraft. Auch die städtischen Gewandleute unterlagen der Kontrolle jener Schaumeister, während schon verkaufte Waren, wie schon oben bemerkt, durch die Tuchscherer nachgeprüft wurden.

---

[99]) Ratsbuch. 1556.

[100]) Ratsbuch. 1598.

[101]) Die 24 hatten die Aufsicht über Brot, Wein, Fleisch und alia. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Nr. 133. §§ 79 und 80.

Andererseits hatten auch, wie aus einer Verordnung von 1495[102]) hervorgeht, die Freiburger Tuchleute ein gewisses Beaufsichtigungsrecht der Fremden bei ihrem Verkauf auf dem Markte.

Der Verkauf der Waren fand in früherer Zeit unter den Lauben statt. Seit der Errichtung des Kaufhauses, wahrscheinlich in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts, wurde der Tuchgroßhandel dort konzentriert. Das Kaufhaus diente vor allem den ortsfremden Kaufleuten. Es war zu gleicher Zeit Lagerhaus, Verkaufs- und Zollstelle. Späterhin verkauften die Einheimischen ihre Waren auch in den Häusern. Seit wann die Tuchleute eigene Ladenlokale hatten, ist nicht zu ermitteln. 1402 verordnete der Rat, daß niemand an sunnentagen und gebannenfiretagen in seinem Hause etwas feil haben, uslegen noch verkoufen sol. Auch auf den Markt durfte nichts gebracht werden. Die Bestrafung bei Übertretungen wurde den einzelnen Zünften überlassen.[103]) 1597 wurden die Tucher ermahnt, ihre Ladenlokale an Sonn- und Feiertagen während der Predigt zu schließen.[104]) An den Markttagen legten die Heimischen, wie die Fremden ihre Tuche auf besonderen Ständen aus.[105]) Für jeden Stand mußte ein gewisses Standgeld entrichtet werden. 1567 wurde verordnet, daß jeder, der mehrere Stände habe, für jeden einzelnen Stand ein besonderes Standgeld bezahlen müsse.[106]) Die Freiburger Gewandleute waren vom

---

102) Polizeilade 35. Nr. 53.

103) Schreiber, Urkundenbuch II. S. 176 ff.

104) Ratsbuch. 1597.

105) 1567 hatte man, wie es scheint, den Wollenwebern ihren alten Standplatz auf dem Markte genommen. Sie legten dagegen Beschwerde ein, doch ohne Erfolg. Der Rat machte ihnen den Vorschlag, entweder in den Häusern zu verkaufen, oder sy mögen mit den spittalpflegern handeln, ain schopf uff der ander seit des spittals machen zu lassen. Ratsbuch. 1567.

106) Ratsbuch. 1567.

Rate aus angewiesen, den Gästen auf dem Markt Verkaufsstände zu überlassen, damit sy, wie eine Verordnung begründet, nit under dem blosen himmel feil haben. Im 16. Jahrhundert suchten die Freiburger auch hierin die Fremden zu chikanieren. In späterer Zeit fand nämlich der Tuchverkauf an den Jahrmärkten auf der Metzig[107]) statt.[108]) Um nun den auswärtigen Kaufleuten das Feilbieten zu erschweren, gaben sich die Einheimischen alle Mühe, möglichst viel Platz zu versperren. Man beklagte sich daher verschiedentlich beim Rat, daß die Freiburger tuchleut uff der metzig mit iren ständen die grössten und weitesten plätz einnemen. Daher könnten die Fremden mit iren tüchern nit zukommen, sondern muessen vor der metzig feil haben. 1598 wurde nun verordnet, daß von jetzt an die Bauherren den städtischen Gewandleuten, und nit sy selbsten, an den Jahrmärkten ire gewisse ständ zuweisen sollten.[109])

Der Tuchhandel im Kaufhaus geschah unter Vermittlung der Unterkäufer. Für ihre Bemühungen wurde eine bestimmte Gebühr entrichtet. Nach der Unterkaufordnung von 1536 mußte für ein Stück Leinwand vom Verkäufer ein Pfennig, vom Käufer ein halber Pfennig, für Barchent zwei bezw. ein Pfennig gegeben werden.[110])

Die Zölle, deren Erhebung in frühester Zeit der thelonarius mit seinen Knechten inne hatten, wurden wahrscheinlich seit jeher bei bestimmten Artikeln, zu denen

---

[107]) Es war dies die Kornhalle. Sie umfaßte aber nicht die heutige, sondern auch die Straße zwischen der Kornhalle und dem heutigen Bezirksamtsgebäude. Flamm, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg. Bd. 2 S. 184 ff.

[108]) Hartfelder, a. a. O. S. 43. — Diese Einrichtung besonderer Häuser für den Verkauf findet sich auch in andern Städten. Schulte, a. a. O. S. 525.

[109]) Ratsbuch. 1598.

[110]) Vogel, a. a. O. S. 94 ff. — Dort auch das Folgende.

auch die Tuche gehörten, auf dem Markte abverlangt. Seit dem Bestehen des Kaufhauses herrschte Kaufhauszwang. Alle Kaufhauswaren mußten zuerst dorthin gebracht werden, ausgenommen bei Nacht, wo das Kaufhaus verschlossen war; doch auch dann sollten die Waren wenigstens angezeigt werden. Die Zoller an den Toren hatten die Pflicht, alles Kaufhausgut dorthin zu weisen. Im Kaufhaus besorgten die Unterkäufer die Zollgeschäfte, der Kaufhausschreiber die Schreibgeschäfte. Die finanzielle Oberaufsicht war bei den Vorstehern des Kaufhauses, den sog. Amtherren. Verzollte Waren erhielten zur Ausfuhr ein Zeichen zur Kontrolle für den Torzöllner. Bei Handelsgeschäften zwischen Heimischen und Fremden war die Verzollung ziemlich schwierig, da die Freiburger beim Verkauf von Eigenprodukten nicht unter der Kaufhauskontrolle standen. Im Pfundzolltarif wurde verordnet, daß die Heimischen dem Gast das an ihn verkaufte erst dann geben dürften, wenn er den Pfundzoll gegeben hätte. Dieser Zoll wurde dann zusammen mit ihrem eigenen Zoll wöchentlich am Samstag oder Sonntag abgeliefert. Versäumte es aber ein Einheimischer, dem Fremden den Zoll zu verlangen, und man ertappte ihn dabei, dann mußte er den Zoll entrichten. Diese Bestimmung zu befolgen, sollte jeder Zünftige beim jährlichen Zunfteid beschwören. Später konnte der Freiburger das Handelsgeschäft auch einem Unterkäufer anzeigen, sodaß der Fremde den Zoll im Kaufhaus zu bezahlen verpflichtet war.

Im Allgemeinen scheint die Zollkontrolle eine ziemlich strenge gewesen zu sein. So hatte 1475 ein Freiburger Bürger an seinen Schwager fünf Tücher verkauft, aber dafür ins Kaufhaus keinen Zoll gebracht. Er wurde deshalb ins Gefängnis geworfen und erst dann wieder freigelassen, als er glaubhaft machen konnte, daß ihm sein Schwager für die Waren überhaupt kein Geld gegeben habe.[111])

---

[111]) Ratsbuch. 1475.

Kapitel 3.

Die Verarbeitung der Tuche.

§ 1. Die Schneider.

Die Arbeit der Schneider bestand in der Anfertigung neuer und in der Reparatur alter Kleider im Auftrag der Kundschaft. Ferner stellten sie auch Kleidungsstücke auf eigenes Risiko zum Verkaufe her.[1]) Das Handwerk der Schneider war ein gut angesehenes, wurde doch ihre Zunft in der Reihenfolge der Freiburger Zünfte immer an dritter Stelle angeführt.[2])

Zum großen Teil abweichend vom heutigen Gebrauch arbeiteten die Schneider meist im Hause des Kunden. 1478 war der Zunftzwang so streng durchgeführt, daß niemand, auch nicht für sich selbst, ein neues Kleid anfertigen durfte, ohne daß er Mitglied der Schneiderzunft war.[3]) Wollte jemand alte Kleider ausbessern oder neue sich machen lassen, so ging er zu einem Schneidermeister und bat diesen, er, einer seiner Gesellen oder auch der Lehrjunge möge zur Arbeit in sein Haus kommen. Oft arbeiteten auch nur die Gesellen und Lehrlinge im Kundenhaus, während sich der Meister zu Hause mit der Anfertigung der zum Verkauf bestimmten Dinge beschäftigte. Doch war der Meister verpflichtet, mindestens einmal täglich seine Knechte bei ihrem Geschäft zu kon-

---

[1]) Nachweisbar ist diese Tatsache zuerst für das Jahr 1478. Doch sicher beschäftigten sich die Freiburger Schneider schon viel früher mit dem Kleiderhandel. S. auch weiter unten!

[2]) Es ist wohl anzunehmen, daß man die Zünfte nach ihrem sozialen Range aufzählte. So geschah es z. B. in Basel. Geering, a. a. O. S. 29. — Wahrscheinlich trugen auch die dort zünftigen Tuchscherer und Gewandschneider ihren Teil zum großen Ansehen der Schneiderzunft bei.

[3]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13. S. 302 ff. Dort auch das Folgende.

trollieren. Wahrscheinlich erhielten die Gehilfen auch ihre Kost im Hause des Kunden, denn sie arbeiteten dort von morgens nach der Messe bis abends. 1478 wurde verordnet, daß ein Meister höchstens zwei Gesellen und einen Lehrknaben haben dürfe.

Im Kundenhaus arbeitete man nicht im Stück-, sondern im Tage- oder Wochenlohn. 1478 erhielt ein Meister für den Tag einen Schilling, ein Knecht höchstens 10 Pfennige, während der Lehrjunge entsprechend weniger bekam. 1554 forderten die Schneider die Erhöhung ihres Tagelohns. Für einen Knecht verlangten sie einen Schilling, für sich selbst 14 Pfennige. Doch dieser Aufschlag wurde ihnen nicht zugestanden.[4]) 1574 trat man mit der gleichen Bitte an den Rat heran, doch auch dieses Mal schlug er sie ab.[5])

Seit den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts scheint eine Stockung im Gewerbe eingetreten zu sein. Man war größtenteils mit der Arbeit der Schneider nicht mehr recht zufrieden. Um nun die Pfuscher vom Handwerk auszuschließen, führte man 1570 die Meisterprüfung ein. In der Urkunde,[6]) die zu diesem Zwecke aufgestellt wurde, zeigt sich in der Begründung der Neuerung recht deutlich, woran es in letzter Zeit gefehlt hatte. Es wird hier geklagt, daß etlich jar das schneiderhandtwerk alhie mit jungen unerfarnen meistern, so dem handtwerk nit nach gewandert und dasselbig, wie sich gepürt, erkundiget und erlernt, dermassen übersetzt worden, dass etliche under denselben oftermals zu armut kommen . . . und irethalben vilfeltig klag kommen, dass sie iren kunden, reichen und armen, ir arbeit verderbt. Aber auch das neu eingeführte Meisterstück brachte keine

---

[4]) Ratsbuch. 1554.

[5]) Ratsbuch. 1574.

[6]) Zunftlade der Schneider.

absolute Besserung. Immer wieder wurden Klagen laut. Es wäre überhaupt schwer, einen Meister zu bekommen; diese hätten gar keine Lust zur Arbeit und wären auch sonst so liederlich.[7]) Zu tragisch sind solche Klagen wohl nicht zu nehmen, zum Teil mögen sie jedoch wohl berechtigt gewesen sein. Mit eine Hauptschuld an der ungenügenden Bedienung der Kundschaft trug jedoch der in dieser Zeit sich stark fühlbar machende Mangel an Gesellen. Tatsächlich sank auch die Zahl der Meister.

Der Verkauf von fertigen Kleidungsstücken durch die Schneider scheint schon sehr früh in Freiburg bestanden zu haben, und es ist sehr leicht möglich, daß sich das Ansehen der Schneiderzunft gerade auf den blühenden Geschäftsbetrieb jener Zeiten gründete. Leider fehlen auch hierüber ausgiebige Quellen. Schon im ältesten Rotel werden unter zollpflichtigen Gegenständen auch hier gekaufte Kleidungsstücke aufgezählt.[8]) Ebenso wird im Zolltarif von 1369 gewand erwähnt, das frömde lüte in der Stadt eingekauft hatten.[9])

Hauptsächlich auf dem Markte fand der Handel mit Gewändern statt. Über den Kleiderverkauf war eine Aufsichtsbehörde gesetzt. Fand diese etwas argwonig, so mußte sie den Verkäufer auffordern, den betreffenden Gegenstand von der Verkaufsauslage zu entfernen. Tat er es nicht, so wurde er durch Zunftmeister und Achtwer der Schneiderzunft bestraft.[10]) Die Konkurrenz, die die Schneider auf den Jahrmärkten hatten, scheint nie eine sehr große gewesen zu sein. Nur aus dem Jahre 1597 ist eine Klage bekannt. In dieser Beschwerdeschrift wurde betont, daß es zwar schon lange den fremden Kaufleuten

---

[7]) Ratsbuch. 1588.

[8]) Keutgen, a. a. O. Nr. 133. § 12 S. 124.

[9]) Schreiber, a. a. O. I. S. 549 ff.

[10]) Mone, a. a. O. S. 302 ff.

und Krämern erlaubt sei, jegliche Ware auf den Jahrmärkten feil zu haben, doch hett sich vormals nie zugetragen, sondern ist allererst verschienen markt dazu kommen, dass ettliche fremde schneider understehen dörften, uns, den allhiesigen maistern schneider handwerks nit zu geringem, sondern zu merklichem schaden und nachteil allerley gemachte kleyder und ander zeug one eine ordenliche schau allhie offenlichen feil haben.[11])

Was die Gegenstände betrifft, die von den Schneidern hergestellt wurden, so waren diese höchst mannigfacher Art. Sie fertigten Kleider für alle Stände, so sämtliche Uniformstücke für einen Priester, Meßgewänder, Levitenröcke, auch chorkappen, ebenso die Bekleidung für einen Ordensmann. Auch die Trachten für weltliche und geistliche doctores wurden von ihnen geliefert, u. a. auch rector- und magisterkappen; ferner die Kostüme für ratsfreunde und gemeine bürger in den verschiedensten Ausführungen bis zum ganz und glatt par hosen mit wams. Dann fabrizierten sie auch den Anzug für den einfachen Bauersmann, und selbst die Uniform für einen ritter ins feld wurde bei ihnen erstanden. Doch auch frauen und jungkfrauen kauften bei ihnen, und besonders für ihre Bedürfnisse war die Auswahl eine große. Es gab Mäntel in den mannigfaltigsten Arten, Röcke, schniermieder und selbst Hemden, Strümpfe, Handschuhe und auch schlafhosen. — Doch damit noch nicht genug. Die Schneider stellten auch sonst noch Dinge her zu den verschiedensten Zwecken, so kostbare Decken für den kirchlichen Gebrauch, u. a. auch röcklein über das heilig, hochwürdig sacrament, ferner Zelte mehrerer Art, Felleisen für Landsknechte, Reiterfahnen, Kugelhüte usw.

---

[11]) Zunftlade der Schneider. Dort auch das Folgende.

Über den Kaufpreis dieser Gegenstände erfahren wir erst sehr spät etwas Genaueres. Aus der Zeit um 1600 ist eine Preistaxe erhalten, aus der folgendes mitgeteilt sei: Ein Kleid mit zwei steppelin oder mit einem steppelin kostete 40 Kreuzer, ein Reisemantel 36, ein Weiberrock 20, ein Ärmelhemd 16 bis 20, ein wollenes Hemd mit Knöpfen 14 bis 16 und endlich ein Paar Leinenstrümpfe drei Kreuzer.

§ 2. Die Näherinnen.

Nicht nur die Schneider, sondern auch die Näherinnen standen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zur Schneiderzunft.[12]) Als Näherinnen galten wohl aber nur die Personen, welche um Lohn für andere Leute Kleider herstellten oder reparierten. Schwerlich wird sich der von der Zunft ausgeübte Zwang auch auf die Hausfrau oder Tochter erstreckt haben, die für ihren privaten Gebrauch arbeiteten. Die Berufsnäherinnen bildeten eine Konkurrenz für die Schneider, und deshalb war es deren Bestreben, die Näherinnen in ihrer Tätigkeit möglichst zu beschränken. In der Schneiderordnung von 1478 wurde es ihnen untersagt, und zwar bei einer jemaligen Strafe von fünf Pfennigen, Kleider aus Wollenstoff oder Schürlitz herzustellen oder auch nur zu flicken. Nur die Anfertigung von Gegenständen aus Leinwand, buckaschin und anders blieb ihnen erlaubt.[13]) Bei der Zunftreformation von 1495 wurde diese Bestimmung wiederholt und den Schneidern ausdrücklich das Recht zugesprochen, bei jeder Übertretung die Näherinnen bestrafen zu dürfen.[14]) Im Jahre 1541 regelte man dann das Verhältnis

---

[12]) In Basel waren die Näherinnen unzünftig. Geering, a. a. O. S. 46.

[13]) Mone, a. a. O. S. 302 ff.

[14]) Polizeilade 35. Nr. 53.

der Näherinnen zur Schneiderzunft endgültig.[15]) Es wurde dabei folgende Verordnung getroffen. Wenn eine fremde Frauensperson nach Freiburg kam und das Nähen anfangen wollte, war sie verpflichtet, die Schneiderzunft um 10 Schillinge zu erwerben. Sie genoß nun auch — und das war der einzige Vorteil für die arme Näherin, — den Schutz der Zunft, der ihr ausdrücklich zugesprochen wurde. Wollte die Tochter eines Freiburger Zünftigen Näherin werden, so konnte sie um den billigeren Preis von zwei Pfund Wachs die Zunft ihres Vaters erkaufen. Doch unterstand auch sie, wie die Fremde, der Aufsicht der Schneider. Sonstige Freiburgerinnen, so auch die pfaffentöchter, mußten in die Schneiderzunft eintreten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde der Eintritt in das Gewerbe von der ehelichen Geburt abhängig gemacht. Nicht nur über die gewerbliche Tätigkeit, sondern auch über den sittlichen Lebenswandel hatten Zunftmeister und Achtwer zu wachen. Ehelich und züchtig zu leben, lautete die gestellte Forderung.

§ 3. Die Zwilchschneider und Altgewänder.

Eine besondere Art der Schneider waren die Zwilchschneider und die Altgewänder. Die Zwilchschneider wurden so genannt, weil sie nur aus Zwilch und dergleichen billigen Zeugen Kleider zum Verkauf herstellten, die Altgewänder dagegen erhielten ihren Namen daher, daß sie vorwiegend alte Kleidungsstücke wieder herrichteten. Faktisch scheint, wenigstens in späterer Zeit, zwischen beiden Kategorien von Handwerkern kein großer Unterschied mehr gemacht worden zu sein, sodaß meist beide mit denselben Kompetenzen ausgestattet wurden. Doch wurde bei beiden eine genaue Scheidung zwischen Lohn- und Preiswerkern vorgenommen. Den Preiswerkern war die

---

[15]) Zunftlade der Schneider.

Kundenarbeit völlig untersagt. Weder sie, noch ihre Knechte durften ins Kundenhaus gehen. 1545 wurde ihnen allerdings ein Zugeständnis gemacht. Wann inen jemands etwas ungevarlich zu machen bringen würde, das mögen sie einem wol machen.[16]) In demselben Jahre wurde auch bestimmt, daß sie neben dem Leintuch nur noch Freiburger Zwilch verarbeiten dürften, der aber vor dem Gebrauch, um das Eingehen zu verhindern, zu netzen war. Schon 1542 hatten die Altgewänder die Erlaubnis erhalten, jede Wolltuchart, die von den Schaumeistern als nit verschafft befunden wurde, für sich zu verwenden.[17]) Die von den Preiswerkern zum Verkauf angebotenen Gegenstände waren meist Hosen, Juppen, Kappen, Strümpfe und Handschuhe.

---

[16]) Mone, a. a. O. S. 110 ff.
[17]) Ratsbuch. 1542.

Kapitel 4.

Die Verfassung der Tucher- und der Schneiderzunft.

§ 1. Die Entstehung der Zunft.

Erst aus dem Jahre 1293 erhalten wir sichere Nachricht vom Vorhandensein von Zünften in Freiburg, und zwar treten sie uns hier sofort als fertige Gebilde entgegen.[1]) In der neuen Verfassungsurkunde[2]) dieses Jahres ist die Bürgerschaft in drei Gruppen, Edle, Kaufleute und Handwerker, eingeteilt, von denen jede gleichmäßig im Rate vertreten ist. Hiermit war eine Verschiebung der Rechte zu Gunsten der Handwerker eingetreten. Zugleich erhielten die Zunftmeister das Recht, einungen zu machen, die iren antwerken und zünften notdürftig und nüzze sind, und der stede und der herrschaft unschedlich. In einer andern Urkunde, die das gleiche Datum trägt wie die Verfassungsurkunde, werden die Zünfte und die ihnen zugestandenen Rechte in ausführlicherer Weise bestätigt.[3]) Obwohl sichere Beweise dafür fehlen, ist doch wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, daß nicht alle Zünfte erst in diesem Augenblick entstanden sind,[4]) sondern daß schon früher die eine oder andere Zunft vorhanden war, daß also die Urkunde von 1293 nur eine Gesamtbestätigung der mit gewissen Rechten ausgestatteten Zünfte darstellen würde. Für diese An-

---

[1]) Vergl. Gothein, a. a. O. S. 322 ff; ferner Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs. S. 50 ff.

[2]) Schreiber, a. a. O. I. S. 133 ff.

[3]) Schreiber, a. a. O. I. S. 140 ff.

[4]) Vergl. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 27; v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland; Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens. Über die Entstehung der Freiburger Zünfte s. v. Below, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. Historische Zeitschrift. Bd. 109 S. 28 Anm. 2.

nahme spricht auch die Tatsache, daß in einer Urkunde[5]) von 1292 am Schluß unter den Ratsherren schon einige Handwerker[6]) aufgezählt werden. Natürlich muß dabei die Frage, wann die einzelnen Zünfte entstanden sind, infolge gänzlichen Mangels an Quellen offen bleiben. Schreiber gibt an, daß ursprünglich 18 Zünfte vorhanden gewesen seien.[7])

Die in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden Zünfte der Tucher und der Schneider werden zum ersten Mal in Quellen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt, vorhanden waren sie sicher schon viel früher. In dieser Zeit umfaßte die Tucherzunft die Gewerbe der Tucher, der Wollen- und Leineweber und der Hutmacher. Im 15. Jahrhundert traten auch die Gewandschneider in diese Zunft über. Im 16. Jahrhundert kamen noch die Hosenstricker hinzu. In der Schneiderzunft waren neben den Schneidern auch die Tuchscherer und zeitweilig auch die Gewandschneider zünftig. In späterer Zeit standen auch die Näherinnen in Abhängigkeit von ihr. Ebenso konnten nach der Ordnung von 1478[8]) die Bohrer und Balierer, die keine eigene Zunft hatten, um den Preis von zwei Pfund Pfennigen in die Schneiderzunft eintreten.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die zünftige Gliederung auf kurze Zeit aufgehoben.[9]) In radikaler Weise suchten die Zünfte die Herrschaft an sich zu bringen. 1454 erfolgte eine politische Reaktion. Adel und Kaufleute erhielten vorübergehend wieder Oberwasser. Sämtliche Zünfte wurden aufgelöst, die Stadt in lokale Bezirke eingeteilt. Doch diese Änderung dauerte nicht lange. Schon

[5]) Schreiber, a. a. O. I. S. 120 ff.

[6]) Weber und Schneider sind nicht dabei.

[7]) Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg. S. 81.

[8]) Mone, a. a. O. S. 302 ff.

[9]) Flamm, a. a. O. S. 56 ff.

seit 1459 wurde allmählich der alte Zustand wieder hergestellt. 1464 erfolgte dann die formelle Wiederanerkennung der Zünfte.[10]) Dabei wurde aber ihre Zahl von 18 auf 12 reduziert.[11])

Was die Statistik betrifft, so sind wir auch über die Mitgliederzahl der Zünfte ziemlich schlecht unterrichtet. Die erste Aufzählung der Mitglieder der Tucher- und Schneiderzunft stammt von 1385. Aus diesem Jahre ist uns ein leider nicht vollständiges Gewerftregister erhalten.[12]) In dieser Liste werden 47 Mitglieder der Tucherzunft, 34 Meister und 13 selbständige Meisterinnen, aufgezählt. Ein Verzeichnis von 1390, das von Schreiber noch benutzt wurde, inzwischen aber verloren ging, berichtet von 103 Mitgliedern. In der Folgezeit muß die Mitgliederzahl der Tucherzunft sehr stark zurückgegangen sein; denn eine Liste[13]) aus den Jahren um 1450, die wohl auf Vollständigkeit Anspruch haben darf, bringt nur die Namen von 44 Mitgliedern, von denen noch 15 als unnütze bezeichnet werden. Die in der folgenden Zeit unternommenen Maßregeln zur Hebung des Gewerbes waren von Erfolg. 1491 war die Mitgliederzahl wieder auf 83 gestiegen, worunter sich acht Meisterinnen befanden. 1500 hatte die Zunft 75 Mitglieder, darunter 10 Meisterinnen.

Weniger schwankend war die Zahl der Mitglieder in der Schneiderzunft. Die unvollständige Liste von 1383 nennt

[10]) Schreiber, Urkundenbuch II. S. 484.

[11]) Erler sieht als Grund zu dieser Maßnahme das starke Zuzückgehen der Mitgliederzahl der einzelnen Gewerbe an. Erler, Stadtverfassung und Zünfte Freiburgs i. Br. Ein Beitrag zur oberrheinischen Wirtschaftsgeschichte. Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 96 S. 753. — Ob dies der einzige Grund zu dieser Reduzierung war, bleibt sehr fraglich. Vermutlich hat dabei auch die Absicht mitgespielt, die Zünfte durch Verminderung ihrer Zahl in ihrem politischen Einfluß zu schwächen. Allerdings ist dies Vorhaben nicht gelungen.

[12]) Flamm, a. a. O. S. 17 ff. Dort auch das Folgende.

[13]) Zunftlade der Tucher.

52 Mitglieder, unter ihnen 17 Witwen. 1390 waren es 95. Das Zunftverzeichnis um 1450 berichtet von 78 Meistern. Die Zahl der Frauen beträgt acht, darunter befindet sich auch die Witwe eines Goldschmieds. Zwei Frauen werden als unnütz bezeichnet. 1491 umfaßte die Zunft 89 Mitglieder, unter ihnen 10 Meisterinnen. 1500 war die Zahl um zwei vermindert; auch waren es damals nur sechs Witwen. Eine Liste aus dem Jahre 1598[14]) weist nur noch 72 Mitglieder auf.

Ob in den einzelnen Aufzeichnungen der Mitglieder beider Zünfte jedesmal alle Zunftmitglieder, also z. B. bei den Tuchern auch die Hutmacher usw. aufgezählt sind, läßt sich nicht entscheiden, da meistens nur der Name der Betreffenden, nicht aber ihr spezielles Gewerbe angegeben ist.

§ 2. Der Zunftzwang.

Wie bei den übrigen Freiburger Zünften bestand auch in der Schneider- und in der Tucherzunft für alle, die das betreffende Handwerk uneingeschränkt treiben wollten, der Zunftzwang. Doch zur völligen Durchführung dieses gewerblichen Zwanges ist man in der Schneiderzunft weit früher gekommen als bei den Tuchern. Die älteste überlieferte Quelle, von 1472 stammend, bringt uns diesen strengsten Zunftzwang schon als vollendete Tatsache. Die Schneiderordnung dieses Jahres bestimmte nämlich:[15]) Were ouch, dass yemand in Freiburg eigenwerk im selbs oder ander luten in husern machte, der nit zünftig zu Friburg were, wann das furkompt, der selben soll der zunftmeister uffheben mit dem werk, und soll er der zunft bessern ein pfund pfenig und dazu geloben, hinfür in Freiburg kein werk zu tun, er habe denn zuvor die zunft. —

[14]) Zunftlade der Schneider.

[15]) Mone, a. a. O. S. 302 ff.

Streng, fast übertrieben streng, pochte in der Folgezeit die Schneiderzunft auf das ihr durch diese Verordnung verliehene Recht. So wollte man 1498 sogar den Hofschneider der deutschen Kaiserin, die sich damals während des Reichstages einige Zeit in Freiburg aufhielt, zum Eintritt in die Zunft zwingen, da er einigen Freiburgerinnen ein Kleid angefertigt hatte.[16]) Ein andermal beklagten sich die Schneider, weil der Knecht des Herrn von Blumeneck seinem Herrn sin cleidung gemacht habe.[17]) Selbst die Näherinnen gerieten, wie schon oben bemerkt,[18]) in immer größere Abhängigkeit von der Schneiderzunft.

Auch im Tuchgewerbe bestand schon im Anfang des 15. Jahrhunderts, wohl schon viel früher, für den, der das Handwerk in vollem Umfang treiben wollte, die Pflicht, in die Tucherzunft einzutreten. Von einem freien Gewerbe, wie Gothein meint,[19]) ist also keine Rede. Daneben war jedem Nichtmitglied das Tuchen in beschränktem Maße gestattet. Er mußte sich nur das Bogenrecht erwerben. Über ihn übte die Zunft nur den „sachlichen Zunftzwang"[20]) aus. Da das Spinnen und Weben von altersher wohl fast in jedem Hause heimisch war, war es kaum möglich, plötzlich den strengsten Zunftzwang

---

[16]) Flamm, a. a. O. S. 31.

[17]) Ratsbuch. 1506.

[18]) S. Kap. 3 § 2.

[19]) Gothein, a. a. O. S. 536 ff.

[20]) Vergl. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. S. 5 ff. — In Ulm herrschte ein ähnlicher Zustand; doch schon 1403 wurde der persönliche Zunftzwang festgesetzt. — Auch in Frankfurt a. M. übten die Gewandmacher keinen strengen Zunftzwang aus. Auch Nichtzünftige durften Tuche gewerbsmäßig herstellen, nur war ihnen das Einweben von Litzen an den Tuchrändern und die Besieglung mit dem Zunftsiegel verboten. Doch unterstanden auch sie der Aufsicht der Zunft. Fromm, a. a. O. S. 8. — In Basel mußte nur der der Weberzunft beitreten, welcher das Handwerk mit Gesellen und Lehrjungen betrieb. Geering, a. a. O. S. 46 ff.

durchzuführen.[21]) In der Tucherordnung von 1425[22]) wurden die Pflichten der Nichtmitglieder der Zunft genau geregelt. Für jeden Bogen mußte der Zunft eine Gebühr von 10 Schillingen bezahlt werden. Mehr wie drei Bogen durfte eine Person, die der Tucherzunft nicht angehörte, nicht erwerben. Ohne Bogenrecht war es natürlich nicht gestattet, das Handwerk zu treiben. Beim Tode des Besitzers des Bogenrechts mußte dasselbe von den Erben um fünf Schillinge pro Bogen neu gewonnen werden. Dieselbe Gebühr entrichteten auch die Kinder eines Webers, die selbst nicht mehr in der Zunft blieben, aber das Gewerbe in beschränkter Weise weitertreiben wollten.

[21]) Geering sieht als Grund der starken Privatweberei in Basel neben der Nachwirkung der in der Vergangenheit betriebenen häuslichen Nebenarbeit die geringen Vorteile an, die die Zunftangehörigkeit boten. — Fromm meint, der Zunftzwang trete zuerst beim Preiswerk, später beim Lohnwerk auf. Fromm, a. a. O. S. 40 ff. — Nach Schmoller fehlt der Zunftzwang dort, wo das betreffende Handwerk noch viel in der häuslichen Wirtschaft nebenher betrieben wird. S. Fromm, a. a. O. S. 40 ff. — Über den Zunftzwang vergl. v. Below, Artikel „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft. S. 1486 ff. Jetzt s. auch v. Below, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. Historische Zeitschrift. Bd. 109 S. 23 ff. — v. Below sieht in der Zunft „einen Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes in der Gemeinde bildet. Zu dem Zwecke, die dem zu begründenden Verbande nicht beitretenden Handwerker von der Ausübung des betreffenden Gewerbes auszuschließen, wird die Zunft konstituiert". Die Verhältnisse im Freiburger Textilgewerbe sprechen keineswegs gegen diesen Satz. Denn tatsächlich war jeder, der das Wollhandwerk unumschränkt ausüben wollte, gezwungen, in die Tucherzunft einzutreten. Allerdings lag es in der Natur gerade dieses Gewerbes, das so wie so verschiedene Hilfskräfte nötig hat, bei der Durchführung des Zunftzwangs etwas Milde walten zu lassen. — Ein ähnlicher Zustand des nur sachlichen Zunftzwangs herrschte in Köln bei den Altschuhmachern und Lederzurichtern. Dort fehlte der Zunftzwang deshalb, weil weite Kreise, welche diesen Beruf nebenher ausübten, dadurch geschädigt worden wären. v. Lösch, a. a. O. S. 65 ff.

[22]) Gothein, a. a. O. S. 536 ff.

An die Betriebsordnung waren alle gebunden; alle unterlagen der Schau der drei Schaumeister. Zur Zeit des Niedergangs des Textilgewerbes glaubte man durch strengere Handhabung des Zunftzwangs das Handwerk wieder heben zu können. Daher wurde 1472 bestimmt,[23]) daß zwar jeder, der das Bogenrecht besäße, wie früher mit seinem husgesind tuchen dürfe, daß er aber, sobald er für das Handwerk besondere Knechte anstelle, in die Tucherzunft eintreten müsse. Neue Bogenrechte wurden nicht mehr ausgegeben, die alten wollte man aussterben lassen. Es war also von nun an jeder, der das Handwerk neu beginnen wollte, zum Eintritt in die Zunft gezwungen.

Doch der von dieser Maßregel erhoffte Erfolg blieb aus und so kam man schon 1476 auf den alten Zustand zurück, ja der Preis für das Bogenrecht wurde sogar von 10 auf fünf Schillinge herabgesetzt.[24]) Die völlige Durchführung des Zunftzwangs aber scheint man auch in der Folgezeit nicht gewagt zu haben. So ist in der Ordnung von 1493 davon noch nicht die Rede.[25]) Wann man endlich dazu kam, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Gothein setzt die Einführung des unbedingten Zunftzwanges in das Jahr 1556,[26]) denn damals wurde eine zweijährige Lehrzeit zur Pflicht gemacht. Doch fast mit Sicherheit ist ein früherer Termin anzunehmen. Wäre erst in jenem Jahr der Zunftzwang durchgeführt worden, so hätte man doch sicher in der neuen Ordnung dieser wichtigen Änderung besonders Erwähnung getan. Dann wird auch schon in jenem Schreiben des Rates an die

---

[23]) Ratsbuch. 1472.

[24]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 9. S. 144.

[25]) Auch in Herborn ist man erst 1525 zu völlig durchgeführtem Zunftzwang im Wollwebergewerbe gekommen. Huth, Die Wollenweberzunft in Herborn. Kap. 2.

[26]) Gothein, a. a. O. S. 541.

Stadt Neuenburg von 1545 berichtet, daß jede Doppelzünftigkeit verboten und jeder Handwerker streng auf sein Handwerk beschränkt sei.[27]) Außerdem war bei den mit den Wollhandwerkern in einer Zunft vereinigten Leinenwebern der Zunftzwang schon 1464 ziemlich streng festgelegt worden.[28]) In der Leinenweberordnung dieses Jahres heißt es nämlich, jeder, der weben wolle und den spanstab uffsetzt, müsse in die Zunft eintreten. Ausgenommen wurden nur ein elich wib oder tochter; doch waren auch sie der Schauordnung unterworfen. Die Ordnung von 1575[29]) brachte dieselbe Bestimmung. Doch war jetzt selbst das Herleihen irgend eines Handwerkszeugs an Nichtzünftige bei Strafe verboten. Eine Ausnahme wurde nur mit den Klosterfrauen gemacht. 1489[30]) erhielten zum ersten Mal die Schwestern zum Lämmlein die Erlaubnis, auf einem Halbstuhl zu weben. Sie hatten dafür der Zunft drei Pfund Pfennige zu bezahlen. Außerdem mußten sie sich verpflichten, für jede Schwester, die das Weben lernen wollte, ebenso, wenn eine starb, ein Pfund Wachs zu entrichten.[31])

Eine erste Antwort auf die Frage, ob in Freiburg Doppelzünftigkeit gestattet war, erhalten wir aus dem Jahre 1480. Damals wurde nämlich folgendes bestimmt.[32]) Wenn jemand ein Gewerbe anfangen will, das nicht zu seiner erkauften Zunft gehört, so soll er jener Zunft ein Pfund Rappen zum Eintritt bezahlen und ihr dann jährlich ein Pfund Wachs geben. Doch muß er in seiner ursprünglichen Zunft bleiben. Sieht der Betreffende aber, daß ihm sein später begonnenes Handwerk mehr ein-

---

27) Ratsmissive. 1545.

28) Mone, a. a. O. S. 178 ff.

29) Zunftlade der Tucher.

30) Zunftlade der Tucher.

31) Vergl. auch Kap. 1 § 2.

32) Ratsbuch. 1480.

bringt, soll er das übrig geld dazu geben und der zunft ganz dienen. Mit der Verordnung war also die Erlaubnis einer beschränkten Doppelzünftigkeit gegeben. Ob die Doppelzünftigkeit früher ohne Einschränkung erlaubt war, muß wegen Mangels an Belegen dahin gestellt bleiben. Im 16. Jahrhundert war sie nicht mehr gestattet. Auf eine Anfrage der Stadt Neuenburg im Jahre 1545 wurde vom Rat geantwortet, daß zwei Zünften anzugehören ganz und gar verboten sei, und daß selbst die Einzelgewerbe einer Zunft genau von einander geschieden seien.[33])

Zu vollständig durchgeführtem politischem Zunftzwang, d. h. zur Eingliederung eines jeden Bürgers in eine Zunft aus politischen Gründen, ist man in Freiburg im 15. Jahrhundert gekommen. Jeder mußte, soweit er nicht schon einer andern Körperschaft angehörte, in eine Zunft eintreten, oder er wurde Satzbürger.[34]) Angeordnet wurde der politische Zunftzwang schon durch eine Bestimmung des Jahres 1338.[35]) Damals wurde nämlich festgesetzt,[36]) daß jeder, der ein vierteil jares hie gewesen ist, in eine Zunft oder in eine andere Körperschaft eintreten müsse. Wer es nicht tut, soll auf fünf Jahre verbannt werden. Doch diese Verordnung radikal durchzuführen, konnte erst allmählich gelingen. Während man 1385 noch

---

[33]) Ratsmissive. 1545.

[34]) Im nahen Basel kam es nie zur strengen Durchführung des politischen Zunftzwangs. Dort standen immer ungefähr 20 % der Bevölkerung außerhalb der Zünfte. Geering, a. a. O. S. 46 ff.

[35]) Den ersten Anstoß zur Durchführung des politischen Zunftzwangs gab wohl schon eine Bestimmung von 1293, nach der jeder Zunftmeister sein Handwerk zu bewaffnetem Auszug aufbieten mußte. Denn die Kontingentierung nach Zünften hatte eigentlich nur dann Zweck, wenn jede Zunft wirklich auch alle Mitglieder eines Gewerbes umfaßte. S. Beyerle, a. a. O. S. 217. Vergl. auch Gothein, a. a. O. S. 333.

[36]) Schreiber, a. a. O. I. S. 336.

ungefähr 300 bis 400 Unzünftige zählte, gab es 1500 nur noch 46, und diese werden zum Teil als Bettler bezeichnet.[37]) 1468 wurde die Zunftbeteiligung der Müßiggänger geregelt, und zwar in dem Sinne, daß die Zunft immer eine politische Abteilung sei, der auch solche angehören können, die das betreffende Handwerk nicht treiben.[38])

Eine wichtige Änderung hatte das Jahr 1416 gebracht. Es wurde nämlich bestimmt, daß nur der in eine Zunft gelangen könne, welcher in der Stadt oder deren Gebiet ansässig sei.[39]) Damit war eine lokale Begrenzung geschaffen.[40])

Festgelegt wurde der gewerbliche, wie der politische Zunftzwang durch den Rat. Doch geschah dies wohl ganz im Sinne der Handwerker, die, wie Beispiele aus späterer Zeit beweisen, stets darauf bedacht waren, in ihrem Gewerbe den Zunftzwang beizubehalten. Auch die Handhabung des gewerblichen Zunftzwangs stand dem Rate zu. Jede Zunft mußte ihre Beschwerden über den Bruch des Zunftzwangs an ihn richten. Wie überall, so hatte sich auch hier allmählich die Ansicht ausgebildet, daß jeder Zunft ein Recht auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet zustehe.[41])

§ 3. **Die Gliederung der Zunft.**

a. Die vollberechtigten Mitglieder.

Als vollberechtigte Mitglieder einer Zunft galten die Handwerksmeister, d. h. alle diejenigen, welche ihr Handwerk selbständig ausübten. Wer Meister werden wollte,

---

[37]) Flamm, a. a. O. S. 52.

[38]) Gothein, a. a. O. S. 378.

[39]) Gothein, a. a. O. S. 368.

[40]) Die Bewohner der Wiehre und von Adelhausen waren mit eingeschlossen.

[41]) Vergl. v. Lösch, Die Kölner Zunfturkunden. Bd. 1 S. 65 ff.

mußte sich einen Harnisch anschaffen[42]) und eine gewisse Gebühr entrichten. 1425 wurde für alle Zünfte eine gleiche Eintrittssumme von einem Pfund Pfennige festgesetzt.[43]) Meistersöhne hatten nur ein Pfund Wachs zu bezahlen. Schon 1416 hatte man, wohl um damit die Landhandwerker zu treffen, verordnet, daß nur auf städtischem Boden seßhafte Personen in die Zünfte aufgenommen werden dürften.[44]) In der Schneiderordnung von 1478[45]) finden wir die schon viel höhere Eintrittssumme von vier Pfund Pfennigen. Meistersöhne gaben vier Pfund Wachs. Das Eintrittsgeld mußte bar bezahlt werden, oder wenigstens durch ein gutes Pfand sicher gestellt sein. Ferner wurde die Aufnahme von einem Nachweis der Qualifikation in moralischer und im 16. Jahrhundert auch in technischer Hinsicht abhängig gemacht. Eine Ratsverordnung von 1497[46]) bestimmte, daß jeder, der in eine Zunft eintreten wolle, von ehelicher Geburt sein müsse. Wer nicht ein urkund siner elichkeit und erberkeit vorweisen könne, würde als unehlich angesehen.

Verhältnismäßig spät ist man in der Schneider- wie in der Tucherzunft zur Einführung des Meisterstücks gekommen.

Noch 1561 wurde die Bitte der Schneider, der Rat möge bestimmen, daß nur die in die Zunft eintreten dürften, welche im Handwerk genugsam underrichtet wären, kurzerhand abgewiesen.[47]) 1570 wurde das gleiche Anliegen nochmals vorgebracht. Erst jetzt, nachdem man

---

42) Über die militärischen Verpflichtungen der Zunftmitglieder s. § 4 ds. Kap.

43) Gothein, a. a. O. S. 368.

44) Ratsbuch. 1416.

45) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

46) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 15 S. 46 ff.

47) Ratsbuch. 1561.

die Ordnungen von Basel, Straßburg und Konstanz zu Rate gezogen hatte, willigte der Rat in die Einführung des Meisterstücks, doch immerhin noch mit dem Vorbehalt, die Bestimmungen hierüber wieder zu ändern oder das Meisterstück ganz abzuschaffen, wenn es sich nicht bewähren sollte. Als Grund zur Einführung wurde die zunehmende Konkurrenz und die teilweise schlechte Bedienung der Kunden durch die Schneider angegeben.[48]) Große Anforderungen wurden dabei an den Prüfling gestellt. Die Prüfung bestand aus neun verschiedenen Arbeiten und mußte vor vier dazu gewählten Meistern abgelegt werden. Bis auf 1/4 Elle genau mußte der zu prüfende schätzen können, wieviel Stoff zu einem Kleidungsstück nötig sei. Jeder Fremde, der in Freiburg Meister werden wollte, war außerdem verpflichtet, vorher zwei Jahre hier zu arbeiten. Die Prüfungsgebühr, die für die vier prüfenden Meister bestimmt war, betrug ein Pfund Pfennige. Bestand einer nicht, so erhielt er die Summe bis auf 20 Pfennige wieder herausbezahlt. Die Prüfung konnte dreimal in Abständen von je einem Vierteljahr gemacht werden. Bestand einer das dritte Mal wieder nicht, dann sollte sein Handwerk ewig stille stan. Seit 1575 wurden diejenigen nicht mehr zur Prüfung zugelassen, die früher einmal bei einem stümpler auf dem Lande gearbeitet hatten.[49]) Anfänglich scheint die Bestimmung über die vorhergehende zweijährige Arbeitszeit in Freiburg nicht streng durchgeführt worden zu sein. So wurde sie 1582 eiuem Gesellen vom Rate aus sogar vollständig geschenkt.[50]) Doch 1588 verordnete man ausdrücklich, daß von nun an jeder zwei Jahre als Knecht in der Stadt gewesen sein müsse.[51])

---

48) Zunftlade der Schneider. Vergl. hierzu auch Kap. 3 § 1.

49) Zunftlade der Schneider.

50) Ratsbuch. 1582.

51) Ratsbuch. 1588.

Etwas früher wie bei den Schneidern, schon 1556, war in der Tucherzunft bei den Wollenwebern eine zweijährige Lehrzeit festgesetzt worden.[52]) Doch von der Einführung des Meisterstücks war damals noch nicht die Rede. 1570 erhöhte man die Taxe der neu eintretenden Wollenweber für das Walkrecht um das vierfache.[53]) Seit welchem Jahre die Meisterprüfung verlangt wurde, ist leider nicht bekannt.

Die Ordnung der Leineweber von 1575 bestimmte, jeder, der als Meister eintreten wolle, müsse verbrieflich kund tun, daß er, sofern er die Kaufarbeit zu treiben beabsichtige, zwei Jahre als Lohnweber beschäftigt war; wolle er aber Lohnwerker werden, dann müsse er drei Jahre als Lohnweber in Freiburg gelernt haben.[54]) 1588 wurde dann auch das Meisterstück eingeführt; dabei betonte man aber, daß auch die Söhne der Meister dasselbe machen müßten.[55]) Etwas zu übereifrig suchten die Leineweber ihr neues Recht geltend zu machen. So stellten sie 1590 an einen Leineweber, der nur für kurze Zeit die Stadt verlassen hatte und also noch die Zunft besaß, die Forderung, er müsse das Meisterstück nachmachen, oder er würde nicht mehr als Zunftmitglied angenommen werden.[56]) Der Weber weigerte sich natürlich, diesem Ansinnen nachzukommen. Der Rat, an den sich die Leineweber in ihrer Not wandten, entschied den Streit auf schlaue Weise. Er erklärte nämlich, entweder machen alle übrigen Meister Freiburgs das Meisterstück auch nach, oder dieser Meister muß auch ohne Prüfung wieder zugelassen werden. Kluger Weise waren die Weber für das

---

[52]) Ratsbuch. 1556.
[53]) Zunftlade der Tucher.
[54]) Zunftlade der Tucher.
[55]) Ratsbuch. 1588.
[56]) Ratsbuch 1590.

erstere, und jener Meister wurde unbeanstandet wieder angenommen.

Am spätesten, erst 1601,[57]) führten die Hutmacher das Meisterstück ein. Die Prüfung konnte nur einmal wiederholt werden und zwar nach einem halben Jahr. Auch hier bestand die Prüfungskommission aus gewählten Meistern.

Wanderpflicht wurde in keiner der beiden Zünfte gefördert.

Eine Beschränkung der Mitgliederzahl scheint gegen 1600 bei den Wollenwebern eingetreten zu sein. Im Jahre 1600 wurde wenigstens einem Weber aus Staufen der Eintritt verweigert, da der meister gnug alhie seien.[58]) In demselben Jahre ersuchten auch die Schneider den Rat, man möge keinen mehr in die Zunft eintreten lassen, da das Handwerk übersetzt sei. Doch diese Bitte wurde vom Rat rundweg abgeschlagen.[59])

Aufnahme auf Probe ist nur in Ausnahmefällen vorgekommen. So wurde 1582 ein Seidenstricker, ein vor 10 jahren geteufter türk, in die Tucherzunft aufgenommen, doch nur so lang er sich wol helt.[60]) Gegen den Willen des Rates durfte keiner in eine Zunft aufgenommen werden. 1580 hatte die Tucherzunft zum Roßbaum dieses Gebot übertreten.[61]) Sie wurde deshalb um ein Pfund Silber bestraft, mußte den betreffenden Meister wieder entlassen und ihm das Eintrittsgeld zurückgeben. Außerdem wurde die Verordnung getroffen, daß jeder, der in die Zunft aufgenommen werden wollte, zuerst

---

[57]) Zunftlade der Tucher. — Der Prüfling mußte folgende Dinge anfertigen: 1. einen grünen Jägerhut; 2. einen Filzhut mit grünem doffat (dünner Seidenstoff) gefüttert; 3. ein Paar Filzsocken.

[58]) Ratsbuch. 1600..

[59]) Ratsbuch. 1600.

[60]) Ratsbuch. 1582.

[61]) Ratsbuch. 1580.

vom Rat einen Schein der Aufnahmeerlaubnis haben müsse; erst dann konnte ihn die Zunft annehmen.

Wie es mit den Auswanderern gehalten wurde, sagt eine Bestimmung von 1476: Wer binnen Jahr und Tag nicht zurückkehrt, hat die Zunft verloren; er muß sie also neu erwerben.[62])

Was die Frauen betrifft, so hat es zu jeder Zeit in der Tucher- und in der Schneiderzunft selbständige Meisterinnen gegeben.[63])

b. Lehrlinge und Gesellen.

Das älteste uns überlieferte Zeugnis, in dem in der Schneiderzunft zwischen Lehrling und Geselle unterschieden wird, stammt aus dem Jahr 1472.[64]) Aus der Tucherzunft ist uns erst von 1556 eine derartige Unterscheidung bekannt. Natürlich dürfen wir diese Daten nicht unbedingt als Zeitpunkt einer Trennung zwischen Lehrjungen und Gesellen annehmen.

Als Ausdrücke für den Lehrling kommen vor: lehrjunge, junge, lernknecht, knabe und bube.

Beim Eintritt bei einem Schneider war der Lehrjunge zu einer Abgabe an die Zunft verpflichtet, und zwar zahlte der Sohn eines Schneiders ze lergelt ein Pfund Wachs, jeder andere 10 Schillinge. Eine Gebühr des Meisters wurde in der Schneider- wie auch in der Tucher- und in der Krämerzunft nicht erhoben,[65]) während die Meister anderer Zünfte ein Lehrknabengeld entrichten mußten. Innerhalb Monatsfrist mußte der Schneidermeister dem Vorsteher der Zunft die Einstellung des Knaben anzeigen. Über die Dauer der Lehrzeit ist in der

[62]) Ratsbuch. 1476.

[63]) Vergl. hierzu § 1 ds. Kap.

[64]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

[65]) Dies geschah deshalb, weil die Mitglieder dieser drei Zünfte als frey gewerbslüth gehalten wurden. Hartfelder, a. a. O. S. 42.

Ordnung von 1472 noch nichts angegeben. War der Lehrjunge ein wenig eingelernt, dann arbeitete er schon im Kundenhaus und erhielt je nach seinen Leistungen den Lohn zugemessen, doch höchstens acht Pfennige in der Woche. — In der Tucherzunft wurde 1556 eine Lehrzeit von zwei Jahren festgesetzt.[66]) — Jeder Leineweber, der einen Lehrling annehmen wollte, mußte nach der Verordnung von 1575 der Zunft 10 Schillinge bezahlen,[67]) welche er dem jungen zu dem lehrgelt andingen mag. Doch ob der Knabe Lehrgeld entrichten mußte, lag im Belieben des Meisters; er mag nemen vil oder wenig, wie er sich des mit ihm vergleicht. Sollte der Knabe dem Lehrmeister entlaufen, dann durfte dieser Meister innerhalb der für die Lehrzeit festgelegten zwei Jahre keinen andern in die Lehre nehmen. 1591 wurde für die ganze Tucherzunft die Bestimmung getroffen, daß ein Lehrjunge, der ohne Grund seinem Herrn entlaufen sei, bei keinem andern Meister Aufnahme finden dürfe.[68]) Darüber, wer als Lehrling unbedingt angenommen werden mußte, gab es wahrscheinlich keine Verordnung. Doch 1588 erhielten die Wollenweber auf ihre Anfrage beim Rat den Bescheid, daß sie keineswegs verpflichtet seien, uneheliche, geschweige pfaffen- oder mönchskinder als Lehrknaben anzunehmen, da es genug eheliche gäbe.[69])

Wie die Lehrjungen gehörten auch die Gesellen meist zum Haushalt des Meisters. Einheitliche Termine zum Dingen von Knechten waren der St. Stephanstag[70]) und der St. Johannestag.[71]) Innerhalb dieser Zeitpunkte war

---

[66]) Ratsbuch. 1556.

[67]) Die Leineweber galten demnach nicht als frey gewerbslüth. Vergl. Anm. 65 ds. Paragr.

[68]) Ratsbuch. 1591.

[69]) Ratsbuch. 1588.

[70]) 26. Dezember.

[71]) 24. Juni.

es den Schneidern bei einer Strafe von fünf Pfund Wachs untersagt, einem andern Meister den Knecht abzudingen.[72]) Andererseits durfte auch kein Geselle innerhalb dieser Zeit einen Meister on redlich ursach verlassen. Tat er es dennoch, so konnte er von keinem andern Schneider in Dienst gestellt werden. — Bei den Webern mußte ein Geselle, der sich innerhalb des Zieles abspenstig machen ließ, 24 tag uss der statt sein.[73]) Bei den Schneidern gab es eine Probezeit von 14 Tagen vor der Dingung eines Knechtes. Doch länger durfte ein Meister den Gesellen nicht ungedingt behalten. Seit 1575 mußte jeder Knecht, der bei einem Leineweber in Dienst zu treten beabsichtigte, zuerst ein Probestück machen, damit der Meister sah, ob tüchtig war.[74]) War der Weber nicht zufrieden, dann konnte sich der Geselle von einem andern dingen lassen. Als weitere Beschränkung wurde von den Leinewebergesellen seit 1523 verlangt, daß sie unverheiratet seien.[75]) Diese Forderung wurde 1575 wiederholt mit der Begründung, damit er dem meister sein arbeit nit hinterstellig mache.[76]) Überhaupt scheinen in jener Zeit alle Gesellen der Tucherzunft ledig gewesen zu sein.

Als Mindestzeit der Dingdauer wird wahrscheinlich die Zeit von einem bis zum andern Ziel gegolten haben. Jeder neu eingetretene Knecht mußte innerhalb der nächsten 14 Tage dem Zunftmeister,[77]) in späterer Zeit auch dem Oberstzunftmeister Treue geloben.[78]) Im 16. Jahr-

---

[72]) Mone, a. a. O. S. 302 ff. — Natürlich durfte ein Knecht, der innerhalb dieser Termine in die Stadt kam, als Arbeiter angenommen werden.

[73]) Ratsbuch. 1556.

[74]) Zunftlade der Tucher.

[75]) Gothein, a. a. O. S. 526.

[76]) Zunftlade der Tucher.

[77]) Mone, a. a. O. S. 302 ff.

[78]) S. Ratsbuch. 1557.

hundert wurden an den beiden Dingtagen alle Gesellen auf dem Rathaushof versammelt, wo sie dann gemeinsam den Treueid ablegen mußten.

Wie es mit dem blauen Montag gehalten werden sollte, war in den Zunftstatuten genau festgelegt. Die Schneiderordnung von 1478[79]) bestimmte, daß ein Knecht den halben Montag müßig gehen dürfe, wenn in der Woche kein Feiertag sei. Der Meister mußte dem Gesellen doch zu essen und zu trinken geben und durfte ihm nichts vom Lohne abziehen. Arbeitete der Knecht den ganzen Tag nicht, dann erhielt er keine Kost, aber doch den ganzen Wochenlohn. Feierte er jedoch länger als einen Tag, dann war er verpflichtet, dem Meister den Lohn, den er hätte bekommen sollen, für jeden weiteren Halbtag zu ersetzen. — Bei den Leinewebern lautete die Verordnung etwas anders.[80]) Hier konnte ein Geselle einen ganzen Tag wöchentlich mit der Arbeit aussetzen. War aber ein Feiertag in der Woche, dann sollte der Knecht die andern tag getreulich werken. Übertrat ein Geselle diese Satzung, so durfte er vier Wochen nicht mehr arbeiten. Gab ihm der Meister doch Beschäftigung, dann wurde er um 10 Schillinge bestraft. Verleitete ein Gehilfe den andern zum Ausgehen, dann mußte er ein Pfund Wachs als Buße bezahlen.

Auch die tägliche Arbeitsdauer war genau festgelegt. Ein Schneidergeselle war von morgens nach der Messe bis zum Abend im Kundenhaus. Kam er abends zurück, so durfte ihm sein Herr nichts mehr zu arbeiten auftragen, höchstens, wenn jener es freiwillig tun wollte.

Wenigstens in späterer Zeit war in allgemeinen Taxen der Lohn der Gesellen festgesetzt. Die Schneidergesellen arbeiteten im Tage- oder Wochenlohn. Im Kundenhaus

---

79) Mone, a. a. O. S. 302 ff.

80) Ratsbuch. 1571.

verdiente er täglich höchstens 10 Pfennige, die ihm wahrscheinlich vom Meister ausbezahlt wurden. Diese Lohnhöhe galt für die Zeit seit 1478. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts wandte man sich verschiedenemal um Lohnerhöhung an den Rat. 1578 reichten die Schneider eine längere Bittschrift ein.[81]) Es war dies die Zeit des großen Gesellenmangels.[82]) Es wurde geklagt, daß infolge der schlechten Lohnverhältnisse täglich Knechte ihren Dienst verließen. Man sei überhaupt nur mit so liederlichem gesind versehen, und auch diese drohten wegzuziehen und auch andere von Freiburg abzuhalten. Die Meister müßten gewärtigt sein, eines Tages ihre Werkstatt öde zu haben. Noch einen anderen Grund erfahren wir, durch den auch in andern Gewerben der Gehilfenmangel mit bedingt wurde. Die Schneider klagten nämlich, daß viele Gesellen unserer waren christlich catholischen religion halb sich von hinnen äussern und ungern allher kommen. Also durch das strenge Festhalten Freiburgs an der katholischen Religion wurde auch teilweise der Knechtemangel verursacht. Andersgläubige wurden natürlich dadurch von der Stadt abgehalten. — Der Rat war klug genug, sich dieser dringenden Bitte nicht zu verschließen. Ein alter Schneider erhielt von nun an täglich sechs, ein jüngerer Geselle fünf Kreuzer. 1591 wurde der Lohn sogar auf sieben Kreuzer erhöht.[83])

In der Tucherzunft wurde die Bezahlung der Knechte auf andere Weise geregelt. Hier war der Geselle auf Gewinnbeteiligung angestellt, er arbeitete also im Stücklohn. Schon 1365 forderten die Weberknechte eine Lohnerhöhung mit der Begründung, daß auch die Arbeit schwieriger geworden sei.[84]) Doch der Rat, an den sie

[81]) Zunftlade der Schneider.
[82]) Vergl. Kap. 3 § 1.
[83]) Ratsbuch. 1591.
[84]) Gothein, a. a. O. S. 363 ff.

diese Bitte gerichtet hatten, erklärte, er sei nicht befugt, eine Preisregulierung vorzunehmen. Doch seien die Knechte nicht gezwungen, den Lohn zu nehmen, den die Meister wollten. Vielmehr wurden sie aufgefordert, „sie mögen den Lohn nehmen, als sie sich getrauen, daß er ziemlich und bescheidenlich sei ohne alle Gefährde". Dies hier vom Rat den Gesellen gemachte Zugeständnis bedeutete in Wirklichkeit nicht viel, da man im gleichen Moment die von den Gesellen geschaffene Bruderschaft wieder auflöste. Wie vorher waren die Knechte in der Bezahlung fast ganz der Willkür der Meister ausgeliefert, da ja nur in einem starken Gesellenverband mit Erfolg für eine Lohnsteigerung gekämpft werden konnte. — In der nun folgenden Blütezeit des Freiburger Textilgewerbes waren die Knechte auf den vierten Pfennig,[85]) also auf Gewinnbeteiligung angestellt. So blieb der Lohn bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts, und auch in der damaligen Zeit des Niedergangs des Gewerbes suchte die Mehrheit der Zunft die alte Lohnweise beizubehalten. Nur einige wenige Webermeister hielten diesen Lohn für zu hoch.[86]) Sie erklärten, dieser Lohn sei nur in guten Zeiten gerechtfertigt, jetzt aber käme er allein den knechten zu nutz und inen zu einem verderben. 1463 wurde nun die Entscheidung des Rates angerufen, und hierbei siegte die Minderheit. Die Gewinnbeteiligung auf den vierten Pfennig wurde zwar als Maximallohn beibehalten, doch minder mag aber jeder seinem knecht wol geben. Natürlich waren die Knechte mit diesem Entscheid nicht zufrieden. Immer wieder suchten sie eine Lohnerhöhung zu erreichen. 1505 hatten sie gemeinsam beschlossen, nicht mehr anders als um den dritten Pfen-

---

[85]) 25% des Gewinnes.

[86]) Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Anhang. Nr. 53. S. 197 ff.

nig zu arbeiten.[87]) In ihrer Not wendeten sich die Weber an den Rat. Das Gesuch der Knechte wurde nicht bewilligt und, da auch jetzt wieder ihr geschlossenes Bündnis gelöst wurde, konnte nichts weiteres ausgerichtet werden. Leider erhalten wir über Lohnverhältnisse der Wollenwebergesellen in der Folgezeit keinen Aufschluß. Doch es ist anzunehmen, daß auch ihre Lage sich vorteilhaft geändert hat. Auch die Stellung der Leinewebergesellen hatte sich im 16. Jahrhundert gebessert, sie kann deshalb wohl kaum mit Gothein als fast unerträglich bezeichnet werden.[88]) Glänzend war ihre Lage allerdings nicht. 1523 wurde ihr Lohn auf die Hälfte der Einnahme gesetzt.[89]) Die gleiche Lohntaxe bestand noch in der Ordnung von 1575.[90]) Nach Gothein erhielt 1523 ein Knecht täglich neun Pfennige für Kost abgezogen. Dies dürfte wohl kaum möglich sein, da 1575 der wöchentliche Abzug nur einen Schilling betrug. Es wäre wohl für einen Leinewebergesellen kaum erschwinglich gewesen, täglich soviel zu bezahlen.[91]) Außerdem muß man auch annehmen, daß die Lebensmittelpreise im Laufe der Zeit im allgemeinen gestiegen sind, sodaß die Verminderung des Abzugs für Kost von täglich neun Pfennigen auf wöchentlich einen Schilling nicht zu erklären wäre. Ferner hatte der Geselle Brot, Wein und Licht selbst zu kaufen.

In den früheren Jahrhunderten war die Höchstzahl der Knechte eines Meisters wohl nicht vorgeschrieben. So hielten 1385[92]) einige Schneidermeister drei Knechte, andere

---

87) Ratsbuch. 1505.

88) Gothein, a. a. O. S. 526.

89) Leider ist die von Gothein noch benutzte Ordnung dieses Jahres nicht mehr auffindbar.

90) Zunftlade der Tucher.

91) Ein Geselle erhielt 1523 von der Elle Halbtuch nur einen halben, von den starken Sorten einen Pfennig. Gothein, a. a. O. S 526.

92) Flamm, a. a. O. S. 17 ff.

nur einen, wieder andere zwei Lehrknaben usw. Später jedoch war die Zahl der Knechte und Jungen genau festgesetzt. Nach der Schneiderordnung von 1478[93]) durfte ein Schneidermeister höchstens zwei Gesellen und einen Lehrling haben. 1575 wurde es auch den Leinewebern untersagt, mehr als einen Lehrjungen anzunehmen.

Wie die Meister waren auch die Gesellen in Fällen der Not verpflichtet, bei der Verteidigung der Stadt mitzuhelfen. Ebenso leisteten sie beim Ausbruch eines Brandes Hilfe. Beim Läuten der Sturmglocke begaben sie sich eiligst auf den Viehmarkt, seit 1558 auf den Platz vor dem Barfüßerkloster, wo sie dann unter das Kommando einiger Bürger gestellt wurden.[94])

Seit Ende des 15. Jahrhunderts war auch in Freiburg der Durchzug fremder Gesellen zu einer Art Plage geworden. Deshalb verbot 1500 der Rat den städtischen Gesellen, sich mit fremden Gesellen in den Wirtshäusern zu versammeln, weil sie sich etwan ufruren, dadurch mancher entleibt wird.[95]) Gegen Ende des 16. Jahrhunderts herrschte besonders unter den Knechten des Textilgewerbes, die nach Freiburg kamen, die Unsitte, überhaupt keine Arbeit zu suchen, sondern sich längere Zeit beschäftigungslos in der Stadt herumzutreiben. Energisch schritt der Rat dagegen ein, indem er jeden, der dabei ergriffen wurde, durch den Bettelvogt aus der Stadt weisen ließ.

Spät im Verhältnis zu andern Städten[96]) wurden in Freiburg Gesellenverbände zugelassen. Lange suchte der Rat eigene Verwaltung und Rechtsprechung der Gesellen zu verhindern. Den ersten Versuch sich zu verbinden,

---

93) Mone, a. a. O. S. 302 ff.
94) Ratsbuch. 1558.
95) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 15 S. 46 ff.
96) S. Schanz, a. a. O. S. 197 ff.

unternahmen die Tuchmacher- und Wollschlägergesellen.[97]) 1365 gründeten sie eine Bruderschaft mit besonderer Büchse und Kerze. Doch da sie zu gleicher Zeit mehr Lohn forderten, waren die Meister mit diesem Beginnen nicht einverstanden. Die Tucherzunft beklagte sich beim Rat über die Gesellen, weil diese „besondere Gebote, Einungen und Aufsätze machten ohne Meister und Achtwer". Dies alles sei bei den andern Zünften nicht gebräuchlich und diene nur dazu, daß sie ihren Dienstherren nicht so untertänig seien, als es sich gebühre. Trotzdem sich nun die Knechte aufs beste verteidigten, indem sie als Zweck der Aufstellung der eigenen Büchse die Ausübung christlicher Nächstenliebe armen Kollegen gegenüber angaben, die Forderung der Lohnerhöhung mit der steigenden Schwierigkeit der Arbeit begründeten, und auch — allerdings weniger einleuchtend — die Aufstellung besonderer Gesetze zum Zwecke der Züchtigung und Besserung unbescheidener Gesellen hinstellten, wurde dennoch vom Rat die vollständige Aufhebung ihrer Organisation befohlen.

Schwer mußten die Webergesellen diesen ihren ersten Versuch büßen. Wohl am längsten von allen wurde ihnen die selbständige Verwaltung vorenthalten. Noch 1505, als sie zur Erreichung besserer Lohnverhältnisse ein pundnis gemacht hatten, befahl ihnen der Rat bei ihren Eiden energisch solche pundnis still zu ston. Wer nicht gehorchte, sollte straks aus der Stadt vertrieben werden.[98]) Erst 1591 wurde die Stiftung einer Bruderschaft der Wollen-, Leinen- und Hosenstrickergesellen[99]) gestattet. Doch von allzu großer Selbständigkeit war auch hier noch nicht die Rede. Fast nur die religiösen und geselligen Bestimmungen sind mit größter Ausführlichkeit angeführt.

---

97) Gothein, a. a. O. S. 363 ff.

98) Ratsbuch. 1505.

99) Schanz, a. a. O. S. 197 ff.

Nur zur besseren Handhabung der Ordnung sei die Bruderschaft neben ihrem religiösen Zwecke gegründet, wird in der Stiftungsurkunde erklärt. — Als Eintrittsgeld mußte jeder Geselle sechs Pfennige in die Gesellenbüchse bezahlen; als Wochenbeitrag gab er einen Pfennig. Wer Freiburg verließ, um später wieder zurückzukommen, brauchte nicht nochmals das Eintrittsgeld zu entrichten.

An der Spitze der Bruderschaft standen die zwei Bott- und Rechenmeister. Zur Verwaltung der Kasse wurden zwei Büchsenmeister gewählt. Diese Ämter waren Ehrenämter und mußten von dem Gewählten angenommen werden. Die Wahl der Bott- und Rechenmeister wurde am Severustag[100]) vorgenommen. Die Neugewählten waren verpflichtet, sofort dem Zunftmeister auf die Ordnung zu schwören. Die beiden Büchsenmeister wurden an andern Tagen gewählt. Jede Fronfasten mußte einer von ihnen zurücktreten und ein anderer kam an seine Stelle. Zu den Kompetenzen der Bott- uud Rechenmeister gehörte auch die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, zusammen mit einer Kommission von vier Gesellen saßen sie zu Gericht. Gefallene Strafen waren binnen Monatsfrist an die Büchsenmeister zu entrichten. Die Büchsenmeister mußten außerdem die Monatsbeiträge einziehen. Wer der Kasse über einen Monat etwas schuldig blieb, wurde in ein besonderes Buch eingetragen und sein Name alle Fronfasten vor der Öffentlichkeit zue spott verlesen, bis er bezalt. Wenn ein Büchsenmeister sein Amt niederlegte, mußte er vor den beiden Rechenmeistern im Beisein eines Gesellen detaillierte Rechnung ablegen.

Die Schneidergesellen hatten schon 1525 eine Bruderschaft erhalten. Noch 1478 wurde ihnen jede Versammlung verboten, außer mit Erlaubnis des Zunftmeisters. Dieser bestimmte dann mindestens einen Meister, welcher

---

100) 8. Januar.

der Versammlung beiwohnen mußte, um acht zu geben, damit nichts Ungebührliches vorgehe.[101])

Auch nach der Gründung der Bruderschaft bestand diese Kontrolle der Zunft noch. Auch jetzt war auf jeder gebotenen Zusammenkunft der Knechte ein Meister anwesend.[102]) — Alle 14 Tage hatte jeder Geselle den Betrag von einem Pfennig, jeder Knabe von einem halben Pfennig an die Bruderschaft abzuliefern. An der Spitze der Bruderschaft standen vier Urtenmeister, die von den Gesellen gewählt wurden. Gewählt konnte nur werden, wer mindestens ein halbes Jahr vorher in Freiburg gearbeitet hatte. Auch hier war das Amt des Vorstehers ein Ehrenamt, das anzunehmen jeder gezwungen war, außer wenn er es vorzog vier Pfund zu bezahlen oder die Stadt zu verlassen. Den Gesellen war die Pflicht auferlegt, den Urtenmeistern zu gehorchen. Ähnlich der Achtwer einer Zunft bestand ein Ausschuß von 12 Gesellen, die bei wichtigen Dingen zur Beratung herangezogen wurden. Die Vollversammlungen, bei denen jeder zu erscheinen hatte, wurden von einem der Urtenmeister geleitet. Es herrschte dabei eine parlamentarische Verhandlungsweise. Wer ohne Erlaubnis sprach, wurde bestraft.

Neben den Gesellen gab es im Textilgewerbe auch Hilfsarbeiter, wie Spinner, Walker usw.[103])

§ 4. Die Organe der Zunft.

An der Spitze der Zunft stand der Zunftmeister und ein Ausschuß, die sog. Achtwer.

1293 wird der Befugnisse des Zunftmeisters zum ersten Mal Erwähnung getan.[104]) Damals wurde er vom

101) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.
102) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 17 S. 65 ff.
103) S. Kap. 1 § 3.
104) Schreiber, a. a. O. I. S. 140 ff.

Grafen jährlich ernannt aus einer Zahl von vier bis sechs Zunftmitgliedern, die jede Zunft zu diesem Zwecke auswählte. In Abwesenheit des Grafen konnte auch der Schultheiß oder der Bürgermeister die Wahl vornehmen. Als einzige Forderung wurde an den Zunftvorsteher die Bedingung gestellt, daß er Bürger sein müsse. In Wirklichkeit scheinen jedoch meist nur reichere Mitglieder der Zunft gewählt worden zu sein. Nach der Bestimmung von 1293 war der Gewählte verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Gegen den, der sich weigerte, war eine strenge Strafe festgesetzt. Schon 1300 machte der Graf den Zünften das Zugeständnis, die Zunftmeister nach ihrem Willen zu ernennen,[105]) und schließlich 1316 ging die Wahl ganz auf die Zünfte über, und der Stadtherr hatte nur noch die Bestätigung,[106]) ein Recht, das sich später auch der Rat sicherte. Von nun an fand die Wahl jährlich am St. Johannestag statt. Wahrscheinlich um oligarchische Bestrebungen zu untergraben, traf der Rat 1426 die Verordnung, daß kein Amtmann des Rates Zunftmeister werden dürfe.[107]) Als 1501 die Tucherzunft den Ratsdiener Johann Sunlin zu ihrem Zunftmeister gemacht hatte, da verweigerte der Rat auch diesem die Bestätigung, sodaß man zur Neuwahl schreiten mußte.[108])

Mannigfache Rechte und Pflichten waren in dem Amt des Zunftvorstehers vereinigt. Durch ihn geschah die Aufnahme in die Zunft, und schon 1293 führte er die Mitglieder dem Bürgermeister zum Schwure vor. In späterer Zeit waren auch die Achtwer bei der Neuaufnahme anwesend. So bestimmte die Schneiderordnung von 1478,[109])

---

[105]) Schreiber, a. a. O. I. S. 152.

[106]) Schreiber, a. a. O. I. S. 209.

[107]) Gothein, a. a. O. S. 363.

[108]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 15 S. 46 ff.

[109]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

und auch eine Ordnung der Leineweber von 1575 besagte, daß Zunftmeister und Achtwer einem jeden, der neu eintrat, die Zunftstatuten fürhallten sollten, um zu schauen, ob er die Eintrittsbedingungen erfülle.[110]) Auch die Aufnahme der neu gedingten Knechte geschah durch den Zunftmeister. Seit 1557 wurde jeder Geselle, der von seinem Dienstherrn dem Zunftvorsteher vorgeführt wurde, von diesem mit seinen Personalien in ein Buch eingetragen, das von Zeit zu Zeit zur Kontrolle in der Ratskanzlei abgegeben werden mußte.[111]) Ebenso waren auch die Lehrlinge dem Zunftmeister vorzustellen, doch konnte in der Schneiderzunft auch der Ausschuß der Dreier die Anmeldung vornehmen.[112])

Nach der Verordnung von 1293 mußte der Zunftmeister jede Einung, die für seine Zunft gemacht werden sollte, zur Beratung und Abstimmung dem Ausschuß aller Zunftmeister und dem Bürgermeister und Schultheißen vorlegen.[113]) Seit 1388 war jeder Zunftvorsteher auch Mitglied des Rates.[114]) Ferner standen dem Zunftmeister auch richterliche Befugnisse zu; ebenso war er befugt, auf Klagen der Kunden säumige Meister zu mahnen. Ferner hatte er die Oberaufsicht über das Rechnungswesen.

Auch in militärischer Beziehung war der Zunftmeister das Oberhaupt seiner Zunft. Er stand als Hauptmann an ihrer Spitze. Er bot die Zünftigen bei Kriegsgefahr zu den Waffen. Jede Zunft hatte einen Teil der Stadtmauer zu bewachen. Nach der Wehrordnung von 1406[115]) waren die Tucher zusammen mit den Schmieden vom

---

110) Zunftlade der Tucher.

111) Ratsbuch. 1557.

112) Mone, a. a. O. S. 302 ff.

113) Schreiber, a. a. O. I. S. 140 ff.

114) Schreiber, a. a. O. I. S. 336 ff.

115) Schreiber, a. a. O. II. S. 212 ff.

nidern Werde bis zum Sant Petersturm aufgestellt. Drei Adlige zu Pferd waren ihnen beigegeben. Die Schneider mußten sich bei drohender Gefahr zusammen mit den Küfern und Kürschnern um den Bürgermeister sammeln. Auch in Friedenszeiten ging die Stadtbewachung von den Zünften aus. Jedes Zunftmitglied hatte die Pflicht, in wechselnder Reihenfolge sich an der Nachtwache zu beteiligen. Doch scheinen die Meister diese ihre Bürgerpflicht nicht gerne ausgeübt zu haben. Denn wie Zasius berichtet, ist jeder unwillig gsin ze wachen. Wer einigermaßen in der Lage war, sich mit Geld vom Wachtdienst loszukaufen, tat es, sodaß nur noch arm, ellend, unvermöglich, alt lüt die Wache hielten. Endlich entschloß man sich, diesem Mißstand abzuhelfen. Um die Mittel für eine ordentliche Stadtbewachung aufzubringen, wurde bestimmt, daß jeder Zünftige, der in der Stadt gesessen, alle Fronfasten acht, die in Adelhausen und in der Wiehre vier Pfennige zahlen sollten.[116]) Dem Zunftmeister lag die Pflicht ob, über die Bezahlung dieser Beträge Buch zu führen, die Säumigen zu mahnen und zuweilen das Wachtregister zur Kontrolle abzuliefern.

Das Amt des Zunftvorstehers war ein Ehrenamt. Er bezog daher kein bestimmtes Gehalt; doch erhielt er gewisse Gefälle. So galt z. B. in der Schneiderzunft die Bestimmung, daß dem Zunftmeister und den Achtwern gehören solle, was an Strafen unter fünf Schillingen von den Tuchscherern fallen würde.[117])

Viele Rechte und Pflichten teilte der Zunftmeister mit dem Zunftausschuß der Achtwer, der, wie der Name besagt, aus acht Mitgliedern bestand. Daneben gab es noch einen allgemeinen Gewerbeausschuß, der aus den Vorstehern aller Zünfte, dem Schultheißen und dem Bürger-

---

[116]) Flamm, a. a. O. S. 32.
[117]) Mone, a. a. O. S. 309.

meister sich zusammensetzte. Von ihm mußten nach einer Verordnung des Jahres 1293 die Einungen jeder Zunft genehmigt werden.[118] Dieses Kollegium scheint in den späteren Jahrhunderten fast ganz verschwunden oder nur noch sehr wenig zusammengetreten zu sein. An seine Stelle war als wichtiger Faktor der Ausschuß der Einzelzünfte getreten. Wahrscheinlich seit der Auflösung der Zünfte im Jahre 1454 waren auch die Achtwer abgeschafft worden. Es wurde als Ersatz ein Ausschuß der Fünfziger gebildet, der sich wohl aus Mitgliedern aller Zünfte zusammensetzte. Doch mit dieser Behörde waren die Handwerker nicht zufrieden. Deshalb wurden auf ihre Bitten 1475 die alten Achtwer wieder eingesetzt.[119] Die Mitglieder dieses Ausschusses wurden jährlich gewählt. Nach ihrer Wahl mußten sie schwören, der zunftordnung nachzukommen, auch umb all sach, so für sy kompt und in ir zunft gehörig, guetlichen zu entscheiden oder urteil zu sprechen ohne Eigennutz.[120] 1478 wurde verordnet, daß die neuen Achtwer von ihren Amtsvorgängern bestimmt werden sollten. Daß dadurch, wie Gothein annimmt,[121] sich immer zwei Teile ablösen müssen, ist nicht unbedingt notwendig.

Die achtwer bildeten zusammen mit dem Zunftmeister den weiteren Zunftvorstand. Beide hielten gemeinsame Beratungen ab über innere Angelegenheiten der Zunft. Sie machten wohl auch den Entwurf der neuen Ordnungen, um ihn dann der Vollversammlung vorzu-

---

[118]) Schreiber, a. a. O. I. S. 140 ff.

[119]) Nach Gothein geschah die Wiederherstellung der Achtwer schon 1464. Gothein, a. a. O. S. 379. — Doch in der offiziellen Bestätigungsurkunde der Wiedererrichtung der Zünfte von 1464 ist davon keine Rede. S. Schreiber, a. a. O. II. S. 484 ff.

[120]) Ratsbuch. 1475.

[121]) Gothein, a. a. O. S. 379.

legen. In manchen Fällen teilte der Zunftvorsteher die Strafbefugnis mit den Achtwern.

Eine andere Behörde waren die Dreier, deren Befugnisse aber aus den vorhandenen Quellen der beiden Zünfte nicht klar ersichtlich sind.[122]) Bei den Schneidern herrschte der Brauch, daß jeder Zunftmeister nach seinem Amtsjahr Dreier wurde.[123]) Bei den Tuchern hatten die Dreier, wie aus einer Bestimmung von 1558 hervorgeht,[124]) das Rechnungswesen unter sich. Auch ihr Amt war ein Ehrenamt, das, wie 1497 vorgeschrieben wurde,[125]) nur der erlangen konnte, welcher von ehelicher Geburt war.

Ein weiteres Organ war der Zunftknecht. Er war ein Angestellter der Zunft. Für die verschiedenen Arbeiten, die er zu verrichten hatte, erhielt er eine bestimmte Bezahlung. So mußten ihm von jedem Schneider, den er bei der Nacht- oder Feiertagsarbeit ertappte, sechs Pfennige gegeben werden.[126]) Er war auch verpflichtet, die Meister zur Versammlung zu rufen.

1563 wird bei den Tuchern auch ein Stubenknecht erwähnt.[127])

Noch verschiedene Kommissionen waren als Behörden in den Zünften tätig. Die Tucherzunft hatte drei Schaumeister. Sie wurden jährlich gewählt. 1489 waren es

---

[122]) Hartfelder sieht in den Dreiern Mitglieder des Rates, die je zu dreien die Aufsicht über eine Zunft führten. Diese Annahme dürfte wohl, wenigstens für die beiden hier in Betracht kommenden Zünfte, kaum stimmen. Hartfelder, a. a. O. S. 38. — Vielleicht waren es immer ehemalige Zunftmeister.

[123]) Ratsbuch. 1539.

[124]) Ratsbuch. 1558.

[125]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 15 S. 46 ff.

[126]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

[127]) Ratsbuch. 1563.

zwei Meister aus der Tucherzunft, der dritte wurde vom Rat beigegeben.[128]) 1556 setzte sich das Kollegium aus einem Tuchhändler, einem Wollenweber und einem Schneider zusammen.[129]) 1476 wurden den Schaumeistern von jedem geschauten Tuch zwei Pfennige zugesprochen; wenn bei der Schau Strafen über einen Schilling fielen, so erhielten sie davon ein Drittel.[130])

Seit 1575 bestand bei den Leinewebern auch eine besondere Kontrollbehörde. Es waren die zwei Meister, die in den Häusern der Leineweber Maß und Gewicht nachzuprüfen verpflichtet waren. Noch im selben Jahre bekamen sie die ganze Tuchschau der Leineweber unter sich. Sie hatten zu entscheiden, ob die Tuche, die von den Lohnwebern an die Kunden abgeliefert wurden, einwandfrei seien. Für je 100 Ellen geschauter Stoffe kamen ihnen acht Pfennige zu.[131])

Bei Einführung des Meisterstücks wurden besondere Prüfungskommissionen gebildet, die sich aus einer bestimmten Anzahl von Meistern zusammensetzten.[132])

Über die Zunftversammlungen erfahren wir sehr wenig. Die Schneiderordnung von 1478 setzte eine Strafe von 10 Schillingen fest für den, der zum bott gerufen wurde und nicht erschien.[133]) Nur vom Zunftvorsteher konnte urloub gegeben werden, von ihm wurde das bott auch geleitet. In der Tucherzunft scheinen auch die Einzelgewerbe besondere Versammlungen abgehalten zu haben. So mußte seit 1575 der jüngste Leinewebermeister seine Kollegen auf Veranlassung der zwei Schaumeister zur

---

128) Ratsbuch. 1489.
129) Ratsbuch. 1556.
130) Ratsbuch. 1476.
131) Zunftlade der Tucher.
132) Vergl. § 3 ds. Kap.
133) Mone, a. a. O. S. 302 ff.

Versammlung zusammenrufen, in der dann der älteste Meister den Vorsitz führte.[134])

§ 5. Die Zunftgerichtsbarkeit.

Die Kompetenzen des Zunftgerichts erstreckten sich auf Verletzungen der Zunftverfassung und der Gewerbeordnung.[135]) Ausgeübt wurde die Zunftgerichtsbarkeit durch den Zunftmeister, die Achtwer, zum Teil zusammen mit den gemeinen Meistern. Bei der Warenschau hatten wohl die Schaumeister die Befugnis in weniger wichtigen Fällen die Strafe sofort zu bestimmen. Es ist nicht anzunehmen, daß bestimmte Tage als Gerichtstage festgesetzt waren, sondern die Gerichtshandlung fand wohl immer bei Bedarf statt. Bei ganz kleinen Vergehen gegen die Ordnung während der geselligen Zusammenkünfte wurde die Aburteilung sofort in der Zunftstube vorgenommen. Die dabei gefallenen Strafen fielen den Spruchleuten zu.[136]) Wer Klage zu führen hatte, mußte sich an den Zunftmeister wenden. Unter Zunftmitgliedern herrschte Anzeigepflicht. Natürlich auch Privatleute, ebenso die Gesellen und vor allem die Schaumeister erstatteten ihre Anzeigen an den Zunftvorsteher. Doch war es jedem vorbehalten, sich direkt an den Rat zu wenden. 1575 erhielten die zwei Schaumeister der Leineweber auch eine Art Gerichtsbarkeit. Klagen über falsches Ge-

---

[134]) Zunftlade der Tucher.

[135]) Eine ganz scharfe Trennung der Kompetenzen von Rat und Zunft scheint nicht bestanden zu haben. Nirgends in den Quellen werden die Befugnisse des Zunftgerichts scharf hervorgehoben. Der Einfluß des Rates scheint hier ein sehr großer gewesen zu sein. — Gothein ist der Ansicht, daß ein wirkliches Gewerberecht in Freiburg nicht ausgebildet worden sei, da es an geregelter Verteilung der Kompetenzen gefehlt habe. Gothein, a. a. O. S. 380 ff. Über die Zunftgerichtsbarkeit vergl. v. Below, Historische Zeitschrift. Bd. 109 S. 42 ff.

[136]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 15 S. 46 ff.

wicht und dergl. mußten zuerst ihnen vorgelegt werden. Wer mit ihrem Spruche nicht zufrieden war, konnte nach Hinterlegung des Bottgeldes den Zunftmeister anrufen, der dann zusammen mit allen Meistern die Entscheidung traf.[137]) Wenn ein Knecht sich gegen die Gewerbeordnung verging, wenn er z. B. Tuch verdarb, unterlag er ebenfalls dem Urteil der Zunft. War ein Geselle mit der Entscheidung seiner Bruderschaft nicht einverstanden, so hatte er als zweite Instanz das Zunftgericht.

Auch Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen kamen vor das Zunftgericht. Die Schneiderordnung von 1478 verordnete darüber folgendes: Gerieten Knecht und Dienstherr mit einander in Streit, dann sollten beide den Vorsteher der Zunft um ein Gerichtsbott ersuchen. Jeder von ihnen mußte zu diesem Zweck zum voraus zwei Schillinge und vier Pfennige hinterlegen. Wer unterlag, hatte seinen Einsatz verloren und war außerdem verpflichtet, dem andern sein eingelegtes Geld zu ersetzen.[138])

Der Zunftmeister allein hatte das Recht, einem Meister, der seinen wegziehenden Gesellen am Termin nicht ausbezahlte, pfänden zu lassen.[139]) Höchste Instanz für alle Angelegenheiten war der Rat. Ihm war es auch erlaubt, bei gröblichen Verletzungen der Gewerbeordnung sofort einzugreifen. So wurden im Jahre 1589 einige Wollenweber, bei denen man Betrügereien in größerem Umfange entdeckt hatte, aufs Rathaus gerufen und dort bestraft.[140]) Als ein andermal die betrügerische Handlungsweise mehrerer Tucher zutage trat, da ermahnte der Rat die Zunft, auf der Stelle die Übeltäter zu strafen,

[137]) Zunftlade der Tucher.

[138]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

[139]) Mone, a. a. O. S. 302 ff.

[140]) Ratsbuch. 1589.

widrigenfalls der ersam rat die straff gegen inen furnemen werde.[141]) Die Gewerbegerichtsbarkeit über Fremde lag wohl größtenteils in den Händen des Stadtrats.[142]) 1572 hatte man zwei fremde Tuchleute beim Verkauf unversiegelter Tuche ertappt. Sie wurden vor den Rat gebracht, und jeder mußte dort 10 Pfund Pfennige als Buße entrichten.[143])

Ferner hatte der Rat die Entscheidung bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen zwei Zünften.

Als Strafmittel galten Geld- und Naturalbußen, ferner zeitweiliger oder völliger Ausschluß aus der Zunft. Das Gericht hatte auch das Recht, jede in der Ordnung festgesetzte Strafe, wenn es ihm notwendig erschien, zu erhöhen. Eine Naturalstrafe war die Lieferung von Wachs. Dauernd von der Zunft ausgeschlossen wurde z. B. jeder Weber, an dessen Webstuhl fünf Zähne fehlten.[144])

Bei Weigerung der Strafbezahlung wandte sich die Zunft, so ist wenigstens anzunehmen, an den Rat. Die Schneidergesellen begnügten sich allerdings damit, alle säumigen Zahler in ein Buch einzutragen und ihre Namen zum Spott bei den Versammlungen vorzulesen.[145])

§ 6. Das Finanzwesen.

Über das Finanzwesen beider Zünfte erfahren wir nur sehr wenig. Jede von ihnen hatte eine Kasse, die sog. gemeine büchse. Ob vielleicht die einzelnen Gewerbe der Tucherzunft noch je eine besondere Büchse besaßen, ist nicht ersichtlich.

---

[141]) Ratsbuch. 1580.

[142]) Eigentlich ist die Zahl der überlieferten Fälle im Bereiche der beiden hier in Frage kommenden Zünfte zu gering, um ein Urteil bilden zu können.

[143]) Ratsbuch. 1572.

[144]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 9 S. 144 ff.

[145]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 17 S. 65 ff.

Die Verwaltung der Büchse geschah durch den Zunftmeister und die Achtwer.[146]) In späterer Zeit scheint die Verwaltung der Kasse an die sog. Dreier übergegangen zu sein. Doch war auch der Zunftvorsteher am Finanzgeschäfte beteiligt. Nach einer Urkunde von 1558 mußten die Dreier einmal jährlich über ihre Einnahmen und Ausgaben der Zunft Rechenschaft geben. An dem gleichen Tag legte auch der Walkenmeister der Tucherzunft Rechnung ab.[147]) Bei schlechter Kassenführung griff der Rat ein. So hatte er 1558 erfahren, daß der Zunftmeister und die Dreier der Weber übel hausen. Er stellte sie zur Rede und forderte innerhalb der nächsten 14 Tage genaue Rechnung.[148]) Der Inhalt der Kasse war gemeines Zunftgut. Die Einnahmen bestanden größtenteils aus Aufnahmegeldern, Strafen und sonstigen Abgaben. Die gefallenen Geldstrafen flossen jedoch nicht alle in die Zunftkasse; teilweise fielen sie auch den Zunftorganen[149]) oder dem Rate[150]) zu. 1293 war bestimmt worden, daß Strafgelder unter einem Schilling ganz, solche darüber zu drei Vierteln an die Zunft fallen sollten. Ein Viertel gehörte dem Rat.[151]) An dieser Verordnung wurde in späterer Zeit nicht mehr festgehalten, sondern bei jeder Einzelstrafe setzte man fest, wer die Gebühren erhalten sollte. So kamen bei der Tücherschau die Strafen bis zu einem Schilling der Zunft ganz, von dem, was darüber war, nur zu einem Drittel zu. In die zwei andern Drittel teilten sich der Rat und die Schaumeister.[152]) Andere Strafgebühren fielen sogar ganz

---

[146]) Gothein, a. a. O. S. 363 ff.
[147]) Ratsbuch. 1558.
[148]) Ratsbuch. 1558.
[149]) Vergl. § 5 ds. Kap.
[150]) Vergl. § 7 ds. Kap.
[151]) Schreiber, a. a. O. I. S. 143.
[152]) Ratsbuch. 1476.

dem Rate zu. Nach der Schneiderordnung von 1478[153]) mußte jeder Schneider oder Tuchscherer, welcher abgeschnittenes Tuch nicht innerhalb einer Stunde zur Kontrolle einem Tuchscherer brachte, eine Strafe von fünf Schillingen entrichten, welche Summe ganz dem Rate gehören sollte. In einem andern Statut war die Bestimmung getroffen, daß ein Schneidermeister, der, ohne in der Schneiderzunft zu sein, in Freiburg arbeitete, ebenso seine Kunden bei jeder Übertretung fünf Pfennige als Buße bezahlen sollten. Diese Gelder wurden von einem Stadtknecht eingezogen und waren dem Rate zugedacht.[154])

Den Einnahmen der Zunftkasse standen die verschiedenartigsten Ausgaben gegenüber. Ein Teil des Kasseninhalts wurde zu religiösen Zwecken verwendet, so zur Anschaffung von Wachskerzen, für Messen usw. Ferner verursachte die Instandhaltung des Zunftinventars große Unkosten. So hatte die Tucherzunft nit mit geringen kosten für die Unterhaltung der Walke zu sorgen. 1570 hatte man die Summe von 50 Gulden aufgenommen, um das Walkhaus reparieren zu können.[155]) Ebenso mußte das Zunfthaus immer in gutem Zustand erhalten,[156]) im Winter geheizt werden.

Die Gesellenbruderschaften besaßen ihre eigenen Kassen in eigener Verwaltung. Die Schneidergesellen hatten sogar zwei Büchsen. Neben der eigentlichen Gesellenbüchse war noch die büchse unserer frauen vorhanden, eine Opferbüchse, aus der nur Geld für gottesdienstliche

[153]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

[154]) Polizeilade 35. Nr. 53.

[155]) Zunftlade der Tucher.

[156]) Für die Reparatur des Zunfthauses wurde jährlich von jedem Zunftmitglied ein Stubenzins erhoben. Hartfelder, a. a. O. S. 8.

Zwecke und für die erkrankten Gesellen genommen wurde.[157])

§ 7. Die Aufsichtsbehörde.

Abgesehen von den früheren Zeiten, wo der Stadtherr seine Zunfthoheit noch in ergiebigem Maße geltend machte und so sich z. B. auch die Ernennung der Zunftvorsteher vorbehielt, war in Freiburg, wie auch meist in den andern Städten, der Rat die eigentliche Aufsichtsbehörde über die Zünfte. Dies äußerte sich besonders in dem ihm zugesprochenen Rechte, Zunftgesetze zu bestätigen.

Aus der ältesten über die Zünfte erhaltenen Urkunde des Jahres 1293 erfahren wir schon, wie Zunftgesetze zustande kommen. Dort[158]) heißt es nämlich, düchte ouch deheinen zunftmeister, das sin zunft eines einunges bedörfte, der ir nuz und ere were, so soll er Schultheiß, Bürgermeister und die andern Zunftmeister versammeln und soll ihnen den einung furlegen, den er über sich und sine zunft alleine sezzen will. Nach der Beratung wurde vermutlich von allen Anwesenden abgestimmt, doch konnte ein Mehrheitsbeschluß nur mit Zustimmung des Schultheißen und des Bürgermeisters entstehen. Von einer Mitwirkung des Rates wird hier also nicht gesprochen.[159])

Später besaß jede Zunft ein besonderes Kollegium, die sog. Achtwer;[160]) in ihm wurden wahrscheinlich die inneren Angelegenheiten einer Zunft zuerst beraten und erst dann vor die allgemeine Zunftversammlung gebracht. Daneben bestand jedoch noch wie früher der Gewerbeausschuß aller Zunftvorsteher mit Bürgermeister und

---

[157]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 17 S. 65 ff.

[158]) Schreiber, a. a. O. S. 140 ff.

[159]) S. Gothein, a. a. O. S. 360 ff; Flamm, a. a. O. S. 48 ff.

[160]) Vergl. § 4 ds. Kap.

Schultheiß. Bei der Revision der Zunftstatuten im Jahre 1425 wurde die alte Gewohnheit als zu Recht bestehend anerkannt, „daß jegliche Zunft wohl mag machen Einungen und Besserungen, doch mit des Bürgermeisters, Schultheißen und aller Zunftmeister Wissen und Wollen.“[161]) — Doch scheint dieses Organ nur noch selten in Tätigkeit getreten zu sein. Wenigstens wurden die von der Tucher- und der Schneiderzunft seit dieser Zeit erhaltenen Ordnungen immer direkt von der Zunft dem Rate zur Bestätigung vorgelegt. Der Rat hatte also im Lauf der Zeit die Rechte jenes Ausschusses in gewisser Beziehung übertragen erhalten. Eine genaue Bestimmung, welche Dinge vom Rat gut geheißen werden mußten, gab es nicht. Oft gingen Ratsverordnungen und Zunftsatzungen nebeneinander her. Als 1361 Tucher und Wollenweber über die Trennung ihrer Gewerbe in Streit geraten waren, riefen sie den Rat um seine Entscheidung an. Dieser aber überließ es ihnen, eine neue Ordnung aufzustellen, sodaß Majoritätsbeschlüsse entscheiden sollten, wie es der Stadt und dem Lande nützlich sei. Erscheine dem Rat jedoch eine oder die andere Bestimmung später als schädlich, so wolle er sich sein Recht und seine Gewalt über solche Sachen behalten nach der Stadt Recht und Gewohnheit.[162]) Unter den uns erhaltenen Urkunden der Schneider- und der Tucherzunft befindet sich allerdings nur noch eine, die allein von der Zunft ausgestellt wurde.[163]) Alle übrigen Urkunden und Ordnungen gehen

---

[161]) Gothein, a. a. O. S. 368 ff.

[162]) Gothein, a. a. O. S. 360 ff.

[163]) Es ist dies eine Urkunde aus dem Jahre 1489, in der die Tucherzunft den Schwestern zum Lämmlein die Aufstellung eines Halbstuhls erlaubt. Sie beginnt mit den Worten: Wir zunfftmeister, achtwer und gemeine zunfft tucherhantwerks zu Friburg tund kunt usw. Zunftlade der Tucher.

vom Rate aus.[164]) Auf jeden Fall war das eigenmächtige Aufstellen wichtiger Ordnungen durch eine Zunft untersagt. 1425 wurde jeder Zunft, die die Genehmigung der Behörde nicht einholte, eine Buße von einem Pfund Pfennig angedroht, außerdem sollte die Satzung ungültig sein.[165]) Natürlich stand den Zünften das Recht zu, gegen neue Verordnungen des Rates Beschwerde einzulegen. Bei schwereren Fällen griff der Rat auch in die Zunftgerichtsbarkeit ein. Ohne seine Erlaubnis durfte keiner in eine Zunft aufgenommen werden. Ebenso regelte er die Beziehungen der Zünfte untereinander. Auch bei Streitigkeiten unter Mitgliedern einer Zunft hatte er oft die Entscheidung. Auch zu pekuniären Leistungen an den Rat waren die Zünfte verpflichtet.[166]) Bei verschiedenen Strafen fiel ihm ein Teil des Straffatzes zu. Aus der Tucherordnung von 1556 erfahren wir, daß der älteste Schaumeister eine besondere Büchse hatte, in welche die dem Rate zufallenden Gelder gelegt wurden, um dann einmal im Jahr abgeliefert zu werden.[167]) Außerdem waren alle Zunftmitglieder zum Ratseid verpflichtet.

Als Gegenleistung hatte der Rat die Aufgabe, die Zünfte zu schützen. Er unterstützte sie bei der Durchführung des Zunftzwangs, sowie bei der Handhabung der Gewerbeordnung.

Wichtig bei der Behandlung der Aufsichtsbehörde ist die Frage, aus was für Mitgliedern sich der Stadtrat zusammensetzt. Denn nur aus der Zusammensetzung ist zu erkennen, welchen Einfluß die Zünfte in der Stadt ausüben. Wenn sich im Rat zum größten Teil zünftige

---

[164]) Sie tragen im Anfang meist folgende Einleitung: Wir burgermeister und rat der statt Freiburg im Breysgow bekennen und tund kund usw.

[165]) Gothein, a. a. O. S. 368.

[166]) Vergl. § 6 ds. Kap.

[167]) Ratsbuch. 1556.

Mitglieder befinden, so besitzen damit die Zünfte die Macht, einen gewissen Druck auf alle, so auch auf die gewerblichen Beschlüsse auszuüben.

Zur direkten Herrschaft der Zünfte im Ratskollegium ist es in Freiburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gekommen. Allmählich hatte sich hier der Einfluß der Zünfte gesteigert. Vor 1388 saßen nur acht Zunftangehörige im Rate,[168]) seit diesem Jahre machten sie die Hälfte aller Mitglieder aus.[169]) Nach einer kurzen Reaktionsperiode von 1454 bis 1464 erhielten dann die Zünftigen bald die erdrückende Mehrheit, so daß am Ende des 15. Jahrhunderts neben den 12 Zunftmeistern, den 12 zünftigen Zusatzräten, dem Bürgermeister und dem Schultheißen nur noch wenige Adelige im Rate saßen.[170])

168) Schreiber, a. a. O. I. S. 132 ff.
169) Schreiber, a. a. O. II. S. 88 ff.
170) Flamm, a. a. O. S. 57.

Kapitel 5.

Die Zunft als wirtschaftliche Genossenschaft.

§ 1. Die Sorge für die Konsumenten.

In mannigfacher Weise war für die Konsumenten, die Käufer der Waren, Sorge getragen. Immer wieder wurde der Handwerker angehalten, die Pflicht, die er dem Publikum gegenüber hatte, vollkommen zu erfüllen. Natürlich bedeuteten diese Verordnungen des Rates nicht eine einseitige Begünstigung der Konsumenten. Es wäre dies auch kaum zu verstehen, und besonders seit der Zeit, wo sich der Rat der Mehrzahl nach aus Zunftangehörigen zusammensetzte.[1]) Es sollte wohl nichts anderes erreicht werden, als normale, auf Ehrlichkeit beruhende Verhältnisse dauernd zu erhalten. Es war das Bestreben, den Käufer vor Betrug und Überforderung zu beschützen. Und dieses Bestreben konnte dem Handwerker nur zu gute kommen;[2]) denn immer wird man dort seine Bestellungen machen, wo man sich reell bedient weiß.

Um eine Kontrolle über die Arbeit auszuüben und so dem Kunden die Güte der Waren zu garantieren, war im Textilgewerbe die Behörde der drei Schaumeister gebildet worden. Sie hatte jedes Tuch auf seine Güte genau zu prüfen und mit einem Schauzeichen zu versehen. Gelegentlich wurde auch eine Revision von Werkstätten vorgenommen. Am strengsten wurden die Leineweber bei ihrem Geschäft beaufsichtigt. Dies geschah wohl deshalb, weil sie vorwiegend Lohnhandwerker waren und so jedes Tuch für einen bestimmten Kunden herstellten. War ein Gewebe vollendet und sollte vom Stuhl abgeschnitten werden, so durfte der Besteller dabei anwe-

---

1) Vergl. Kap. 4 § 7.

2) Vergl. v. Lösch, a. a. O. S. 99 ff.

send sein, ja der Weber mußte ihn sogar von der Fertigstellung der Arbeit auf sein Verlangen benachrichtigen.[3])

In der Schneiderzunft war die Kontrolle etwas milder. Besondere Schaumeister gab es hier nicht. Der Zunftmeister und die Achtwer führten die Aufsicht. Erst bei Klagen der Kundschaft wurde strenger vorgegangen. Wenn einem Kunden das Kleid zu eng oder verschnitten vorkam, dann konnte er seinen Schneider beim Zunftvorsteher verklagen und dessen Entscheidung anrufen.[4])

Überhaupt stand jedem Kunden das Recht der Klage zu, und zwar durfte er sich an die Zunft oder direkt an den Rat wenden.

Auch gegen allzugroße Verzögerung der Fertigstellung einer Arbeit wurde eingeschritten. So bestimmte die Leineweberordnung von 1464, wenn ein Weber einen Zettel zu lange unverarbeitet liegen lasse und ihn auch nach der Mahnung des Zunftmeisters nicht fertigstelle, so dürfe der Besteller den Zettel einem andern Meister bringen.[5])

Besonders dem Betrug rückte man energisch zu Leibe. Bei den Leinewebern wurden öfters Gewichtsrevisionen vorgenommen. 1477 erließ der Rat eine Verordnung gegen schlechtes Maß. Es wurde dabei bestimmt, findet man bei verkauftem Tuch, daß an der letsten ellen eins tumen oder zweyer das mess zu kurtz ist, so muß der Verkäufer zwei Gulden als Buße entrichten. Wo aber mer mangels sind, da behielt sich der Rat vor einzuschreiten ye nach gestalt der sach.[6]) In ebenso

---

[3]) Leineweberordnung 1575. Zunftlade der Tucher.

[4]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

[5]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 9 S. 178 ff.

[6]) Ratsbuch. 1477.

strenger Weise ging man im selben Jahr gegen die betrügerischen Gewandschneider vor. Jeder, der eine geringere Sorte als bessere in den Handel brachte, mußte von jedem Stück Tuch vier Gulden als Strafe bezahlen.[7]) Auch wurden die Tuchleute angehalten, selbst die Stoffe zu messen, nicht ir dinst oder gesind, und zwar vor den Augen des Kunden, damit ein yeder wiss, was er kouft. Als man 1580 einige Wollenweber ertappte, die auf unerlaubte Weise Tuche gestreckt hatten, wurden sie sehr streng bestraft. Außerdem wurde eine viermal jährlich stattfindende Spezialkontrolle festgesetzt.[8])

Ein anderes Mittel, um den Kunden die Güte der Waren zu garantieren, war die Einführung einer bestimmten Lehrzeit.

Auch in der Verordnung, daß jeder nur soviel Rohstoff kaufen dürfe, als er selbst zu verarbeiten gedenkt, daß er aber jedenfalls nichts auf merschaz abgebe,[9]) wie auch in dem allgemeinen Verbot des Zwischenhandels, liegt die Absicht, das konsumierende Publikum möglichst direkt und billig zu seinem Bedarf kommen zu lassen.

Um bei der Festsetzung des Preises einer Ware den Kunden der Willkür des Handwerkers nicht preiszugeben, wurden bestimmte Maximalpreise angesetzt, die nicht überschritten werden durften. Solche Lohntaxen, die es in der Tucher- und in der Schneiderzunft gab, wurden stets vom Rate festgelegt. Als 1575 für die Leineweber ein detaillierter Lohntarif aufgestellt wurde, hatte man zur Begründung dieser Maßregel angegeben, es geschehe dies, damit die Meister nit us neydt oder sonst unbillicher meinung ire kunden übernemen, noch schätzen.[10])

---

[7]) Ratsbuch. 1477.

[8]) Ratsbuch. 1580.

[9]) S. Tucherordnung 1556. Ratsbuch. 1556.

[10]) Zunftlade der Tucher.

Die Zulassung beschränkter auswärtiger Konkurrenz war unter Umständen dem Publikum ebenfalls zum Vorteil, obwohl andererseits dadurch dem Betrug manchmal Vorschub geleistet werden konnte. Denn bei den Waren Fremder war oft eine gleich strenge Kontrolle wie bei den Einheimischen einfach unmöglich. Dieser Mißstand trat z. B. bei den Altgewändern zutage. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Freiburger Altgewänder in Erfahrung gebracht, daß einige Altgewänder aus Straßburg Kleider auf dem Markte feil hielten, die aus Kleidungsstücken mit ansteckenden Krankheiten behafteter Personen hergestellt worden waren. Sofort erstatteten die Freiburger beim Rate Anzeige, der nun die fremden Schneider trotz einer Supplikation der Stadt Straßburg für immer vom Markte verwies.[11]) Daß aber die Fremden den einheimischen Handwerkern nicht gerade willkommen waren, wird schon dadurch erhellt, daß letztere sich immer wieder über die Konkurrenz jener beklagten.

§ 2. Die Sorge für die Zunftmitglieder.

Gewissermaßen als Gegenleistung für die zum Schutze des kaufenden Publikums getroffenen Maßregeln hat man auch für den heimischen Handwerker durch zahlreiche Verordnungen gesorgt. Bei all den getroffenen Bestimmungen stand als Hauptziel die Schaffung eines gesunden, gewerblichen Mittelstandes vor Augen. Man wollte jedem Zunftmitglied die Möglichkeit geben, durch seiner Hände Fleiß einen gewissen, behaglichen Wohlstand zu erwerben. Verschiedene Mittel standen den Zünften zur Erreichung dieses Zieles zur Seite.

Um den städtischen Handwerkern ein festes Absatzgebiet für ihre Produkte zu sichern, wurde die freie Konkurrenz ausgeschaltet. Es wurde der Zunftzwang und

---

[11]) Ratsbuch. 1597.

das Institut der Bannmeile eingeführt.[12]) Rascher und energischer geschah dies bei den Schneidern, langsamer und allmählicher ging es in der Tucherzunft. Um sich die fühlbare Konkurrenz der Stümpler in der Umgebung der Stadt vom Halse zu schaffen, verordnete die Schneiderzunft 1575, daß kein Dorfschneider der Umgegend als Meister in der Stadt aufgenommen werden dürfe. Ebenso sollte kein Geselle, der bei einem Dorfschneider in Diensten gewesen war, Arbeit in der Stadt erhalten.[13]) Ob diese Maßregel von großem Erfolg gekrönt war, ist allerdings eine andere Frage.

Neben der Durchführung des Zunftzwanges und zugleich als Folge desselben suchte man allmählich die Arbeitsgebiete der einzelnen Gewerbe möglichst genau abzugrenzen, ein Bestreben, das zu häufigen Streitigkeiten führte. Im Tuchgewerbe waren es besonders die Tuchhändler, welche deshalb sehr häufig den Krämern in den Haaren lagen.[14]) Aus dem gleichen Grunde entspann sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein heftiger Streit zwischen den Hutmachern und den Krämern.[15])

Auch in den einzelnen Zweigen des Textilgewerbes selbst strebte man nach möglichster Abgrenzung. Schon 1495 wurde in der neuen Tucherordnung bestimmt, daß sich also ein jeder sins handwerks begnügen lasse.[16]) Diese Forderung der genauen Trennung wurde in der Ordnung von 1556 in verschärftem Maße wiederholt.[17]) Entgegengesetzt den Bestimmungen über begrenzte Zulassung der Konkurrenz der Fremden suchten die zünftigen Handwerker die Gäste vom Markte möglichst ferne zu

---

[12]) S. Kap. 4 § 2.
[13]) Zunftlade der Schneider.
[14]) S. Kap. 2 § 2.
[15]) S. Kap. 1 § 4.
[16]) Polizeilade 35. Nr. 53.
[17]) Ratsbuch. 1556.

halten. Die Zünfte erstrebten einen Zustand, wo man auf das städtische Gewerbe allein angewiesen war. 1548 wurde der Rat um die Bestimmung angegangen, daß er einem Fremden nur den Verkauf von höchstens drei Tuchstücken gestatten möge. Doch darauf ging der Rat nicht ein.[18]) 1597 beklagten sich die fremden Tuchleute darüber, daß man sie sogar von den Jahrmärkten verdrängen wolle, und zwar hatten dabei die Freiburger zu einem höchst chikanösen Mittel gegriffen, indem sie durch eine möglichst breite Auslage ihrer Waren den Gästen den Platz zu versperren suchten.[19])

Unter den Zunftgenossen selbst wollte man eine mögliche Gleichheit und Brüderlichkeit durchführen. Es sollte jeder die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten haben. Besonders im Textilgewerbe, wo eine übermächtige Kapitalbildung sehr leicht möglich war, suchte man lange das Unternehmertum fernzuhalten. Die persönliche Arbeit sollte das entscheidende Element bleiben.

Diese Durchführung der Gleichheit hatte für den Einzelnen auch Vorteile in technischer Beziehung, so vor allem durch den gemeinsamen Einkauf des Rohstoffs. Über gemeinsamen Wollkauf der Weber sind zwar keine Nachrichten auf uns gekommen, doch bestand die Verordnung, daß jeder, der Rohmaterial in größerer Menge eingekauft hatte, verpflichtet war, auf Verlangen eines Zunftgenossen diesem einen Teil der Wolle, und zwar zum Einkaufspreise, abzutreten. Noch in der Ordnung von 1556 wurde der Wollverkauf auf merschaz untersagt.[20]) 1495 richtete die Tucherzunft an den Rat die Bitte, er möge einigen armen Zunftmitgliedern das Geld für einen Zentner Wolle vorschießen, dass ir hand-

[18]) Ratsbuch. 1548.
[19]) Ratsbuch. 1597.
[20]) Ratsbuch. 1556.

werk wurde uff gan.[21]) Auch diese Handlungsweise der Zunft ist ein Beweis für das Streben nach Gleichheit und Brüderlichkeit.

Nach dem selben Gesichtspunkte wurde ferner der Umfang der Produktion beschränkt. 1464 wurde die Verordnung getroffen, daß jeder Leineweber nur drei Webstühle haben dürfe; außer wer me denn einerley werks wullins, linins oder schürlitz werken will, der konnte vier Stühle aufstellen.[22]) Im Jahre 1556 verlangten die Wollenweber die Produktionsbeschränkung auf jährlich 50 Tuchstücke; doch dieses Verlangen wurde vom Rat nicht gebilligt.[23]) Auch das Verbot der Nachtarbeit bei den Schneidern ist hier anzuführen.[24])

Ebenso entsprang die Festsetzung der Lehrjungen- und Gesellenzahl dieser Tendenz nach Gleichheit.[25]) Auch der übermäßigen Ausbeutung der Gehilfen trat man entgegen. So untersagte die Schneiderordnung von 1478 einem Meister, einen Gesellen morgens vor oder abends nach der festgesetzten Zeit arbeiten zu lassen; es tug denn not oder ein knecht wollt sollichs mit gutem willen thun.[26])

Andererseits dürfen aber auch die Knechte den Meister nicht in seinem Geschäfte schädigen. Den Knechten der Leineweber war es erlaubt, wöchentlich einen Tag zu feiern, aber mehr nicht, damit dem maister ein lieb und nutzen dadurch geschehen möge.[27])

---

21) Polizeilade 35. Nr. 53.

22) Mone, a. a. O. S. 178 ff.

23) Ratsbuch. 1556.

24) Schneiderordnung 1478. Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

25) S. Kap. 4 § 3 b.

26) Mone, a. a. O. S. 302 ff.

27) Leineweberordnung 1575. Zunftlade der Tucher.

Wie die Lohntaxen für den Kunden einen sicheren Halt boten, so waren sie auch für die Handwerker selbst von Vorteil. Die Festsetzung des Arbeitslohnes hinderte ein gegenseitiges Unterbieten. Die Tarifierung der Löhne der Knechte trat dem gegenseitigen Hinterziehen guter Arbeitskräfte entgegen. Bei der Aufstellung der Stücklöhne der Leineweber wurde zur Begründung hinzugefügt, dies geschehe neben der Rücksicht auf den Kunden deshalb, damit die kundten nit aus ohnverstandt oder kargheit einem meister seinen verdienten lohn abbrechen.[28]) Als bei den Schneidergesellen 1478 ein bestimmter Maximalwochenlohn angesetzt wurde, verbot man ausdrücklichst unter Androhung einer Strafe von 10 Schillingen einem Gesellen mehr zu geben.[29])

Ebenso war es nicht gestattet, einem andern Meister den Gehilfen abspenstig zu machen. Wenn ein Knecht einem Leineweber ohne Grund entlaufen war, dann durfte ihn kein anderer Kollege innerhalb der nächsten vier Wochen in Dienst nehmen, außer mit Erlaubnis des ersteren.[30])

Ferner war auch unschickliche Reklame verpönt. 1464 wurde es den Leinewebern verboten, Leute um Arbeit zu bitten. Sie sollten warten, bis der Kunde die Bestellung ins Haus brachte.[31])

Aus dem gleichen Grunde wendete man sich auch gegen das Kundenhinterziehen. In einer Schneiderordnung wird gesagt, es soll kein Handwerker einen andern an siner kunst smehen oder letzen in deheinen weg.[32])

---

[28]) Leineweberordnung 1575. Zunftlade der Tucher.

[29]) Mone, a. a. O. S. 302 ff.

[30]) Leineweberordnung 1575. Zunftlade der Tucher.

[31]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 9 S. 178 ff.

[32]) Schneiderordnung 1478. Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

Kein Schneider durfte ein von einem andern Meister begonnenes Kleid fertig machen, ohne Zustimmung des ersteren. Wahrscheinlich war diese Vorschrift nicht beachtet worden, und so wurde 1539 ein wirksameres Gebot erlassen. Wenn ein Kunde eines Schneiders sich einen andern Meister sucht, so darf dieser nur dann die Arbeit verrichten, wenn der Kunde den alten Meister schon bezahlt hat. Arbeitete er trotzdem für ihn, so mußte er die Schulden des Kunden an den alten Meister entrichten.[33])

Des öftern war es vorgekommen, daß Schneider nachträglich Stoffe, Pelzwerk u. a. zur Fertigstellung eines Kleides nicht bei dem Meister holten, bei dem der Kunde den Stoff eingekauft hatte, sondern bei irgend einem andern, der ihnen befreundet war. Auf eine Anzeige der Betroffenen hin wurde auch diese Art der Kundenhinterziehung abgestellt.[34])

Schließlich suchte man von der Zunft aus gegen säumige Zahler vorzugehen. In der Schneiderzunft war jeder Meister verpflichtet, sich beim neuen Kunden zu informieren, ob dieser seinen alten Schneider schon bezahlt hatte. War dies nicht der Fall, so durfte er nur mit ganz ausdrücklicher Erlaubnis jenes die Arbeit beginnen.[35])

---

33) Ratsbuch. 1539.

34) Mone, a. a. O. S. 310.

35) Schneiderordnung 1478. Mone, a. a. O. S. 302 ff.

Kapitel 6.

Die sittlich-religiöse und gesellige Seite der Zunft.

Dem mittelalterlichen Geist entsprechend wurde nicht nur das gewerbliche Leben der Zunftmitglieder, sondern auch die sittlich-religiöse und gesellige Seite des Lebens der Handwerker von der Zunft aus geregelt. Ganz allgemein war man auf die Förderung der Angehörigen einer Zunft auch in dieser Beziehung bedacht. Jede der Freiburger Zünfte verehrte einen Heiligen als ihren Schutzpatron. Mit Fahnen, die das Bildnis des Heiligen trugen,[1]) und Abzeichen anderer Art ausgerüstet, beteiligte man sich in corpore an den kirchlichen Prozessionen. Man unterhielt gemeinsame Lichter auf Altären in Kirchen und Kapellen,[2]) vielleicht besaß die eine oder andere Zunft sogar einen eigenen Altar. Die Verbände der Gesellen waren fast ausschließlich aus sittlich-religiösen und geselligen Motiven gegründet worden. So heißt es in der Gründungsurkunde des Webergesellenverbandes, die Errichtung der Bruderschaft sei vor allem auch deshalb geschehen, damit die Mitglieder sonderlichen die ehr gottes in unser lieben frauen münster alhie mehren, befürdern und abwarten könnten.[3]) Auch die Gesellen hatten eine besondere Standkerze; bei den Schneidergesellen mußte sie von vier dazu erwählten Genossen zu bestimmten Zeiten angezündet werden, während verschiedene andere Lichter die Urtenmeister

---

[1]) S. Bader, Geschichte der Stadt Freiburg. Bd. 1 S. 159.

[2]) 1363 wird die Zunftkerze der Tucherzunft erwähnt. Gothein, a. a. O. S. 363. — Im ersten südlichen Joche des Münsters befindet sich ein Schild der Freiburger Tucherzunft. Geiges, Die ältesten Baudaten des Freiburger Münsters. Zeitschrift Schauinsland. Bd. 21 S. 54.

[3]) Webergesellenordnung von 1591. Zunftlade der Tucher.

selbst anzündeten.[4]) Auch die Gesellenbruderschaften nahmen an den kirchlichen Umzügen teil. Dabei konnten die Urtenmeister jedem gebieten, eine Kerze und anderes zu tragen. Wohl neben andern Gründen waren auch religiöse maßgebend, als man 1478 den Schneidern verbot, an Feiertagen zu arbeiten, und ferner bestimmte, daß an Werktagen erst nach der Morgenmesse das Handwerk begonnen werden dürfe.[5])

Von der Zunft aus wurde auch für eine würdige Beisetzung und Leichenfeier beim Tode eines Kollegen gesorgt. Welcher zu einer lich geboten wird, der soll sich zu rechter zit gegenwertig machen und nachvolgen, wie das in guter gewonheit geübt wird, lautete die Vorschrift in der Schneiderzunft.[6]) Wenn einer der Weberknechte starb, er seye gleich alhie eines meisters sohn, dochter, kinder oder frembder, wurden vier Kerzen gestiftet. Alle Genossen waren verpflichtet, mit der Beerdigung zu gehen, zuvorderst die zwen verordneten büchsenmeister, und mußten helfen, den leichnam in den christlichen gottesacker zu tragen. Wer unentschuldigt fehlte, zahlte sechs Pfennige zur Strafe.[7]) Für die Verstorbenen wurden auf Kosten der Zunft oder Bruderschaft Totenmessen abgehalten. So fanden solche Messen für die Toten der Schneidergesellenbruderschaft jedesmal an den Fronfasten und an Allerheiligen statt. Damit die Seelenmessen öffentlich verkündet werden konnten, war jeder Geselle angehalten, jährlich einen Schilling beizusteuern. Auch die Schüler; die

---

[4]) Schneidergesellenordnung von 1525. Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 17 S. 65 ff.

[5]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

[6]) Mone, a. a. O. S. 302 ff.

[7]) Zunftlade der Tucher.

bei der Messe die Lichter anzündeten, erhielten von der Bruderschaft eine Bezahlung.[8])

Auch Werke der christlichen Nächstenliebe, wie sie die Religion verlangt, wurden durch die Zunft ausgeübt. Als 1365 der Webergesellenverband vom Rate aufgelöst wurde, beschlossen die Tucher trotz der Streitigkeiten mit den Knechten, wie bisher armen Gehilfen aus der Zunftkasse eine Unterstützung zu gewähren.[9]) Im Jahre 1572 übergaben die Schneidergesellen dem Pestilenzhaus 20 Gulden, nachdem sie schon früher 40 Gulden dorthin bezahlt haten.[10]) Bei schwerer Krankheit mußte nun ein Genosse, den sein Meister nicht mehr im Hause behalten wollte, im Spital aufgenommen und gepflegt werden, und zwar kamen die kranken Schneidergesellen, insofern der Platz reichte, in ir sonder stübli. In der Bruderschaftsordnung der Weberknechte wurde die Bestimmung getroffen, daß jeder Kranke, der in ein Spital gebracht werden muß, aus der Gesellenbüchse wöchentlich sieben Pfennig und nötigenfalls auch mehr erhalten solle.[11]) Wurde der Geselle wieder gesund, dann war er verpflichtet, das Geld nach und nach zurückzuerstatten. Starb der Kranke aber, dann sollte die Schuld todt und ab sein. Nur wenn die Eltern des Verstorbenen ihm ein Erbe hinterließen, sollte sie damit bezahlt werden.

Auch auf das allgemein sittliche Benehmen der Genossen suchte man durch Festsetzung von Bußen bei Verstößen gegen die gute Sitte einzuwirken. In den Zunftordnungen wurden die Handwerker stets zur Bescheidenheit ermahnt. Bei den Schneidern war es untersagt, Kleider von zwei Farben zu tragen, es seye, dass sich

[8]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 17 S. 65 ff.

[9]) Gothein, a. a. O. S. 363.

[10]) Ratsbuch. 1572.

[11]) Zunftlade der Tucher.

einer von neuem uff von zwey varben kleide durchaus halb und halb.[12]) Nur das Tragen eines Hofkleides als Geschenk eines Fürsten oder Herrn erlaubte man. Die Schneidergesellen durften Kostüme aus mehr als zwei Farben dann anziehen, wenn sie dieselben schon nach Freiburg mitgebracht hatten, doch auch diese nur an Werktagen.[13]) Ein unsittlicher Lebenswandel der Handwerker war durchaus nicht geduldet. So wurde es den Weberknechten verboten, einen anhang zu haben, es seye mit ohnehelichen weibern oder metzen.[14])

Auch gegen das ungebührliche Fluchen ging man energisch vor. So mußte in der Schneiderzunft, wer frevenlich und übenlich wider gott und siner mutter swert oder flucht, fünf Pfund Wachs als Buße entrichten.[15]) Besonders im Kreise der Knechte scheint diese Untugend neben andern immer mehr Eingang gefunden zu haben, sodaß man in der Ordnung der Webergesellen wohl mit Recht klagen konnte, es seyen allerley unleidenliche missbräuch, gotteslesterungen, fluechen, schelten, schmähen, ungebürliche, irrige und unfridsame sachen in worten, werken, handel und wandel, gott und der oberkeit zuwider one scheuchen und strafen entstanden, geübt und fürgangen.[16])

Selbst dem Benehmen der Zunftmitglieder auf der Straße schenkte man Beachtung. So hatte man die Wahrnehmung gemacht, daß öfters junge Gesellen auf den Gassen vor ehrbaren leuten ohne mantel, auch etwa

---

[12]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

[13]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 17 S. 65 ff.

[14]) Weberordnung 1575. Zunftlade der Tucher.

[15]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff.

[16]) Zunftlade der Tucher.

gar barfuess ohne schuech iren wandel gehabt. Die Gesellen wurden auf das Unschickliche ihres Betragens aufmerksam gemacht und derartiges für die Zukunft untersagt. Ebenso war es verboten, auf der Straße Obst und dergleichen zu verzehren. Wer dies tun wollte, sollte vor das Tor oder nach Hause gehen.[17])

Das gesellige Leben spielte sich größtenteils in den Stuben der Zunfthäuser ab. Hier kam man abends zusammen, um sich mit Trinken, Singen und Spielen zu unterhalten. Die Tucherzunft besaß ein Zunfthaus seit 1459. In diesem Jahre wurde das Haus zum Roßbaum[18]) unter Vermittelung des Oberstzunftmeisters von den Tuchern dem Kürschner Jakob Burkart abgekauft.[19]) Doch scheint der Platz nicht ausreichend gewesen zu sein, denn schon 1480 wurde das nebenanliegende Haus zum Sturm[20]) um den Preis von 80 Gulden hinzuerworben.[21]) Die Schneider hatten das Haus zum Spiegel bis 1565 als Zunfthaus.[22]) Damals siedelten sie in das Haus zum großen Schäppelin[23]) über.[24]) — In jedem Haus waren zwei Stuben, eine kleinere und eine größere, als Raum für die gesellige Unterhaltung bestimmt. Im 16. Jahrhundert kam zur Winterszeit nicht jede Zunft in ihrem eigenen Zunfthaus zusammen, sondern abwechslungsweise mußte jedes Jahr eine andere Zunft ihre Stuben auch einigen

---

[17]) Webergesellenordnung. Zunftlade der Tucher.

[18]) Davon erhielt die Tucherzunft ihren Namen.

[19]) Zunftlade der Tucher.

[20]) Es sind dies die heutigen Häuser Kaiserstraße 44 und Schiffstraße 1. Flamm, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg. Bd. 2 S. 149.

[21]) Zunftlade der Tucher.

[22]) Es ist dies das heutige Haus Kaiserstraße 76. Flamm, a. a. O. S. 155.

[23]) Heute das Haus Bertholdstraße 15.

[24]) Die Schneiderzunft führte früher den Namen zum Spiegel, später zum Schäppelin.

andern Zünften als Unterhaltungsraum zur Verfügung stellen. Die Heizung hatte die betreffende Zunft auf ihre eigenen Kosten zu besorgen. Doch stellte die Stadt zu diesem Zwecke billiges flotzholz zur Verfügung. Ob diese Zusammenlegung aus Sparsamkeit geschah, oder ob damals die Geselligkeit nachließ, sodaß jeder seine eigenen Wege ging, ist nicht ersichtlich. Doch könnte man fast das letztere annehmen. Denn 1559 beklagte sich die Tucherzunft beim Rat, sie würde unnötigerweise an Werktagsabenden die große Stube heizen, da doch fast niemand käme. Sie ersuchte daher den Rat darum, ihr zu erlauben, an Wochentagen die kleine und nur an Sonn- und Feiertagen die größere Zunftstube heizen zu müssen.[25]) Wahrscheinlich war die Klage der Tucher berechtigt, denn 1563 willfahrte der Rat ihrer Bitte.[26])

Auch die Gesellen kamen an bestimmten Abenden zu fröhlicher Unterhaltung, zum sog. liechtbraden zusammen. Bei den Schneidergesellen war jeder zum Kommen direkt verpflichtet, höchstens drei durften in der Gesellschaft fehlen.[27]) Auch im Freien scheinen die Gesellen gemeinsam sich unterhalten zu haben. So wird erzählt, wie 1591 die Webergesellen uff dem reyterplatz Spiele abhielten.[28]) Ebenso werden gelegentlich Umzüge der Gesellen mit Pfeifen und Trommeln erwähnt.

In den Stuben ging es meist sehr lustig zu; man sang, machte Musik und oft wurde auch getanzt. Doch manchmal scheint man die Unterhaltung nach der Meinung des Rates etwas über die gebührliche Zeit ausgedehnt zu haben. So wurden 1557 die Schneidergesellen um eine halbe Mark Silber gestraft, weil sie bis spät in

---

[25]) Ratsbuch. 1559.

[26]) Ratsbuch. 1563.

[27]) Schneidergesellenordnung von 1525. Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 17 S. 65 ff.

[28]) Webergesellenordnung. Zunftlade der Tucher.

die Nacht die Trommel geschlagen und dentz gemacht hatten.[29]) Auch mit Karten- und Würfelspiel suchte man sich die Zeit zu vertreiben. Doch war die Zunft darauf bedacht, das Spiel um hohen Einsatz zu verhindern. In der Gesellenstube der Schneider durfte überhaupt nicht um Geld gespielt werden außer 14 Tage vor und nach dem Ziel.[30]) Damit niemand umbs geld und zu armut gebracht werde, war den Webergesellen geboten, nit höher, noch teurer mit karten, würfel oder sonsten kurzweilen und spielen sich zu unterhalten, denn umb ein pfenning.[31]) Um die Gemütlichkeit nicht zu stören, war jegliche Arbeit in der Zunftstube untersagt.

Ein größeres Übel als das Spielen um hohen Einsatz war das übermäßige Trinken. Deshalb wurde jeder, der einen andern zum Trinken nötigte, streng bestraft, ebenso war das Weinverschütten verboten. In deutlichen Worten klagt die Webergesellenordnung darüber, wie durch übermäßiges Trinken vilmal unruh und unfrid entstanden sei.[32]) Wenn in der Zunftstube Streitigkeiten ausbrachen, war der Zunftmeister, aber auch jeder andere verpflichtet, Friede zu stiften und die Streitenden mit Gewalt auseinander zu treiben. Hohe Bußen waren gegen derartige Störenfriede festgesetzt. Natürlich waren auch Zwistigkeiten außerhalb der Stuben untersagt. Schimpfworte wurden mit Wachsstrafen gesühnt. Welcher den andern frevenlich heist ligen, der bezahlte zwei Pfund Wachs usw.[33]) Wer aber den andern „rupfte“, büßte drei Schillinge, wer mit der fust schlecht, fünf Schillinge. Welcher ein messer über dem andern frevenlich zuckt, hatte

[29]) Ratsbuch. 1557.

[30]) Mone, a. a. O. S. 65 ff.

[31]) Webergesellenordnung von 1591. Zunftlade der Tucher.

[32]) Webergesellenordnung. Zunftlade der Tucher.

[33]) Schneiderordnung von 1478. Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 13 S. 302 ff. Dort auch das Folgende.

10 Schillinge zu entrichten, und wer seinen Kollegen sogar wund schlecht, zahlte ein Pfund Pfennige. — Um den Streitsüchtigen Zeit zum Überlegen zu gewähren, bestand bei den Schneidern die weise Verordnung, daß Zunftmitglieder, die einander geschlagen hatten, erst nach acht Tagen Klage erheben durften.

Bei den abendlichen Zusammenkünften der Schneidergesellen wurden jedesmal einige bestimmt, welche die andern bedienen, ihnen Essen und Trinken herbeitragen mußten. An diese „Kellner“ war die Zeche bar zu bezahlen.[34]) Bei den Webergesellen war das Barbezahlen nicht unbedingt notwendig. Doch mußte dort jeder Schuldner einen Bürgen haben, damit der wirt oder vater der bezahlung halber keine klag bekomme.[35])

---

[34]) Schneidergesellenordnung. Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 17 S. 65.

[35]) Webergesellenordnung. Zunftlade der Tucher.

Lebenslauf.

Geboren zu Achern als Sohn des Hauptlehrers August Frank besuchte ich zuerst die Volksschule zu Menzingen. Nach dem Besuch der Realschulen zu Achern und Oberkirch trat ich im Herbst 1904 in die Untersekunda des Gymnasiums in Offenburg über, das ich Sommer 1908 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Dem Universitätsstudium widmete ich mich je vier Semester an den Universitäten zu Straßburg i. E. und Freiburg i. B. An beiden Universitäten nahm ich an Seminarübungen teil und zwar bei folgenden Herren: v. Below, Binder, Finke, Goetze, Holtzmann, Kluge, Meinecke, Pfaufler, Schulz, Stadler und Witkop. Am 25. Juli 1912 bestand ich das examen rigorosum.